

**Hinweise zu den
wesentlichen Änderungen
durch das Gesetz
zur Umsetzung aufenthalts- und
asylrechtlicher Richtlinien
der Europäischen Union
vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970)**

(Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz)

INHALTSÜBERSICHT

Teil I. Hinweise zum Aufenthaltsgesetz	- 3 -
A. Daueraufenthaltsberechtigte (§§ 9a ff., 38a AufenthG)	- 3 -
B. Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG)	- 21 -
C. Studium (§ 16 AufenthG)	- 23 -
D. Forscher (§ 20 AufenthG)	- 27 -
E. Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	- 33 -
F. Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23 Abs. 2 AufenthG)	- 36 -
G. Flüchtlinge und anderweitig Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 3, §§ 26, 60, 72 AufenthG)	- 38 -
H. Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG)	- 46 -
I. Integration (§§ 43 ff. AufenthG)	- 61 -
J. Ermessensduldung (§ 60a AufenthG)	- 70 -
K. Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG)	- 71 -
L. Altfallregelung (§§ 104a, 104b AufenthG)	- 74 -
Teil II. Hinweise zum Freizügigkeitsgesetz/EU	- 85 -
Teil III. Hinweise zum AZR-G	- 90 -

Teil I. Hinweise zum Aufenthaltsgesetz

A. Daueraufenthaltsberechtigte (§§ 9a ff., 38a AufenthG)

(§§ 9a bis 9c, 38a, 44a Abs. 2a, § 51 Abs. 8 und 9, § 52 Abs. 6, § 75 Nr. 5, § 77 Abs. 1 Satz 3, §§ 91c und 101 Abs. 3 AufenthG)

Mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz wird die Richtlinie 2003/109/EG vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen („Daueraufenthalt-Richtlinie“) umgesetzt. Dies geschieht insbesondere durch die **§§ 9a bis 9c AufenthG**, die die Rechtsstellung von in Deutschland langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen regeln (siehe A. I., Rn 3 ff.), und **§ 38a AufenthG**, der eine Regelung zum Aufenthaltsrecht von in anderen Mitgliedstaaten langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen in Deutschland enthält (siehe A. II., Rn 26 ff.). In § 91c AufenthG sind die Mitteilungspflichten geregelt, die zur Umsetzung der Daueraufenthalt-RL notwendig sind (siehe A. III., Rn 40 ff.) Darüber hinaus sind insbesondere in § 44a Abs. 2a, § 51 Abs. 8 und 9, § 52 Abs. 6, § 77 Abs. 1 Satz 3 und § 101 Abs. 3 AufenthG Sonderregelungen enthalten.¹

Die mit Schreiben BMI vom 23. Januar 2006 und 26. Februar 2007 (jeweils Az: M I 3 – 937 115-34/0) erfolgten Erläuterungen betreffend die unmittelbare Anwendung der Daueraufenthalt-Richtlinie sind auf Grund ihrer nunmehr erfolgten Umsetzung gegenstandslos.²

I. Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9a bis 9c AufenthG)

1. Einleitung

Mit der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§§ 9a bis 9c AufenthG) wird ein neuer Aufenthaltstitel in das Aufenthaltsgesetz eingeführt (siehe § 4 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG ist ein **eigenständiger** unbefristeter Aufenthaltstitel neben der Niederlassungserlaubnis.³

Da der aufenthaltsrechtliche Status eines Ausländers eindeutig definiert sein muss,⁴ ist eine **parallele Erteilung** einer Niederlassungserlaubnis und einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG selbst dann **ausgeschlossen**, wenn der Ausländer die Voraus-

setzungen beider Aufenthaltstitel erfüllt. Da die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG eine weitergehende Rechtsposition einräumt als die Niederlassungserlaubnis, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der Ausländer in diesem Fall eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG beantragt.

- ⁵ Eine Niederlassungserlaubnis nach nationalem Recht wird hingegen nach §§ 19, 21 Abs. 4, § 23 Abs. 2, § 26 Abs. 3 und 4, § 28 Abs. 2, § 31 Abs. 3, §§ 35 und 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erteilt. Diese berechtigen nach Artikel 13 Satz 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie jedoch nicht zur Mobilität.

2. Regelungsinhalt und Systematik

- ⁶ § 9a AufenthG regelt den **persönlichen Anwendungsbereich** sowie die **Voraussetzungen** der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG. Hinsichtlich seines Tatbestandes und seiner Rechtsfolge ist die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG stark an der Niederlassungserlaubnis orientiert; dies wird hinsichtlich der Rechtsfolge insbesondere an § 9a Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG deutlich. Die §§ 9b und 9c AufenthG enthalten Spezifizierungen hinsichtlich einzelner Tatbestandsmerkmale des § 9a AufenthG: der Bestimmung der Dauer des Voraufenthalts (§ 9a Abs. 2 Nr. 1 AufenthG) sowie hinsichtlich fester und regelmäßiger Einkünfte im Rahmen der Lebensunterhaltssicherung (§ 9a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG).

- ⁷ In § 9a Abs. 2 AufenthG werden die allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG aufgeführt. § 9a Abs. 3 AufenthG regelt die Ausschlussgründe.

3. Erteilungsvoraussetzungen

Fünffähriger rechtmäßiger Aufenthalt

- ⁸ § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG setzt Artikel 4 der Daueraufenthalt-Richtlinie um, der vorsieht, dass sich ein Ausländer **fünf Jahre lang ununterbrochen rechtmäßig** in dem Mitgliedstaat aufgehalten haben muss. Zeiten des Besitzes eines nationalen Visums werden nach § 6 Abs. 4 Satz 3 AufenthG angerechnet. Zur Bestimmung der erforderlichen Aufenthaltsdauer muss auch die Regelung zur Anrechnung von Aufenthaltszeiten nach § 9c AufenthG beachtet werden.

Lebensunterhaltssicherung

- ⁹ Nach § 9a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG ist im Rahmen der Prüfung der Sicherung des Lebensunterhalts auf die **Dauerhaftigkeit und Regelmäßigkeit** der Erzielung von Einkünften und auf die Lebensunterhaltssicherung der gesamten im Bundesgebiet lebenden Familie abzustellen. Die Familie wird als durch Unterhaltungspflichten miteinander verbundene Wirtschaftsgemeinschaft verstanden. Dabei ist neben der Legalde-

definition des Begriffs Lebensunterhaltssicherung in **§ 2 Abs. 3 AufenthG** insbesondere auch **§ 9c AufenthG** zu beachten.

Nach der Systematik der Daueraufenthalt-Richtlinie kann das System eigenständiger und unabhängiger Tatbestandsvoraussetzungen, wie es in § 9 Abs. 2 AufenthG vorgesehen ist, nicht ein-zu-eins auf die Erteilung der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG übertragen werden. Das Gesetz sieht daher im neuen § 9c Satz 1 AufenthG vor, dass die in § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 5 und 6 AufenthG enthaltenen Voraussetzungen als Regeltatbestände erfasst werden. Sind diese Regeltatbestände nicht erfüllt, ist in der Regel davon auszugehen, dass der Lebensunterhalt nicht hinreichend gesichert ist. ¹⁰

Neu ist, dass nach § 9c Satz 1 Nr. 1 AufenthG auch die **Erfüllung der steuerlichen Verpflichtungen** zu überprüfen ist, was regelmäßig anhand einer Bescheinigung des zuständigen Wohnsitzfinanzamtes nachzuweisen ist. Derartige Bescheinigungen stellten die Finanzämter bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und mit gewerberechtlichen Verfahren aus (sogenannte „Auskunft in Steuersachen“). Steuerliche Unregelmäßigkeiten stellen erfahrungsgemäß ein frühes Indiz für eine mangelnde finanzielle Leistungsfähigkeit dar, so dass das Merkmal der Erfüllung der abgabenrechtlichen Verpflichtungen für die Prüfung einer dauerhaften Leistungsfähigkeit des Ausländers besonders geeignet ist. ¹¹

Der Ausländer muss eine angemessene Altersversorgung nach § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG nachweisen. Die Prüfung der **angemessenen Altersversorgung** ist prognostischer Natur; nicht notwendig ist, dass der Ausländer zum Zeitpunkt der Antragstellung, sondern im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Erwerbsleben über eine angemessene Altersversorgung verfügt. Hierbei können neben erworbenen Anwartschaften inländischer Träger auch Anwartschaften ausländischer Träger berücksichtigt werden, sofern nur so eine angemessene Altersvorsorge sichergestellt werden kann. Der in § 9c Satz 3 AufenthG enthaltene Verweis auf § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG beinhaltet keine Regelanforderung, sondern ist als **Obergrenze** zu verstehen. ¹²

In § 9c Satz 1 Nr. 3 AufenthG wird eine im Sinne des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. b der Daueraufenthalt-Richtlinie **ausreichende Kranken- und auch Pflegeversicherung** gefordert, an die im Hinblick auf die Einräumung eines dauernden Aufenthaltsrechts weitere Voraussetzungen als nach § 2 Abs. 3 AufenthG in der bisherigen Fassung zu stellen sind. Qualitativ muss der Krankenversicherungsschutz im Wesentlichen der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung entsprechen, wobei Abweichungen hinsichtlich einzelner Leistungsdetails unschädlich sind. Dass der Versicherungsschutz unbefristet sein oder sich automatisch verlängern muss, wird zum Ausschluss der missbräuchlichen Nutzung neuerer Versicherungsprodukte gefordert, die gezielt an jüngere Zuwanderer mit der Erwartung eines Daueraufenthaltsrechts zu niedrigen Preisen veräußert werden und eine Krankenversicherung vorsehen, deren Schutz nach zehn oder fünfzehn Jahren automatisch endet, so dass die Versicherten zu einer Zeit, in der das Risiko ihrer Krankheit und Pflegebedürftigkeit größer wird, nicht mehr einen Versicherungsschutz genießen. ¹³

Das in § 9c Satz 1 Nr. 4 AufenthG genannte Merkmal stellt die Voraussetzung für **feste und regelmäßige Einkünfte** aus einer erlaubten Erwerbstätigkeit dar und konkretisiert damit die zwingende Voraussetzung des Artikels 5 Abs. 1 Buchst. a der ¹⁴

Daueraufenthalt-Richtlinie. § 9c Satz 2 AufenthG entspricht dem Inhalt des § 9 Abs. 3 Satz 1 AufenthG; hinsichtlich der Beiträge zur Altersversorgung ist der Inhalt des § 9

Abs. 3 Satz 1 AufenthG in der Formulierung des neuen § 9c Satz 1 Nr. 2 AufenthG entsprechend berücksichtigt.

Kenntnisse der Sprache und der Gesellschaftsordnung

- ¹⁵ § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 AufenthG entspricht im Wortlaut dem § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 und 8 AufenthG. Bei den Erfordernissen des Vorhandenseins ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache und des Vorhandenseins von Grundkenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet handelt es sich um Integrationsanforderungen nach Artikel 5 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie.

Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- ¹⁶ Die Formulierung von § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG entspricht dem Ausschlussgrund des Artikels 6 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Nach der Richtlinie ist eine **Abwägung** zwischen den für einen Daueraufenthalt sprechenden privaten Interessen eines Ausländers und den hiergegen sprechenden öffentlichen Interessen vorzunehmen. Um eine Parallelität zwischen der Niederlassungserlaubnis und der Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU zu erreichen, wurde auch § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG an die Neuregelung des § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG angepasst. Wie bei § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG soll durch die Neuregelung klargestellt werden, dass § 9a Abs. 2 Nr. 5 AufenthG keine ausschließende Wirkung gegenüber den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen in § 5 AufenthG hat. Dies gilt insbesondere für § 5 Abs. 4 Satz 1 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG in Verbindung mit § 54 Nr. 5 und 5a AufenthG.

Wohnraum

- ¹⁷ § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 AufenthG entspricht dem Wohnraumerfordernis nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AufenthG.

4. Erlöschen

- ¹⁸ Die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erlischt ausschließlich nach den Voraussetzungen des § 51 Abs. 9 AufenthG, der eine abschließende Sonderregelung darstellt. Für die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen, gelten die allgemeinen Voraussetzungen: Eintragung im AZR durch die Ausländerbehörde, Vernichtung des Rechtscheins (ungültig stempeln des Aufenthaltstitels).
- ¹⁹ Die im Aufenthaltsgesetz enthaltenen allgemeinen Regelungen zur Ausweisung finden Anwendung. Dies gilt auch für die Regelungen des Ausweisungsschutzes nach

§ 56 Abs. 1 AufenthG. Auf § 56 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG wird hingewiesen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass auch in den Fällen einer Regelausweisung eine **Ermessensausübung** nach Art. 12 der Daueraufenthalt-Richtlinie zu erfolgen hat.

§§ 54a und 58a AufenthG bleiben uneingeschränkt anwendbar.

20

5. Verwaltungsverfahren

Mitteilungspflichten

Hinsichtlich der Mitteilungspflichten wird auf die Ausführungen unter A. III. verwiesen:

21

- Bei Erteilung einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 91c Abs. 1 AufenthG (siehe: A. III. 2. „Absatz 1“, Rn 44 ff.),
- Bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen einer deutschen Ausländerbehörde gegen einen in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Ausländer, der die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt nach § 91c Abs. 2 AufenthG (siehe: A. III. 2. „Absatz 2“; Rn 47 f.) und
- Bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen eines anderen Mitgliedstaats gegen einen in diesem Mitgliedstaat lebenden Ausländer, der die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt auf Nachfrage nach § 91c Abs. 5 AufenthG (siehe: A. III. 2. „Absatz 5“, Rn 53 ff.).

Dabei ist die Zentralstellenfunktion des BAMF als nationale Kontaktstelle zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 77 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist ein Verwaltungsakt, mit dem eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG versagt wird, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

22

6. Familiennachzug

Der Familiennachzug zu Ausländern mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG richtet sich nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b AufenthG (siehe auch H. IV., Rn 197 ff.).

23

7. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“

Nach § 101 Abs. 3 AufenthG gelten Aufenthaltstitel, die auf Grund unmittelbarer Anwendung der Daueraufenthalt-Richtlinie vor dem 28. August 2007 mit dem Vermerk „Daueraufenthalt-EG“ versehen wurden, als Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG fort.

24

²⁵ In den Fällen, in denen der Aufenthaltstitel vor dem 28. August 2007 nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 AufenthG erloschen wäre, ohne dass die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlischt, gilt der Aufenthaltstitel bis zum 28. August 2007 als nicht erloschen, so dass die Regelung des § 51 Abs. 9 AufenthG auch auf das Erlöschen des Aufenthaltstitels Anwendung finden kann, um ein Auseinanderfallen von Aufenthaltstitel und Rechtsstellung zu verhindern. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass ansonsten dem Ausländer ein Visum zur Wiedereinreise in das Bundesgebiet bzw. eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG auszustellen wäre.

II. Aufenthaltserlaubnis für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige anderer Mitgliedstaaten (§ 38a AufenthG)

1. Regelungsinhalt und Systematik

²⁶ § 38a AufenthG regelt das Aufenthaltsrecht für langfristig aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige anderer Mitgliedstaaten in Deutschland und setzt damit die Mobilitätsregelungen des Kapitels III der Daueraufenthalt-Richtlinie um. Es handelt sich damit um **Fälle der sog. Weiterwanderung** von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen nach Deutschland.

²⁷ Während in § 38a Abs. 1 AufenthG Erteilungsvoraussetzungen enthalten sind, wird der persönliche Anwendungsbereich durch den Ausschlussstatbestand in § 38a Abs. 2 AufenthG begrenzt. Durch die Regelung in § 38a Abs. 3 AufenthG wird deutlich, dass es sich bei § 38a AufenthG um einen Sondertatbestand handelt, der anderen Erteilungstatbeständen (z. B. §§ 16, 17 AufenthG) vorgeht.

²⁸ § 38a AufenthG findet nur Anwendung auf Drittstaatsangehörige, denen in einem anderen Mitgliedstaat die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten verliehen wurde. Im Umsetzung von Art. 8 Abs. 3 Daueraufenthalt-RL müssen die nationalen Aufenthaltstitel die Bezeichnung „Daueraufenthalt-EG“ in ihren jeweiligen Amtssprachen enthalten. Damit wird gewährleistet, dass die Behörden des zweiten Mitgliedstaates die besondere Rechtsstellung des Ausländers erkennen können. Es wird auf die nachfolgend abgebildete Sprachenliste verwiesen, in der die Bezeichnungen der Europäischen Rechtsstellung „Daueraufenthalt-EG“ in den Amtssprachen der Union aufgeführt sind.

²⁹

Sprache	Länder-abkürzung	Nationaler Aufenthaltstitel zur Umsetzung des Daueraufenthalt-EG
bulgarisch	BG	„дългосрочно пребиваващ в ЕО“
dänisch	DK**	„Fastboende udlænding – EF“

deutsch	DE, AT, BE*	„Daueraufenthalt – EG“
englisch	UK**, IE**	„long-term resident – EC“
estnisch	EE	„pikaajaline elanik – EL“
finnisch	FI	„pitkään oleskelleen kolmannen maan kansalaisen EY-oleskelulupa“
französisch	FR, BE*, LU*	„résident de longue durée – CE“
griechisch	GR, CY	„επί μακρόν διαμένων – EK“
italienisch	IT	„soggiornante di lungo periodo – CE“
lettisch	LV	„pastāvīgais iedzīvotājs – EK“
litauisch	LT	„ilgalaikis gyventojas – EB“
maltesisch	MT	„residenti għat-tul – KE“
niederländisch	NL, BE*	„EG-langdurig ingezetene“
polnisch	PL	„rezydent długoterminowy – WE“
portugiesisch	PT	„residente CE de longa duração“
rumänisch	RO*	„rezydent pe termen lung – CE“
schwedisch	SE	„varaktigt bosatt inom EG“
slowakisch	SK	„osoba s dlhodobým pobytom – ES“
slowenisch	SI	„rezydent za daljši čas – ES“
spanisch	ES*	„Residente de larga duración – CE“
tschechisch	CZ	„povolení k pobytu pro dlouhodobě pobývacího rezidenta – ES“
ungarisch	HU	„huzamos tartózkodási engedéllyel rendelkező – EK“

* *Richtlinie noch nicht in nationales Recht umgesetzt*

** *Der Daueraufenthalt-EG kann nicht erworben werden.*

Auf andere unbefristete Aufenthaltstitel anderer EU-Mitgliedstaaten findet § 38a AufenthG keine Anwendung. ³⁰

Auf das **Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark** findet die Daueraufenthalt-Richtlinie **keine Anwendung**. Drittstaatsangehörige mit langfristigen britischen, irischen oder dänischen Aufenthaltstiteln können keine Aufenthaltsansprüche nach der Daueraufenthalt-Richtlinie in Deutschland und den übrigen EU-Mitgliedstaaten geltend machen, da die vorgenannten drei Staaten den zugrunde liegenden Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EG“ nicht ausstellen. ³¹

2. Erteilungsvoraussetzungen

³² Neben den Erteilungsvoraussetzungen in § 38a Abs. 1 AufenthG gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen. Daueraufenthaltsberechtigte müssen nach § 38a i. V. m. § 3 und § 5 AufenthG bei Antragstellung insbesondere folgende Nachweise zum Aufenthaltsanspruch vorlegen, um der zuständigen Ausländerbehörde die Prüfung und Entscheidung zu ermöglichen:

- Nachweis des Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ des ersten EU-Mitgliedstaats,
- gültiges und von deutschen Behörden anerkanntes Reisedokument (Pass- oder Passersatz),
- Nachweis über feste und regelmäßige Einkünfte, die ohne Inanspruchnahme deutscher Sozialhilfeleistungen für den eigenen Lebensunterhalt und den der Familienangehörigen ausreichen,
- Nachweis einer Krankenversicherung, welche in Deutschland sämtliche Risiken abdeckt (siehe auch § 2 Abs. 3 AufenthG),
- ggfls. Nachweise zur konkret geplanten Beschäftigung bzw. zur Finanzierung der selbständigen Tätigkeit und behördlicher Erlaubnisse bei erwerbsbezogenen Aufenthalten gemäß §§ 18 bis 21 AufenthG,
- ggfls. Nachweise zur Studieneinschreibung etc. bei geplanten ausbildungsbezogenen Aufenthalten gemäß §§ 16, 17 AufenthG.

3. Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs

³³ Bei der Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs ist § 44a Abs. 2a AufenthG zu beachten (siehe auch I. II. 4., Rn 281).

4. Erlöschen

³⁴ Die Aufenthaltserlaubnis **erlischt nach den allgemeinen Voraussetzungen** des § 51 Abs. 1 AufenthG (siehe jedoch Mitteilungspflicht nach § 51 Abs. 8 AufenthG). Nach § 52 Abs. 6 AufenthG soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG widerrufen werden, wenn der Ausländer seine Rechtsstellung als langfristig Aufenthaltsberechtigter in einem anderen Mitgliedstaat verliert. Der Ausnahmefall liegt jedoch nicht in den Fällen des § 51 AufenthG, sondern nur dann vor, wenn der Ausländer ohne Verschulden nur deshalb keine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG erwerben kann, weil die daran geknüpften Voraussetzungen (z. B. bei der Altersvorsorge) in Deutschland enger sind als in anderen Mitgliedstaaten.

5. Verwaltungsverfahren

Mitteilungspflichten

Bei der **Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis** ist die Mitteilungspflicht nach § 91c Abs. 1 AufenthG und die damit verbundene Zentralstellenfunktion des BAMF als nationale Kontaktstelle zu berücksichtigen (siehe A. III. 2. „Absatz 1“, Rn 44 ff.).³⁵

Beim **Erlöschen der Aufenthaltserlaubnis**, die nach den allgemeinen Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AufenthG erfolgt, müssen die Mitteilungspflichten nach § 51 Abs. 8 i. V. m. § 91c Abs. 3 AufenthG beachtet werden (siehe A. III. 2. „Absatz 3“, Rn 49 ff.).³⁶

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 77 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist einem Verwaltungsakt, mit dem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG versagt wird, eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.³⁷

6. Familiennachzug

Der Familiennachzug zu Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38a Abs. 1 AufenthG richtet sich nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f und § 32 Abs. 2a AufenthG (siehe auch H. VII., Rn 246). Familienangehörige müssen neben den Nachweisen für den Stammberechtigten folgende Nachweise erbringen:³⁸

- Nachweis der Familienzugehörigkeit (Eheschließung, Abstammung) zum Daueraufenthaltsberechtigten,
- Nachweis, dass zwischen dem Antragsteller/-in und dem Daueraufenthaltsberechtigten bereits im EU-Mitgliedstaat, welcher die EU-Daueraufenthaltsberechtigung ausgestellt hat, die eheliche bzw. familiäre Lebensgemeinschaft besteht (siehe zum Begriff auch Visumhandbuch-Beitrag „Ehegattennachzug“).

Werden die Voraussetzungen des §§ 38a, 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchst. f und § 32 Abs. 2a AufenthG nicht erfüllt, finden die **allgemeinen Voraussetzungen** für den Familiennachzug Anwendung (siehe: H. IV., Rn 197 ff.).³⁹

III. Mitteilungspflichten nach § 91c AufenthG

Entsprechend seiner Überschrift regelt § 91c AufenthG die Mitteilungspflichten, die zur Durchführung der Daueraufenthaltsrichtlinie, insbesondere zur Umsetzung seiner⁴⁰

Artikel 19 Abs. 2 Satz 3, Artikel 22 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Unterabsatz 2 und 3 Satz 2, Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 und Artikel 25 Abs. 1 notwendig sind. Darüber hinaus wird in Absatz 1 in Ergänzung zu § 75 Nr. 5 AufenthG die Funktion des BAMF als nationale Kontaktstelle im Sinne der Daueraufenthalt-Richtlinie hervorgehoben.

1. Zwei Fallkonstellationen

- ⁴¹ Zum besseren Verständnis der in der Norm aufgeführten Mitteilungspflichten müssen grundsätzlich zwei Fallgestaltungen unterschieden werden:

Fall 1:

- ⁴² **Ein Drittstaatsangehöriger ist in einem anderen Mitgliedstaat langfristig aufenthaltsberechtigt, lebt jedoch mit einem Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG in Deutschland. Diese Fallkonstellation wird in Absatz 1 und in Absatz 3 des § 91c AufenthG vorausgesetzt.**

Fall 2:

- ⁴³ **Ein Ausländer hat eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, lebt jedoch in einem anderen Mitgliedstaat. Diese Fallkonstellation liegt den Absätzen 2, 5 und 6 zugrunde.**

2. Zu den Regelungen im Einzelnen

Absatz 1

- ⁴⁴ Absatz 1 regelt die Mitteilungspflichten bei Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nach § 9a oder § 38a AufenthG an den Mitgliedstaat, in dem der Ausländer langfristig aufenthaltsberechtigt ist oder war (**1. Fallgestaltung**). Hiermit wird Artikel 19 Abs. 2 Satz 3 sowie Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie umgesetzt.
- ⁴⁵ Nach Absatz 1 Satz 2 teilen die Ausländerbehörden dem BAMF unverzüglich Entscheidungen nach Satz 1 mit, so dass die Mitteilung an den betroffenen anderen Mitgliedstaat durch das BAMF erfolgen kann.
- ⁴⁶ Durch Satz 3 des Absatzes 1 wird die Kommunikation zwischen den Ausländerbehörden und der nationalen Kontaktstelle erleichtert. Da die Ausländerbehörden die Erteilung oder Verlängerung eines entsprechenden Aufenthaltstitels ohnehin an das AZR melden müssen, besteht die Möglichkeit, mit der AZR-Meldung zugleich auch die Mitteilung an die nationale Kontaktstelle vorzunehmen. Daher wurde eine Rechtsgrundlage dafür geschaffen, damit das AZR die von der nationalen Kontaktstelle benötigten Daten automatisiert an diese weiterleiten darf. Auf diese Weise wird der Arbeitsaufwand für die Ausländerbehörden vermindert, weil die entsprechenden Daten nicht zweimal gemeldet werden müssen.

Absatz 2:

In Absatz 2 leitet eine **deutsche Ausländerbehörde** gegen einen Ausländer, der eine **Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG** besitzt und in einem anderen Mitgliedstaat lebt (**2. Fallgestaltung**), Maßnahmen ein, die zum Erlöschen des Aufenthaltstitels nach § 51 Abs. 9 AufenthG führen und damit auch für die abgeleitete Rechtsstellung des Ausländers im anderen Mitgliedstaat von Bedeutung sind (siehe hierzu auch § 52 Abs. 6 AufenthG). Auf Grund der Auswirkungen auf den abgeleiteten Aufenthaltstitel muss eine Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat erfolgen. Er dient somit der ergänzenden Umsetzung des Art. 22 Abs. 3 Unterabsatz 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie.

Um dem anderen Mitgliedstaat eine Beurteilung zu ermöglichen, sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Umstände zu übermitteln, die mit der vorgesehenen Entscheidung im Zusammenhang stehen.

Absatz 3:

Die Regelung des § 91c Abs. 3 AufenthG steht im Zusammenhang mit der des § 51 Abs. 8 AufenthG. Sie setzt Artikel 22 Abs. 2 und 3 Unterabsatz 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie um.

Soweit der Aufenthalt eines Ausländers, der einen **Aufenthaltstitel nach § 38a AufenthG** besitzt, durch Abschiebung, Zurückschiebung oder Abschiebungsanordnung beendet werden soll (**1. Fallgestaltung**), ist in Vorbereitung dieser aufenthaltsbeendenden Maßnahme zunächst die Mitteilungspflicht nach § 51 Abs. 8 AufenthG und erst anschließend die Mitteilungspflicht nach § 91c Abs. 3 AufenthG zu beachten.

Die Mitteilung an den anderen Mitgliedstaat erfolgt durch das BAMF, das hierzu von der Ausländerbehörde über die beabsichtigte Maßnahme unterrichtet werden muss. Die für den anderen Mitgliedstaat erheblichen Angaben sind in Absatz 3 Satz 2 aufgeführt. Dem anderen Mitgliedstaat kann damit auch im Wortlaut die aufenthaltsrechtliche Entscheidung der deutschen Behörde mitgeteilt werden, damit der andere Mitgliedstaat in die Lage versetzt wird zu prüfen, ob er dem Betroffenen weiterhin noch ein Aufenthaltsrecht gewährt. Satz 3 verpflichtet die Ausländerbehörden, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die für die Mitteilung erforderlichen Angaben zu übermitteln.

Absatz 4:

Absatz 4 regelt für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3, dass jeweils die Personalien des Ausländers anzugeben sind, damit der Empfängermitgliedstaat der jeweiligen Mitteilung die betreffende Person identifizieren kann. Im Hinblick auf Artikel 22 Abs. 2 der Daueraufenthalt-Richtlinie, der auf Artikel 22 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie Bezug nimmt, sind in den dort erfassten Fällen auch die Personalien der betroffenen Familienangehörigen zu übermitteln, die in Artikel 22 Abs. 1 der Daueraufenthalt-Richtlinie ebenfalls genannt sind.

Absatz 5:

- ⁵³ In der Absatz 5 zugrunde liegenden **2. Fallgestaltung** leitet **der andere Mitgliedstaat** aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen einen Ausländer ein, der in Deutschland eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt und in dem anderen Mitgliedstaat lebt, also von seinem Mobilitätsrecht Gebrauch gemacht hat.
- ⁵⁴ Die Vorschrift regelt daher die Mitteilungspflichten des BAMF gegenüber der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaates, die Rückführungen betreibt (Beteiligungsverfahren anderer Mitgliedstaaten, spiegelbildlich zu den Mitteilungspflichten nach § 91c Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 AufenthG).
- ⁵⁵ Zudem konkretisiert die Vorschrift die Daten, die die deutsche Ausländerbehörde über das BAMF dem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelt, um dort eine sachgerechte Entscheidung über die Aufenthaltsbeendigung und zur Auswahl des Zielstaats einer Rückführungsmaßnahme treffen zu können. Die zu übermittelnden Daten dienen sowohl dem anlassbezogenen Abgleich der ausländerrechtlichen Bestandsdaten (Satz 2 Nr. 1 und 2) als auch der sachgerechten Vorbereitung der Entscheidung des konsultierenden Mitgliedstaates, welchen Zielstaat er für die Rückführung vorsieht oder ob er die Rückführung nach Deutschland vornimmt.
- ⁵⁶ Absatz 5 dient damit der Umsetzung des Artikels 22 Abs. 3, 2. Unterabsatz der Daueraufenthalt-Richtlinie. Ergänzend dient die Vorschrift auch der Umsetzung von Art. 22 Abs. 2 Daueraufenthalt-Richtlinie.

Absatz 6:

- ⁵⁷ Auch Absatz 6 liegt die **2. Fallgestaltung** zugrunde. Ein Ausländer mit einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG lebt in einem anderen Mitgliedstaat. Er schafft die Grundlage dafür, dass die zuständige Ausländerbehörde von den durch die Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen im Rahmen von Beteiligungsverfahren anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF Kenntnis erhält.
- ⁵⁸ In Nummer 1 betreibt jedoch – anders als im Fall des § 91c Abs. 2 AufenthG – nicht die deutsche Ausländerbehörde, sondern der andere Mitgliedstaat aufenthaltsbeendende Maßnahmen gegen den Ausländer. Die deutsche Ausländerbehörde erhält die Informationen, die sie in einem Verfahren nach § 51 Abs. 8 AufenthG über das BAMF dem anderen Mitgliedstaat mitteilen würde.
- ⁵⁹ In Nummer 2 teilt der andere Mitgliedstaat die Erteilung bzw. die Verlängerung eines Aufenthaltstitels (siehe zu Mitteilungspflicht auch § 91c Abs. 1 AufenthG) mit.

3. BAMF als nationale Kontaktstelle

- ⁶⁰ Für die Übermittlungen nach § 91c AufenthG handelt das BAMF als nationale Kontaktstelle nach Art. 25 der Daueraufenthalt-Richtlinie. Die Beteiligung des BAMF durch die Ausländerbehörden ist nicht nur auf Grund der Richtlinienumsetzung rechtlich geboten, sondern auch sachlich erforderlich.
- ⁶¹ Als nationale Kontaktstelle muss eine Bundesbehörde fungieren, da es mangels vorliegender genauerer Daten für andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union viel-

fach nicht möglich wäre, innerhalb Deutschlands ein zuständiges Land festzustellen und sich so an die richtige Kontaktstelle eines Landes zu wenden.


Behörden anderer Mitgliedstaaten haben regelmäßig keine ausreichende Kenntnis⁶² der nationalen Zuständigkeitsverteilung in Deutschland.

4. Formulare

Auf die nachfolgenden Formulare (A. III. 4., Rn 64 f.), die zur Informationsübermittlung durch die Ausländerbehörden an das BAMF (Mitteilungen nach § 91c Abs. 1 bis 4 AufenthG) sowie zur Informationsübermittlung durch das BAMF an die Ausländerbehörden (Mitteilungen nach § 91c Abs. 5 und 6 AufenthG) genutzt werden sollen, wird hingewiesen.⁶³

Formular für eine Mitteilung nach § 91c Abs. 1 bis 4 AufenthG

64

Absender: ABH	Datum
Fax	Mein Zeichen
	Ihr Zeichen

An	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge FaxNr. 0911/943-7007 Referat 425 Kontaktstelle
-----------	---

Mitteilung nach § 91c Abs. 1 bis 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) betreffend Innengemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie 2003/109/EG

Bitte den Vordruck nur verwenden, wenn der Drittstaatsangehörige von seinem Mobilitätsrecht nach Kapitel III der Daueraufenthalt-Richtlinie Gebrauch gemacht hat.

Personendaten:

Nachname(n)	
Vorname (n)	
Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Staatsangehörigkeit	

Identitäts- und Reisedokument:

Art des Dokumentes
Nummer
Ausstellungsdatum
Gültig bis

Daueraufenthalt-EG:

Titel und ausstellender MS
Nummer
Ausstellungsdatum
Gültig bis

Aufenthaltstitel nach Kapitel III der Daueraufenthalt-RL:

Titel und ausstellender MS

Nummer
Ausstellungsdatum
Gültig bis

a) Mitteilung nach **§ 91c Abs. 1 AufenthG**

- Dem Antragsteller wurde am _____
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach § 9a AufenthG (vgl. Artikel 23 Absatz 1 der Richtlinie (RL) 2003/109/EG) erteilt.
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (vgl. Artikel 19 Absatz 2 der RL 2003/109/EG) für den Aufenthaltszweck _____ gültig bis _____ erteilt bzw. verlängert.

b) Konsultationsersuchen nach **§ 91c Abs. 2 AufenthG**:

- Folgende in § 51 Abs. 9 AufenthG genannte **Maßnahme ist** gegenüber dem Ausländer **beabsichtigt** (bitte Datum und Art der Maßnahme einschließlich Rechtsgrundlage und die wesentlichen Gründe hierfür sowie den Zielstaat, ggf. auf gesondertem Blatt, angeben):

Die Stellungnahme des Mitgliedstaates hierzu wird erbeten bis _____.

c) Mitteilung nach **§ 51 Abs. 8** und **§ 91c Abs. 3 AufenthG** (vgl. Artikel 22 Absatz Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2 der RL 2003/109/EG):

- Folgende in § 51 Abs. 8 AufenthG genannte **Maßnahme ist** gegenüber dem Ausländer **beabsichtigt** (bitte Datum und Art der Maßnahme einschließlich Rechtsgrundlage und die wesentlichen Gründe hierfür sowie den Zielstaat, ggf. auf gesondertem Blatt, angeben):

- Folgende in § 91c Abs. 3 AufenthG genannte **Maßnahme ist** gegenüber dem Ausländer **erfolgt** (bitte Datum und Art der Maßnahme einschließlich Rechtsgrundlage und die wesentlichen Gründe hierfür sowie den Zielstaat, ggf. auf gesondertem Blatt, angeben):


Hierdurch ist eine Rückübernahmeverpflichtung nach Artikel 22 Abs. 2 Satz 1 der RL 2003/109/EG entstanden.

d) Bemerkungen:

Name und Unterschrift des Bearbeiters

Formular für eine Mitteilung nach § 91c Abs. 5 und 6 AufenthG

65

Absender: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge FaxNr. 0911/943-7007 Referat 425 Kontaktstelle	Datum  Mein Zeichen Ihr Zeichen
--	--

An: ABH Fax
--

Mitteilung nach § 91c Abs. 5 und 6 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) betreffend
innergemeinschaftliche Auskünfte zur Durchführung der Richtlinie
2003/109/EG

Personendaten:

Nachname(n)	
Vorname (n)	
Geburtsdatum	<input type="checkbox"/> m <input type="checkbox"/> w
Staatsangehörigkeit	
AZR Nr.	

Identitäts- und Reisedokument:

Art des Dokumentes
Nummer
Ausstellungsdatum
Gültig bis

Aufenthaltstitel:

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG (§ 9a AufenthG)
Ausstellende Behörde

Nummer

Ausstellungsdatum

a) **Konsultationsersuchen nach § 91c Abs. 5 AufenthG:**

- Welche in § 91c Abs. 5 Satz 2 Nr. 1-4 AufenthG benannten Angaben zum Ausländer können gemacht werden?

Die Stellungnahme der Ausländerbehörde hierzu wird erbeten bis zum_____.

b) **Mitteilung nach § 91c Abs. 6 Nr. 1 AufenthG** (vgl. Artikel 22 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2 der RL 2003/109/EG):

- Der Mitgliedstaat _____ beabsichtigt oder führt aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch.

- Hierdurch ist eine Rückübernahmeverpflichtung Deutschlands gemäß Artikel 22 Absatz 2 der RL 2003/109/EG entstanden.

c) **Mitteilung nach § 91c Abs. 6 Nr. 2 AufenthG** (vgl. Artikel 19 Abs. 2 und 23 Absatz 1 der RL 2003/109/EG)

- Dem Antragsteller wurde in _____ (Mitgliedstaat) am _____ (Datum)
- ein Recht zum Daueraufenthalt-EG nach Art. 8 der RL 2003/109/EG erteilt.
 - eine Aufenthaltserlaubnis nach Kapitel III der RL 2003/109/EG gültig bis _____ erteilt oder verlängert.

d) **Bemerkungen:**

Name und Unterschrift des Bearbeiters

B. Zurückweisungshaft (§ 15 AufenthG)

(§ 15 Abs. 5 und 6 AufenthG, § 18a Abs. 6 AsylVfG)

Die Neuregelung von § 15 Abs. 5 und 6 AufenthG sowie von § 18a Abs. 6 AsylVfG dient dazu, die Folgen einer Zurückweisung rechtlich zu regeln. § 15 Abs. 5 AufenthG ist die allgemeine Regelung, während **Absatz 6 eine Spezialregelung für Flughäfen mit Transitbereich** enthält. Damit wird einerseits dem Erfordernis nach Rechtsklarheit für die handelnden Grenzbeamten, andererseits dem Spannungsverhältnis zwischen dem Recht des Staates, die Einreise von Ausländern zu verweigern und der daraus entstehenden faktischen Beschränkung der Bewegungsfreiheit des zurückgewiesenen Ausländers auf den Transitbereich Rechnung getragen.

66

1. Regelungsinhalt

Zurückweisungshaft soll nach § 15 Abs. 5 AufenthG dann angeordnet werden, wenn ein Ausländer nach seiner Zurückweisung an der Grenze, etwa auf Grund fehlender Heimreisepapiere, nicht zurückgewiesen werden kann. Der Richter hat jedoch über die Anordnung der Haft zu entscheiden, nicht über die Einreise ins Bundesgebiet. Lehnt der Richter die Anordnung oder die Verlängerung der Haft ab, wird der Ausländer aus der Haft bzw. dem Gewahrsam entlassen. Die Möglichkeit, den Ausländer trotz fehlenden Aufenthaltstitels einreisen zu lassen, folgt aus § 15 Abs. 5 Satz 3 AufenthG. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG).

67

Der Anwendungsbereich des Absatzes 6 bezieht sich insbesondere auf die Fälle, in denen einem Ausländer nach Durchführung eines Flughafenasylverfahrens (§ 18a AsylVfG), bei dem der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt wurde, die Einreise nach § 18a Abs. 3 Satz 1 des AsylVfG verweigert wird.

68

2. Vollzugsfolgen der Gesetzesänderungen

Auf Grund der neuen Rechtslage ergeben sich folgende Änderungen für die Praxis:

Personen, die auf dem Luftweg nach Deutschland gelangen und denen die deutschen Grenzbehörden die Einreise verweigern, sind – sofern die Zurückweisung nicht sofort vollzogen werden kann und Zurückweisungshaft nicht beantragt wurde – in eine Unterkunft zu verbringen, von wo aus die Abreise möglich ist. Sofern eine derartige Unterkunft nicht besteht, kann die zurückgewiesene Person auch unmittelbar im Transitbereich eines Flughafens untergebracht werden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob der Ausländer ein Asylgesuch bei dem Einreiseversuch geäußert hat oder nicht.

69

- ⁷⁰ Der Aufenthalt im Sinne von Ziffer 1 bedarf **bis zu 30 Tagen** nach der Ankunft des Ausländers am Flughafen bzw. – soweit das Datum der Ankunft nicht feststeht – ab der Kenntnis der Grenzbehörden von der Ankunft **keiner richterlichen Anordnung**. Spätestens zum Fristende ist die Haft zwingend durch die Grenzbehörden bei Gericht zu beantragen. Vor Ablauf der Frist soll die Haft beantragt werden, wenn die Zurückweisung nicht innerhalb von 30 Tagen vollzogen werden kann.
- ⁷¹ Die Anordnung der Haft ist **nur zulässig, soweit die Abreise innerhalb der Anordnungsdauer zu erwarten ist**. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, kann die Haft bis zu sechs Monaten angeordnet werden; in Fällen, in denen der Ausländer seine Zurückweisung verhindert, kann die Haft um bis zu 12 Monate verlängert werden (§ 15 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 62 Abs. 3 AufenthG). Wenn die Frist von 30 Tagen abgelaufen ist und die Haft nicht richterlich angeordnet oder verlängert wird, ist dem Ausländer die Einreise nach Deutschland zu gestatten. Dies ergibt sich für die Fälle des Flughafenasyilverfahrens aus § 18a Abs. 6 Nr. 4 AsylVfG und im Übrigen aus § 15 Abs. 5 Satz 3 AufenthG.
- ⁷² Nach der Einreise wird das von den Grenzbehörden eingeleitete Verfahren zur Passersatzbeschaffung an die zuständige Ausländerbehörde abgegeben.

C. Studium (§ 16 AufenthG)

1. Allgemeines

Der bisherige § 16 Abs. 1 AufenthG wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder der Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. EU Nr. L 375 S. 12) (Studentenrichtlinie) erweitert und zur besseren Übersicht in zwei Absätze unterteilt. Mit den Änderungen in den Absätzen 3 und 4 wurde der Umfang der gesetzlich vorgesehenen Beschäftigungsmöglichkeiten erweitert.

73

Des Weiteren wurden spezielle Regelungen der Studentenrichtlinie zur Mobilität (Absatz 6) bzw. zu minderjährigen Ausländern (Absatz 7) aufgenommen.

74

2. Aufenthaltserlaubnis zum Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)

§ 16 Abs. 1 AufenthG regelt nur noch Aufenthalte zum Zweck des Studiums. Klarstellend werden studienvorbereitende Maßnahmen (studienvorbereitende Sprachkurse und Studienkollegs) in § 16 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ausdrücklich entsprechend Artikel 2 Buchst. b) Studentenrichtlinie dem Aufenthaltswert Studium zugerechnet. Somit ist die in § 16 Abs. 1 Satz 3 AufenthG aufgestellte Voraussetzung der Zulassung zum Studium auch dann erfüllt, wenn der Ausländer an studienvorbereitenden Maßnahmen teilnimmt.

75

Die zum Studium erforderlichen Sprachkenntnisse sind in der Regel nicht durch die Ausländerbehörden zu prüfen, da diese regelmäßig durch die Hochschulen bei der Zulassungsentscheidung berücksichtigt werden. Auch kann die Aufenthaltserlaubnis ohne Prüfung der Sprachkenntnisse erteilt werden, wenn die erforderlichen Sprachkenntnisse in studienvorbereitenden Maßnahmen erworben werden sollen. Besteht nicht die Absicht, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse in einer studienvorbereitenden Maßnahme zu erwerben und liegt noch keine förmliche Zulassungsentscheidung einer deutschen Hochschule vor, so hat der Visumantragsteller den Nachweis zu erbringen, dass er die deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder die Zentrale Oberstufenprüfung eines Goethe-Instituts abgelegt hat.

76

§ 16 Abs. 1 Satz 4, 1. Teilsatz AufenthG schreibt vor, dass die Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums, womit auch studienvorbereitende Maßnahmen umfasst sind, für mindestens ein Jahr erteilt wird. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Aufenthaltserlaubnis in jedem Fall für mindestens ein Jahr zu erteilen ist, denn die Studentenrichtlinie sieht in Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich vor, in den Fällen, in denen die Dauer des Studienprogramms weniger als ein Jahr beträgt, die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer des Programms zu befristen. Eine Befristung der Auf-

77

enthaltserlaubnis auf weniger als ein Jahr kommt damit insbesondere in der Phase studienvorbereitender Maßnahmen in Betracht. Dabei ist die Aufenthaltserlaubnis auf die Dauer der jeweiligen Maßnahme zu beschränken, soweit die Zulassung für eine Anschlussmaßnahme oder die Aufnahme des Studiums noch nicht vorliegt. Bei Aufnahme des Studiums wird die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis regelmäßig auf zwei Jahre zu befristen sein. Zur besseren Kontrolle und Begleitung des Aufenthalts durch die Ausländerbehörden kann auf Grund der neuen sicherheitspolitischen Lage jedoch auch die Verlängerung um jeweils nur ein Jahr geboten sein. Die Liste konsultationspflichtiger Staaten kann in der ausländerbehördlichen Praxis dazu eine Orientierung geben. Die Geltungsdauer soll bei Erteilung und Verlängerung zwei Jahre nicht überschreiten.

⁷⁸ § 16 Abs. 1 Satz 4, 2. Teilsatz AufenthG entspricht der alten Regelung zur Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums. Zur Dauer des Studiums sowie des Nachweises des Studienfortschritts wird auf die Nr. 16.1.2.4 und 16.1.2.5 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI verwiesen. Diese Regelungen, die im Wesentlichen im Fall der Verlängerung zur Anwendung kommen, werden nunmehr auch auf Grund von Artikel 12 Abs. 2 Buchst. b) der Studentenrichtlinie durch die Eröffnung der Möglichkeit des Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis in § 52 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG im Fall des nicht ausreichenden Studienfortschritts ergänzt.

3. Aufenthaltstitel zur Studienbewerbung (§ 16 Abs. 1a AufenthG)

⁷⁹ Der neue § 16 Abs. 1a regelt ausschließlich Aufenthalte zum Zweck der Studienbewerbung. Wie nach der bisherigen Rechtslage darf der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung höchstens neun Monate betragen. Für den Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung gelten die Ausführungen der Nr. 16.1.1 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI entsprechend.

4. Erwerbstätigkeit von Studenten (§ 16 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

⁸⁰ Mit der Ergänzung des § 16 Abs. 3 AufenthG um den Satz 2 werden die gesetzliche Möglichkeit zur Beschäftigung an 90 ganzen oder 180 halben Tagen während eines Aufenthalts zur Studiovorbereitung klargestellt. Während der Studiovorbereitung sind die gesetzlichen Möglichkeiten der Beschäftigung erst nach einem Aufenthalt von einem Jahr oder während der Semesterferien in der Studiovorbereitung im ersten Jahr des Aufenthalts gegeben. Während des Aufenthalts zur Studienbewerbung bestehen die Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AufenthG nicht.

⁸¹ Studenten, die ohne studienvorbereitende Maßnahmen unmittelbar nach der Einreise das Studium aufnehmen, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

⁸² Die Regelungen zur gesetzlich erlaubten Beschäftigung sowie die weiteren beschäftigungsrechtlichen Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes und der Beschäftigungsverordnung sowie der Beschäftigungsverfahrensverordnung werden mit dem neuen § 52 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG ergänzt durch die im Ermessen stehende Möglichkeit des Widerrufs der Aufenthaltserlaubnis bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit ohne erforderliche Erlaubnis.

5. Erwerbstätigkeit von Studienabsolventen (§ 16 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)

Mit der Ergänzung des § 16 Abs. 4 AufenthG um den Satz 2 wird ausländischen Studienabsolventen deutscher Hochschulen ermöglicht, für die Zeit der Arbeitsplatzsuche eine Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit an 90 ganzen oder 180 halben Tagen auszuüben. Soweit hochschulrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, wird den Studienabsolventen darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, ohne zeitliche Beschränkung studentische Nebentätigkeiten an der Hochschule oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung auszuüben. Darüber hinausgehende Beschäftigungen bedürfen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Eine selbständige Tätigkeit kann im Rahmen des neuen § 21 Abs. 6 AufenthG durch die Ausländerbehörden erlaubt werden. Die Aufnahme einer der Qualifikation entsprechenden Beschäftigung durch die Studienabsolventen wurde mit der Verordnung über den Zugang ausländischer Hochschulabsolventen zum Arbeitsmarkt (Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung – HSchulAbsZugV) erleichtert. Nach § 1 Nr. 2 HSchulAbsZugV wird die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit zur Beschäftigung ohne Prüfung nach § 39 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Vorrangprüfung) erteilt. ⁸³

6. Mobilitätsregelungen nach der Richtlinie 2004/114/EG (§ 16 Abs. 6 AufenthG)

Mit § 16 Abs. 6 AufenthG werden die Mobilitätsvorschriften des Artikels 8 Studentenrichtlinie umgesetzt. Die Anwendung dieser Mobilitätsregelungen setzt voraus, dass der Student bereits in einem Mitgliedstaat der EU einen Aufenthaltstitel als Student besitzt. ⁸⁴

Auf die Erteilung der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis zum Zweck des Studiums im Rahmen der Mobilitätsregelungen besteht ein **Anspruch**. Zur Erfüllung des Erteilungsanspruchs sind zwei verschiedene Fallgruppen zu unterscheiden, die in § 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG entsprechend Artikel 8 Studentenrichtlinie benannt sind. ⁸⁵

§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG erfasst die Fälle des Artikels 8 Abs. 2 Studentenrichtlinie. Ist der Studierende verpflichtet, im Rahmen seines Studienprogramms einen Teil seiner Ausbildung an einer Bildungseinrichtung eines anderen Mitgliedstaates der EU durchzuführen, besteht der Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bereits auf Grund dieser Verpflichtung. Nachweise, insbesondere die des § 5 AufenthG sind durch den Ausländer nicht zu erbringen. Die notwendigen Informationen zur Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 6 AufenthG können die Ausländerbehörden nach § 91d Abs. 2 AufenthG über das BAMF einholen. ⁸⁶

Von § 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG werden die Fälle des Artikels 8 Abs. 1 Studentenrichtlinie erfasst. Im Gegensatz zu den Fällen des § 16 Abs. 6 Nr. 1 AufenthG handelt es sich in diesen Fällen nicht um eine Verpflichtung zur Mobilität, die sich zwingend aus dem Studienprogramm ergibt, sondern um eine freiwillige Mobilität. Zu unterscheiden sind hierzu die Teilnahme an einem Austauschprogramm zwischen Mitgliedstaaten der EU oder an einem Austauschprogramm der EU (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a)) und die Fortführung oder Ergänzung des Studiums außerhalb die- ⁸⁷

ser Programme unter der Voraussetzung, dass der Studierende in einem anderen Mitgliedstaat von einer Hochschule oder vergleichbaren Ausbildungseinrichtung für die Dauer von mindestens zwei Jahren zum Studium zugelassen wurde (§ 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b)). Im Gegensatz zu § 16 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 AufenthG hat der Studierende das Vorliegen der Erteilungsvoraussetzungen, insbesondere auch der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 nachzuweisen. Ergänzend können nach § 91d Abs. 2 AufenthG weitere Informationen über das BAMF eingeholt werden.

D. Forscher (§ 20 AufenthG)

1. Allgemeines

Zur Umsetzung der Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12.10.2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung („Forscherrichtlinie“) wurde mit § 20 AufenthG die Rechtsgrundlage für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung geschaffen. Die Regelungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis werden durch besondere, nur für diesen Aufenthaltstitel geltende Bestimmungen begleitet. Dies sind Regelungen zum Mindestbetrag zum Lebensunterhalt (§ 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG) und zum Widerruf der Aufenthaltserlaubnis (§ 52 Abs. 4 AufenthG).⁸⁸

Das Anerkennungsverfahren der Forschungseinrichtungen wird vom BAMF durchgeführt. Es veröffentlicht im Internet (www.bamf.de) eine aktuelle Liste der Bezeichnungen und Anschriften der anerkannten Forschungseinrichtungen. Die Anerkennung einer Forschungseinrichtung ist Grundvoraussetzung für das erleichterte aufenthaltsrechtliche Verfahren zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Forschung nach § 20 AufenthG. Anträge auf die Anerkennung werden ab dem 1. Dezember 2007 bearbeitet (§ 84 AufenthV).⁸⁹

2. Begünstigter Personenkreis

Da zu den Zielen der Forscherrichtlinie auch die Förderung der innereuropäischen Mobilität von Forscher zählt, werden von § 20 AufenthG sowohl Drittstaatsangehörige erfasst, die unmittelbar aus einem Drittstaat einreisen (§ 20 Abs. 1 AufenthG), als auch die Drittstaatsangehörigen, die mit einem Aufenthaltstitel nach der Forscherrichtlinie in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind und einen Teil ihrer Forschungstätigkeit in Deutschland durchführen (§ 20 Abs. 5 AufenthG).⁹⁰

Keine Anwendung findet § 20 AufenthG auf Ausländer mit Asylbewerber-, Flüchtlings- bzw. Duldungsstatus, Ausländer, deren Forschungstätigkeit Bestandteil eines Promotionsstudiums ist und Ausländer, die von einer Forschungseinrichtung in einen anderen EU-Mitgliedstaat als Arbeitnehmer entsendet werden (§ 20 Abs. 7 AufenthG).⁹¹

3. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG

Drittstaatsangehörige Forscher haben einen **Anspruch** auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, wenn sie eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Forschungstätigkeit mit einer „anerkannten“⁹²

Forschungseinrichtung in Deutschland abgeschlossen haben (§ 20 Abs. 1 AufenthG) und die Forschungseinrichtung sich zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat, die öffentlichen Stellen bis zu sechs Monaten nach der Beendigung der Aufnahmevereinbarung für Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts und durch eine Abschiebung des Ausländers entstehen.

93 Vor jeder Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ist zu prüfen, ob die Forschungseinrichtung anerkannt ist, denn die Anerkennung der Forschungseinrichtung soll befristet werden (§ 38a Abs. 4 AufenthV) und kann nach § 38b AufenthV aufgehoben werden.

94 Die Aufenthaltserlaubnis wird für mindestens ein Jahr erteilt. Ist das Forschungsvorhaben von vornherein auf einen kürzeren Zeitraum beschränkt, so wird die Aufenthaltserlaubnis für diesen Zeitraum erteilt.

95 Im Visumverfahren ist bei der Erteilung der Zustimmung zur Visumerteilung zu beachten, dass nach § 31 Abs. 1 Satz 3 AufenthV das Schweigefristverfahren angewendet wird.

Aufnahmevereinbarung

96 Ein einheitliches Formular für die Aufnahmevereinbarung zwischen Forscher und Forschungseinrichtung ist nach der Forscher-Richtlinie nicht vorgesehen. Das BAMF wird gebeten, ein unverbindliches Muster zu entwickeln und im Internet unter www.bamf.de bereitstellen. Die Aufnahmevereinbarung muss nach § 38f AufenthV über folgende Mindestinhalte verfügen:

- genaue Bezeichnung des Forschungsvorhabens,
- die Verpflichtung des drittstaatangehörigen Forschers, das Forschungsvorhaben durchzuführen,
- die Verpflichtung der Forschungseinrichtung, den drittstaatsangehörigen Forscher zur Durchführung des Forschungsvorhabens aufzunehmen,
- Angaben zum wesentlichen Inhalt des Rechtsverhältnisses zwischen der Forschungseinrichtung und dem drittstaatsangehörigen Forscher, insbesondere zum Umfang seiner Tätigkeit sowie zu Gehalt, Urlaub, Arbeitszeit und Versicherung, sowie
- eine Unwirksamkeitsklausel für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG erteilt wird.

97 Die Ausländerbehörden und Auslandsvertretungen haben lediglich zu prüfen, ob die Aufnahmevereinbarung die o. g. Voraussetzungen enthält. Sie haben die o. g. Angaben nicht auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen.

Kostenübernahmeerklärung

Eine Kostenübernahmeerklärung der Forschungseinrichtung bezieht sich nur auf die Zeit nach Beendigung der Forschertätigkeit im Rahmen der Aufnahmevereinbarung. Sie dient nicht zum Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts.

98

Anerkannte Forschungseinrichtungen können sich einzelfallbezogen (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) oder allgemein (§ 20 Abs. 3 AufenthG) zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt während eines unerlaubten Aufenthalts in einem EU-Staat und der Abschiebung verpflichten. Allgemeine Übernahmeerklärungen werden tagsaktuell im Internet durch das BAMF veröffentlicht.

99

Wenn die Tätigkeit der Forschungseinrichtung überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert wird und wenn die Durchführung eines bestimmten Forschungsprojekts im öffentlichen Interesse liegt, kann auf die Vorlage der Kostenübernahmeerklärung verzichtet werden. Eine Liste der diesbezüglichen wirksamen Feststellungen wird durch das BAMF im Internet veröffentlicht.

100

Regelerteilungsvoraussetzungen

Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung abgelehnt werden, was durch die Anwendung des unberührt bleibenden § 5 AufenthG sowie des § 11 AufenthG sichergestellt wird. Die Anwendbarkeit des Versagungstatbestandes des § 10 Abs. 1 ist zulässig. Wegen § 10 Abs. 3 Satz 3 AufenthG ist § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG hingegen nicht anzuwenden. Das Vorhandensein eines gültigen Passes oder Passersatzes wird ebenfalls durch § 5 AufenthG vorausgesetzt.

101

Als Mindestbetrag für die Lebensunterhaltssicherung gilt nach § 2 Abs. 3 Satz 6 AufenthG ein Betrag in Höhe von zwei Dritteln der Bezugsgröße im Sinne des § 18 SGB IV. Das Bundesministerium des Innern gibt den Mindestbetrag für das kommende Jahr jeweils bis zum 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger bekannt. Für das laufende Jahr beträgt die Bezugsgröße für die alten Bundesländer 29.400 Euro und für die neuen Länder 25.200 Euro im Jahr. Daraus ergeben sich folgende Mindestbeträge für die Lebensunterhaltssicherung:

102

	2007			
	Alte Bundesländer		Neue Bundesländer	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Mindestbetrag	1.633 €	19.600 €	1.400 €	16.800 €

103 Neben dem in der Aufnahmevereinbarung genannten Gehalt sind weitere laufende Einkünfte, wie z. B. zugesagten Stipendien auf den geforderten Mindestbetrag anzurechnen. Die ausreichende Lebensunterhaltssicherung umfasst auch die Unterbringungskosten.

104 Bei fehlendem Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts ist die Aufnahmevereinbarung nicht wirksam (§ 38f Abs. 2 Nr. 3 AufenthV). Das hat zur Folge, dass die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG nicht erfolgen darf.

Berechtigung zur Erwerbstätigkeit

105 Ein Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 und 5 Satz 2 AufenthG berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für das in der Aufnahmevereinbarung bezeichnete Forschungsvorhaben und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ist damit für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 20 AufenthG nicht erforderlich.

106 Durch § 20 Abs. 6 Satz 2 AufenthG wird das bereits im Zusammenhang mit § 20 Abs. 5 AufenthG dargestellte Recht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit für einen Zeitraum von drei Monaten innerhalb von zwölf Monaten auch ohne deutschen Aufenthaltstitel eingeräumt. Die Frist und die Bezugsfrist folgen den Vorbildern in § 17 Abs. 2 AufenthV sowie in der Beschäftigungsverordnung. Die selbständige Erwerbstätigkeit kann nach § 21 Abs. 6 AufenthG erlaubt werden.

Nebenbestimmungen

107 Die Aufenthaltserlaubnis muss nach § 59 Abs. 4 AufenthV mit dem Vermerk „Forscher“ versehen werden. Des Weiteren muss nach § 4 Abs. 2 Satz AufenthG jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Wesentliche Gründe dafür sind, dass potenzielle Arbeitgeber dem Aufenthaltstitel die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit entnehmen können (siehe § 4 Abs. 3 Satz 2 AufenthG) und bei Kontrollen an Arbeitsplätzen bereits auf Grund des Aufenthaltstitels die Erlaubnis zur ausgeübten Tätigkeit zu erkennen ist. Da die Tätigkeit des Forschers nach § 20 AufenthG auf der Aufnahmevereinbarung beruht und damit nur bei einem konkreten Arbeitgeber erfolgen kann und die typischen Arbeitsstellen dieser Forscher nicht zu denen zählen, die öfters von Kontrollbehörden geprüft werden, ist es nicht erforderlich, Einzelheiten zum Forschungsprojekt oder dem beschäftigenden Arbeitgeber aufzunehmen. In diesen Fällen ist ein Verweis auf die Rechtsnorm ausreichend.

In der Aufenthaltserlaubnis ist daher folgende Nebenbestimmung zu vermerken:

108 „Forscher, Beschäftigung nur gem. § 20 Abs. 6 AufenthG und selbständige Tätigkeit in Lehre gestattet.“

Soll auch zusätzlich die selbständige Erwerbstätigkeit nach § 21 Abs. 6 AufenthG¹⁰⁹ erlaubt werden, ist dies entsprechend in die Nebenbestimmungen aufzunehmen.

4. Mobilitätsregelungen

Bei der Einreise eines Forschers ist zu unterscheiden zwischen der unmittelbaren Einreise aus einem Drittstaat (§ 20 Abs. 1 AufenthG) und Einreisen von Forschern, die als solche mit einem auf der Forscherrichtlinie basierenden Aufenthaltstitel bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat tätig sind und die Forschungstätigkeit in Deutschland fortsetzen (§ 20 Abs. 5 AufenthG).¹¹⁰

Mit § 20 Abs. 5 AufenthG wird Artikel 13 der Forscherrichtlinie umgesetzt. Forscher, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel in Anwendung der Forscherrichtlinie erhalten haben, haben danach einen Anspruch auf Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis, wenn ein Teil des Forschungsvorhabens in Deutschland durchgeführt wird. Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ist keine Aufnahmevereinbarung mit der in Deutschland ansässigen Forschungseinrichtung erforderlich. Für Aufenthalte über drei Monaten müssen die Voraussetzungen von § 20 Abs. 1 AufenthG erfüllt sein.¹¹¹

Da Großbritannien und Dänemark die Forscherrichtlinie nicht anwenden (Erwägungsgründe 28, 29 der Richtlinie), fallen in diesen Staaten erteilte Aufenthaltstitel nicht in die Anwendbarkeit von § 20 Abs. 5 AufenthG.¹¹²

Bei dem grenzüberschreitenden Aufenthalt von Forschern im Bundesgebiet sind die folgenden Konstellationen denkbar:¹¹³

- **Der Forscher besitzt einen Aufenthaltstitel für Forscher in einem anderen Mitgliedstaat, der Schengen-Staat ist, und möchte seine Forschung im Bundesgebiet nur für höchstens drei Monate betreiben:**

Nach Artikel 21 SDÜ ist er – bei Erfüllung der in diesem Artikel genannten allgemeinen Voraussetzungen – berechtigt, mit diesem Aufenthaltstitel sich bis zu drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten. Er benötigt dann einen deutschen Aufenthaltstitel auch nicht für die Ausübung seiner Erwerbstätigkeit als Forscher, weil diese Erwerbstätigkeit nach § 20 Abs. 6 Satz 2 AufenthG ohne besondere Erlaubnis ausgeübt werden darf. Dies gilt nicht, soweit das durch § 20 Abs. 6 Satz 2 AufenthG eingeräumte Recht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verbraucht ist, weil es bereits innerhalb der letzten zwölf Monate in Anspruch genommen worden ist. In diesem Fall ist für den beabsichtigten Kurzaufenthalt zu Forschungszwecken für die Einreise ein Schengen-Visum zu erteilen, das die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG).¹¹⁴

- **Der Forscher besitzt einen Aufenthaltstitel für Forscher in einem anderen Mitgliedstaat, der Schengen-Staat ist, und möchte seine Forschung im Bundesgebiet für mehr als drei Monate betreiben:**

115

Der Forscher benötigt einen deutschen Aufenthaltstitel. Für die Erteilung wird durch § 20 Abs. 5 Satz 2 AufenthG entsprechend Artikel 13 Abs. 3 der Forscherrichtlinie gefordert, dass die Zulassungsvoraussetzungen auch im Hinblick auf Deutschland erfüllt sind. Ein Visum wird nicht benötigt, weil § 39 Nr. 6 AufenthV bestimmt, dass bei dem vorhandenen Anspruch auf den Aufenthaltstitel ein Ausländer, der ein Reiserecht nach Artikel 21 SDÜ in Anspruch nehmen kann, der Aufenthaltstitel im Bundesgebiet eingeholt werden kann. Nach dem durch § 39 Nr. 6 AufenthV für anwendbar erklärten § 41 Abs. 3 AufenthV ist die Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach der Einreise einzuholen; § 81 Abs. 2 Satz 1 AufenthG findet Anwendung. Bis zur Einholung des Aufenthaltstitels ist der Aufenthalt erlaubt. Wegen § 20 Abs. 6 Satz 2 AufenthG kann er in diesen ersten drei Monaten seit der Einreise auch ohne die später erforderliche Erlaubnis seiner Erwerbstätigkeit als Forscher nachgehen und somit nahtlos nach der Einreise die Forschung fortsetzen; dies gilt nicht, soweit das durch § 20 Abs. 6 Satz 2 AufenthG eingeräumte Recht zur Ausübung der Erwerbstätigkeit ganz oder teilweise verbraucht ist, weil es bereits innerhalb der letzten zwölf Monate in Anspruch genommen worden ist. Soll die Tätigkeit als Forscher in diesen Fällen unmittelbar nach Einreise aufgenommen werden, ist vor Einreise ein nationales Visum zu beantragen, das die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlaubt (siehe § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG).

- **Der Forscher besitzt einen Aufenthaltstitel für Forscher in einem anderen Mitgliedstaat, der nicht Schengen-Staat ist:**

116

Hier kann der Forscher nicht das Reiserecht aus Artikel 21 SDÜ in Anspruch nehmen. Er benötigt auch für Tätigkeiten von bis zu drei Monaten einen Aufenthaltstitel, gegebenenfalls in der Form eines Visums, was nach Artikel 13 Abs. 4 der Forscherrichtlinie auch verlangt werden kann. Das Visum wird abhängig von der beabsichtigten Aufenthaltsdauer als Schengen-Visum oder als nationales Visum erteilt und muss die Tätigkeit als Forscher ausdrücklich erlauben (siehe § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 AufenthG).

E. Selbständige Tätigkeit (§ 21 AufenthG)

Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1 AufenthG)

Durch die Reduzierung der in § 21 Abs. 1 Satz 2 AufenthG getroffenen Regelvoraussetzungen von bisher 1 Million Euro und zehn Arbeitsplätzen auf eine Investitionssumme von 500.000 Euro und die Schaffung von fünf Arbeitsplätzen wird der bisherigen Praxis der Ausländerbehörden und der nach § 21 Abs. 1 Satz 4 zuständigen Stellen Rechnung getragen. Denn diese Regelvoraussetzung wurde bislang in der ganz überwiegenden Zahl der Fälle nicht erfüllt. ¹¹⁷

Da sich im Übrigen die Beurteilung der Voraussetzungen von § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 AufenthG nach der Tragfähigkeit der zugrunde liegenden Geschäftsidee, den unternehmerischen Erfahrungen des beantragenden Ausländers, der Höhe des Kapitaleinsatzes, den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und dem Beitrag für Innovation und Forschung richtet, kommt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in den Fällen, in denen die Voraussetzungen der Regelannahme nicht erfüllt sind, nur dann in Betracht, wenn unter Berücksichtigung der in Satz 3 genannten Kriterien dennoch ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht. Folglich muss das übergeordnete wirtschaftliche Interesse oder das besondere regionale Bedürfnis an der selbständigen Erwerbstätigkeit des Ausländers umso bedeutender sein, je geringer die Investitionssumme ist und je weniger Arbeitsplätze geschaffen werden. Maßgeblich sind damit nicht die unternehmerischen Interessen eines Ausländers, sondern die inländischen Interessen oder Bedürfnisse an der speziellen Tätigkeit des Ausländers in Deutschland. ¹¹⁸

Soweit die Investitionssumme erheblich von der Regelannahme abweicht und/ oder keine oder nur einzelne Arbeitsplätze geschaffen werden, kann ein besonderes regionales Bedürfnis nur dann bestehen, wenn ohne die Zulassung des Ausländers eine bestehende oder absehbare Unterversorgung der Region im beabsichtigten Tätigkeitsbereich des Ausländers nicht behoben werden könnte. ¹¹⁹

Selbständige Tätigkeit älterer Ausländer (§ 21 Abs. 3 AufenthG)

Der Regelungsinhalt dieses Absatzes bleibt unverändert, da es sich bei der Änderung lediglich um eine sprachliche Anpassung handelt. ¹²⁰

Erteilung der Niederlassungserlaubnis an Selbständige (§ 21 Abs. 4 AufenthG)

§ 21 Abs. 4 AufenthG wurde hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis geändert. Der Kreis der Fa- ¹²¹

milienangehörigen, auf die abzustellen ist, wird durch das Merkmal der familiären Gemeinschaft und die Unterhaltspflicht definiert. Mit der neuen Formulierung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei der Lebensunterhaltssicherung im Hinblick auf einen dauerhaften Aufenthalt gegenüber der Lebensunterhaltssicherung für zeitlich beschränkte Aufenthalte andere Erfordernisse aufzustellen sind, weil vor allem auf die Nachhaltigkeit der finanziellen Absicherung abzustellen ist. Hinsichtlich des Erfordernisses der Lebensunterhaltssicherung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an erfolgreiche Selbständige wird auf das Ausreichen der Einkünfte abgestellt. Bei der Feststellung, ob Einkünfte ausreichend sind, ist zu berücksichtigen, dass bei Selbständigen auf Grund der Besonderheiten unternehmerischen Handelns größere Einkommensschwankungen denkbar sind als bei Arbeitnehmern. Auf Grund der bisherigen durchschnittlichen Einkünfte ist bei Fortführung der bisherigen geschäftlichen Tätigkeit eine Prognoseentscheidung zu den zukünftigen Einkünften zu treffen.

Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an Freiberufler (§ 21 Abs. 5 AufenthG)

- ¹²² Mit dem neuen § 21 Abs. 5 AufenthG wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an Freiberufler ermöglicht. Für sie gelten die engen Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 AufenthG nicht. Der Personenkreis der Freiberufler orientiert sich dabei an den Katalogberufen von § 18 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, zu denen z. B. Künstler, Schriftsteller, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dolmetscher oder Architekten zählen. Durch die entsprechende Anwendbarkeit von § 21 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist die Beteiligung fachkundiger Stellen **zwingend** vorgeschrieben. Fachkundige Körperschaften können insofern auch die Agenturen für Arbeit sein, die beurteilen können, ob der Freiberufler in einem Bereich tätig wird, in dem vergleichbare Arbeitnehmer in größerem Umfang zur Vermittlung zur Verfügung stehen.

Selbständige Tätigkeit bei Aufenthalten zu anderen Zwecken (§ 21 Abs. 6 AufenthG)

- ¹²³ Der neue § 21 Abs. 6 AufenthG regelt die Voraussetzungen, unter denen Ausländer, denen eine Aufenthaltserlaubnis zu einem anderen Zweck als der selbständigen Tätigkeit erteilt worden ist, die selbständige Tätigkeit erlaubt werden kann. Klargestellt wird, dass die Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 bis 5 AufenthG als solche nur dann Anwendung finden, wenn ein Ausländer gerade aus dem Grund einreist, um in Deutschland selbständig tätig zu werden. Die Erlaubniserteilung zur selbständigen Tätigkeit im Rahmen von Absatz 6 führt nicht zu einem Wechsel des Aufenthaltszwecks.
- ¹²⁴ Studierenden mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG darf eine Erlaubnis zur selbständigen Tätigkeit nur erteilt werden, wenn dadurch der Abschluss des Studiums nicht gefährdet wird. Da die gesetzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten nach § 16 Abs. 3 AufenthG nicht eingeschränkt werden können, kommt die Erlaubnis zu einer darüber hinausgehenden selbständigen Tätigkeit in der Regel nur dann in Betracht, wenn es sich um Tätigkeiten in geringem zeitlichem Umfang handelt, wie z. B. bei Dolmetschertätigkeiten.

Die Qualifikationsrichtlinie sieht in Artikel 26 Abs. 3 für ausländische Staatsangehörige nach der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus vor, die Aufnahme einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften, die für den betreffenden Beruf oder für die öffentliche Verwaltung allgemein gelten, zu gestatten. Das durch die Ausländerbehörde auszuübende Ermessen ist in diesen Fällen auf die Prüfung reduziert, ob die gegebenenfalls erforderlichen Berufszugangsvoraussetzungen (z. B. Approbation) vorliegen.¹²⁵

F. Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23 Abs. 2 AufenthG)

1. Anordnungsbefugnis des BMI zur Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen (§ 23 Abs. 2 AufenthG)

¹²⁶ Mit der Neufassung des § 23 Abs. 2 AufenthG durch das 7. Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16.05.2007 (BGBl. I Satz 748) wird für den Bund eine dem § 23 Abs. 1 AufenthG nachgebildete Rechtsgrundlage (**Anordnungsbefugnis**) zur Aufenthaltsgewährung bei besonders gelagerten politischen Interessen geschaffen (Bundesvollzug beim BAMF). Die Anordnung des BMI gegenüber dem BAMF Aufnahmezusagen an Ausländer aus bestimmten Staaten zu erteilen, erfolgt im Benehmen mit den Ländern. Die Länder vollziehen die Aufnahmeentscheidung des BAMF, durch Erteilung des Aufenthaltstitels (Niederlassungserlaubnis bzw. Aufenthaltserlaubnis) entsprechend der Aufnahmezusage durch die zuständige Behörde.

¹²⁷ Im Hinblick auf den derzeit einzigen Anwendungsfall, die jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten, ist das Benehmen auf der Basis der Beschlusslage der Innenministerkonferenz vom Juni und November 2005 hergestellt.

¹²⁸ Die Anordnung des BMI gemäß § 23 Abs. 2 AufenthG betreffend die Neuregelung der jüdischen Zuwanderung ist mit Schreiben vom 24. Mai 2007 – AZ: MI1-125 225-3/6 zeitgleich mit Inkrafttreten des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes an das BAMF ergangen. Die Anordnung regelt die Voraussetzungen für die Erteilung von Aufnahmezusagen an jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Aufnahmezusage wird vom BAMF in bundeseigener Verwaltung erteilt.

2. Berechtigung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 AufenthG)

¹²⁹ Mit der Änderung wird auch für diejenigen nach § 23 Abs. 2 AufenthG aufgenommenen Ausländer ein einmaliger **Teilnahmeanspruch an einem Integrationskurs** eingeführt, denen nach der Einreise eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Änderung trägt insbesondere der Neuregelung der jüdischen Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion Rechnung, wonach mitreisenden nicht selbst antragsberechtigten Familienangehörigen jüdischer Zuwanderer eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen ist.

3. Aufgaben des BAMF (§ 75 Nr. 8 AufenthG)

§ 75 Nr. 8 AufenthG enthält die mit § 23 Abs. 2 AufenthG korrespondierende **Aufgabenzuweisungsnorm** an das BAMF. Er weist dem BAMF zugleich die Zuständigkeit für die Verteilung der nach § 23 und der nach § 22 Satz 2 AufenthG aufgenommenen Ausländer auf die Länder zu. ¹³⁰

4. Übergangsregelungen (§ 104 Abs. 6 AufenthG)

Mit der Übergangsregelung des § 104 Abs. 6 Satz 1 AufenthG wird sichergestellt, dass eine Anordnung der obersten Landesbehörde, die bereits bei Inkrafttreten der Neufassung des § 23 Abs. 2 AufenthG am 24. Mai 2007 vorsah, dass eine Niederlassungserlaubnis nach § 23 Abs. 2 AufenthG in der bisherigen Fassung erteilt wird, auch weiterhin vollziehbar bleibt. ¹³¹

Damit wird Folgendes gewährleistet:

- Jüdische Zuwanderer (Altfälle und Übergangsfälle I), die mit einer Aufnahmezusage eines Landes nach Deutschland einreisen, denen nach den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom Dezember 2004, Juni und November 2005 sowie der darauf basierenden Anordnung der obersten Landesbehörde, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen ist, erhalten auch bei Einreisen nach Inkrafttreten des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 24. Mai 2007 (Neufassung des § 23 Abs. 2 AufenthG) auf der Grundlage der Übergangsregelung eine Niederlassungserlaubnis. Der Aufenthaltstitel ist dementsprechend gem. § 104 Abs. 6 Satz 1 AufenthG wie folgt auszustellen: Niederlassungserlaubnis. ¹³²
- Nach § 104 Abs. 6 Satz 2 AufenthG wird für den nicht selbst berechtigten mitreisenden Familienangehörigen der o. g. jüdischen Zuwanderer (Altfälle und Übergangsfälle I), ein Arbeitsmarktzugang kraft Gesetzes sowie ein Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs geschaffen. Der Aufenthaltstitel ist dementsprechend gem. § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 104 Abs. 6 Satz 2 AufenthG wie folgt auszustellen: Aufenthaltserlaubnis. ¹³³

G. Flüchtlinge und anderweitig Schutzberechtigte (§ 25 Abs. 3, §§ 26, 60, 72 AufenthG)

I. Ausschluss der Aufenthaltserlaubnis (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) AufenthG)

¹³⁴ (Anm.: Die Änderungen waren zum Großteil bereits unter Vorwegnahme der Richtlinienumsetzung mit dem Zuwanderungsgesetz in das Aufenthaltsgesetz übernommen worden, werden hier aber zum besseren Verständnis näher erläutert.)

- ¹³⁵ 1. Eine Aufenthaltserlaubnis darf nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) AufenthG nicht erteilt werden, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Ausländer Menschenrechtsverletzungen oder andere schwere Straftaten begangen hat oder er eine Gefahr für die Allgemeinheit oder die Sicherheit des Landes darstellt. Die Vorschrift setzt Art. 17 Abs. 1 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Qualifikationsrichtlinie, ABl. EU Nr. L 304 S.12) in das deutsche Recht um. Die vorliegenden Ausschlussgründe sind den Ausschlussklauseln im Flüchtlingsrecht (siehe § 3 Abs. 2 AsylVfG, § 60 Abs. 8 AufenthG) ähnlich, aber weiter gefasst als diese. Zwischen den einzelnen Tatbeständen des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) AufenthG sind Überschneidungen möglich, so dass mehr als nur eine Tatbestandsalternative zur Anwendung kommen kann.
- ¹³⁶ 2. Für die Anwendung der Ausschlussklauseln ist eine strafrechtliche Verurteilung des Ausländers nicht erforderlich.
- ¹³⁷ 3. **Die Ausländerbehörde darf eine Entscheidung über das Vorliegen von Ausschlussgründen nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF treffen (siehe § 72 Abs. 2 AufenthG). Umgekehrt unterrichtet das BAMF die Ausländerbehörde über Erkenntnisse im Rahmen des Asylverfahrens, die der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen könnten (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b) AsylVfG).**
- ¹³⁸ 4. Werden Asylberechtigung und Flüchtlingsstatus im Asylverfahren verwehrt, weil flüchtlingsrechtliche Ausschlussgründe vorliegen, sind regelmäßig auch die Ausschlussgründe nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis d) AufenthG gegeben.
- ¹³⁹ 5. Wird die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dieser Vorschrift ausgeschlossen, erhält der Ausländer nach § 60a Abs. 2 und 4 AufenthG eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung.
- ¹⁴⁰ 6. Die Ausschlussgründe des § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) AufenthG sind dem humanitären Völkerrecht entlehnt. Die Auslegung der Tatbestände bestimmt

sich daher nach Maßgabe völkerrechtlicher Bestimmungen. **Wesentliche Orientierungshilfe bei der Auslegung bietet vor allem das Rom-Statut des internationalen Strafgerichtshofs von 1998 sowie das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) vom 26. Juni 2002 (BGBl 2002, I, 2254), welches die Regelungen des Rom-Statuts in das deutsche Recht überträgt.** Beide Regelungswerke enthalten eine umfassende Liste der Straftaten, die unter die Begriffe Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen fallen (siehe §§ 7 ff. VStGB und Art. 7 und 8 des Rom-Statuts). Auch hinsichtlich der weiteren allgemeinen Tatbestandselemente, wie etwa Tatbeteiligungsfragen, sind die beiden Regelungswerke heranzuziehen (siehe etwa §§ 3, 4 VStGB).

Die Tatbestandsalternative „Verbrechen gegen den Frieden“ umfasst Angriffskriege und vergleichbare Handlungen. Sie dürfte in der Praxis kaum von Bedeutung sein. 141

7. Ob eine schwere Straftat nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. b) AufenthG vorliegt, ist nach den Gesamtumständen des Einzelfalls zu bestimmen. Kapitalverbrechen fallen regelmäßig darunter, nicht dagegen einfache Vergehen, wie etwa einfache Verkehrsverstöße. Die Straftat kann sowohl in Deutschland begangen worden sein als auch außerhalb. 142

8. Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. c) AufenthG ist Personen die Aufenthaltserlaubnis zu verwehren, wenn sie den Zielen und Grundsätzen von Art. 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen zuwider handeln. Entsprechend dem Zweck der Charta ist die Vorschrift auf Personen anwendbar, die friedensgefährdend agieren. Dies setzt in der Regel voraus, dass die Betroffenen eine entsprechende Machtposition besitzen. Dafür in Betracht kommen z. B. Regierungsmitglieder, hochrangige Militärangehörige oder Guerillaführer. 143

9. **§ 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. d) AufenthG schließt Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, von der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis aus. Darunter fallen Personen, die die Allgemeinheit gefährden, insbesondere durch schwere Straftaten.** Bei Personen, die die Sicherheit Deutschlands gefährden, ist erforderlich, dass die von ihnen ausgehende Gefahr sich gegen das Staatsgefüge richtet. Dies ist etwa bei terroristischen Aktivitäten der Fall. Der Schutzbereich umfasst das ordnungsgemäße Funktionieren staatlicher Einrichtungen. Auch nichtstaatliche Einrichtungen, deren Gefährdung erhebliche Schadensfolgen (Personen-, und/ oder Sachschäden) nach sich ziehen könnte, können vom Schutzbereich umfasst sein. Dies betrifft insbesondere sogenannte „weiche“ Ziele (soft targets), wie etwa Krankenhäuser, Bahnhöfe, Züge, Wohnanlagen, Synagogen, Industrieunternehmen oder Fußballstadien. Im Unterschied zu den anderen Ausschlussgründen in § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a) bis c) AufenthG reicht für die Anwendung des Buchst. n d) die bloße Feststellung einer in der Vergangenheit begangenen Straftat oder Gefährdung nicht aus, vielmehr muss zusätzlich immer eine aktuelle (Wiederholungs-)Gefahr festgestellt werden. 144

II. Dauer des Aufenthalts (§ 26 AufenthG)

¹⁴⁵ Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der zu erteilenden Aufenthaltserlaubnis ergeben sich durch das Richtlinienumsetzungsgesetz folgende Änderungen:

Nach den Vorgaben der Qualifikationsrichtlinie ist nunmehr für Asylberechtigte und Konventionsflüchtlinge eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Geltungsdauer von drei Jahren und für Personen, für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Mindestgeltungsdauer von einem Jahr vorgesehen. Liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vor, beträgt die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis ebenfalls mindestens ein Jahr.

III. Verbot der Abschiebung von Flüchtlingen (§ 60 Abs. 1 AufenthG)

¹⁴⁶ Das Richtlinienumsetzungsgesetz führt im Bereich des flüchtlingsrechtlichen Abschiebungsverbots zu keinen grundsätzlichen Änderungen.

¹⁴⁷ Die Rechtsstellung von Flüchtlingen bleibt – abgesehen von Änderungen beim Aufenthaltsstatus (§ 26 Abs.1 Satz 2 AufenthG siehe oben) – unverändert.

¹⁴⁸ Die Aufgabenaufteilung zwischen BAMF und Ausländerbehörden im Bereich des § 60 wird vom Richtlinienumsetzungsgesetz nicht berührt. Danach gilt weiterhin:

¹⁴⁹ Das BAMF stellt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 6 AufenthG nach Maßgabe des Asylverfahrensgesetzes auf Antrag (§§ 5, 13 AsylVfG) verbindlich fest, ob ein Ausländer die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist (§ 3 AsylVfG). **Das BAMF ist nach Asylantragstellung des Ausländers auch für die Entscheidung zuständig, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegt** (§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 24 Abs. 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG). Die Ausländerbehörde ist an die Entscheidung des BAMF oder des Verwaltungsgerichts gebunden (§ 42 AsylVfG). Dies gilt auch bei einer nachträglichen Änderung der Verhältnisse, da es Sache des BAMF ist, einer solchen Änderung durch eine neue Entscheidung Rechnung zu tragen (siehe § 5 Abs. 1 Satz 2, § 73 Abs. 4 AsylVfG). Wird gegenüber der Ausländerbehörde geltend gemacht, eine vom BAMF zu § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG getroffene Feststellung sei zu ändern, verweist die Ausländerbehörde auf die Zuständigkeit des BAMF hinsichtlich des Wiederaufgreifen des Verfahrens.

IV. Absolute Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 2 – 7 AufenthG)

Soweit es sich nicht um Asylantragsteller handelt, ist von der Ausländerbehörde (§ 71 Abs. 1 AufenthG) das Vorliegen von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG zu prüfen. In nunmehr allen Fällen des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG entscheidet die Ausländerbehörde nur nach vorheriger Beteiligung des BAMF (siehe Hinweise zu § 72 Abs. 2 AufenthG). Bezüglich des § 60 Abs. 2 ff. AufenthG sind die mit dem Richtlinienumsetzungsgesetz erfolgten Änderungen zu beachten. ¹⁵⁰

Im Einzelnen:

1. Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 2 AufenthG)

§ 60 Abs. 2 AufenthG setzt Artikel 15 Buchst. b) der Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Recht um. Danach ist Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahr der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung im Zielstaat besteht. Als Eingriffe in diesem Sinne kommen schwere Menschenrechtsverletzungen in Betracht, die sowohl von staatlichen wie von nichtstaatlichen Stellen ausgehen können. Die Gefährdung kann auch von nichtstaatlichen Stellen ausgehen (siehe § 60 Abs. 11 AufenthG i. V. m. Art. 6 der Qualifikationsrichtlinie). Menschenrechtsverletzungen aus den in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gründen (Rasse, Religion u. s. w.) sind im Rahmen des Asylverfahrens zu prüfen. ¹⁵¹

2. Todesstrafe (§ 60 Abs. 3 AufenthG)

§ 60 Abs. 3 setzt die subsidiäre Schutzbestimmung des Artikels 15 Buchst. a) der Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Recht um. Für die Schutzgewährung ist eine drohende Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe erforderlich. **Die Verhängung der Todesstrafe ist nunmehr auch dann ausreichend, wenn offen ist, ob mit einer Vollstreckung zu rechnen ist.** Der Ausländer muss von dem anderen Staat als Straftäter gesucht werden. Die Gefahr der Todesstrafe kann nur in einem Staat bestehen, der die Todesstrafe in seiner Rechtsordnung verankert hat. ¹⁵²

3. Auslieferung, EMRK, Gefahr der Strafverfolgung oder Bestrafung (§ 60 Abs. 4, 5 und 6 AufenthG)

Die deutsche Rechtspraxis zu § 60 Abs. 4, 5 und 6 AufenthG wird vom Richtlinienumsetzungsgesetz nicht berührt. ¹⁵³

4. Humanitäre Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 7 AufenthG)

§ 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gewährt – wie bisher – Schutz bei Gefahren, die nicht bereits vom Regelungsbereich der vorangegangenen Absätze erfasst werden. Die Vorschrift kommt grundsätzlich in Betracht bei Menschenrechtsverletzungen durch ¹⁵⁴

staatliche oder nichtstaatliche Stellen. Ein zielgerichteter Eingriff ist nicht erforderlich. Die Vorschrift ist auch anzuwenden, wenn die Bedingungen im Herkunftsland für den Ausländer eine Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit darstellen. So unter Umständen auch im Falle von Hungersnöten, Naturkatastrophen oder bei Bestehen einer im Zielstaat nicht behandelbaren ernsthaften Erkrankung. In allen Fällen setzt Satz 1 eine im Zielstaat bestehende Gefahr voraus, die sich bereits in der Person des Ausländers hinreichend konkretisiert hat.

¹⁵⁵ § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG setzt Artikel 15 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie in das deutsche Recht um. Die Vorschrift regelt die Schutzgewährung in Fällen willkürlicher Gewalt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten.

¹⁵⁶ Die Vorschrift setzt einen bewaffneten Konflikt zwischen zwei oder mehreren Staaten oder innerhalb eines Staates voraus. Der Begriff „bewaffneter Konflikt“ bestimmt sich nach völkerrechtlichen Grundsätzen. Innerstaatliche Konflikte fallen daher nur ab einer bestimmten Größenordnung darunter. Z. B. kommen dafür Befreiungskriege oder (bestimmte) Bürgerkriege in Betracht, nicht dagegen lokale Bandenfehden. Die Vorschrift schützt nur die Zivilbevölkerung, nicht aber Personen mit Kombattantenstatus oder Personen, die sonst aktiv an den Kämpfen beteiligt sind.

¹⁵⁷ **Für die Anwendung der Vorschrift sind generelle Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten nicht ausreichend. Vielmehr müssen die Gefahren für Leib und Leben erheblich und individualisierbar sein.**

¹⁵⁸ Im Unterschied zu Satz 1 ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 die Gewährung von Abschiebungsschutz zwingend.

¹⁵⁹ § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG enthält Ausnahmeregelungen zu den Sätzen 1 und 2. Die Vorschrift schließt auch bei Vorliegen einer erheblichen individualisierbaren Gefahr nach Satz 1 und 2 Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG grundsätzlich aus, soweit die Bevölkerung des Zielstaates oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, der fraglichen Gefährdung allgemein ausgesetzt ist. In diesen Fällen kommt Abschiebungsschutz nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in Betracht. Fehlt es an einer Abschiebestoppregelung nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, kann in grundrechtskonformer Auslegung des § 60 Abs. 7 AufenthG Abschiebungsschutz in Betracht kommen, wenn der Ausländer andernfalls sehenden Auges der Gefahr des Todes oder anderer schwerster Verletzungen ausgesetzt werden würde (siehe Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12.07.2001, 1 C 2/01, BVerwGE 114, 379 ff.).

5. Schutzkriterien (§ 60 Abs. 11 AufenthG)

¹⁶⁰ § 60 Abs. 11 AufenthG verweist auf Bestimmungen in der Qualifikationsrichtlinie, die bei der Prüfung der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG zu beachten sind. Sie stimmen weitgehend mit der bisherigen deutschen Rechtslage überein.

Zu den in Bezug genommenen Richtlinienbestimmungen im Einzelnen:

Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie behandelt die Frage, wie mit Anträgen von Schutzsuchenden umzugehen ist, die bereits vor ihrer Ausreise aus dem Herkunftsland Menschenrechtsverletzungen im Sinne der Absätze 2, 3 und 7 Satz 2 ausgesetzt oder davon bedroht waren. In diesen Fällen hat die Vorgefährdung Indizwirkung für eine erneute Gefahr, bei Rückkehr einen ernsthaften Schaden durch einen der in der Richtlinie genannten Verfolgungsakteure (Artikel 6) zu erleiden. Die Indizwirkung entfällt, wenn sich die Bedingungen im Herkunftsland derart geändert haben, dass eine Verfolgungsgefahr ausgeschlossen werden kann, z. B. bei Wegfall des Verfolgerregimes oder wenn die Behörden wirksame Maßnahmen gegen den Verfolger ergriffen haben.

161

Art. 5 Abs. 1 und 2 der Qualifikationsrichtlinie stellt klar, dass auch Ereignisse außerhalb des Zielstaates zur Schutzgewährung nach den Absätzen 2, 3 und 7 Satz 2 führen können, wenn diese den Ausländer im Zielstaat gefährden würden, z. B. bei Ehebruch, der im Zielstaat mit der Todesstrafe geahndet wird.

162

Art. 6 der Qualifikationsrichtlinie benennt abschließend die möglichen Verursacher einer Gefährdung. Eine Gefährdung kann danach vom Staat, von Parteien und Organisationen, die das Staatsgebiet oder einen wesentlichen Teil davon beherrschen, sowie von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. **Die Anwendung der Absätze 2, 3 und 7 Satz 2 setzt immer einen Gefährdungsakteur im obigen Sinne voraus. Fehlt es daran, kommt eine Schutzgewährung nach den Absätzen 2, 3 oder 7 Satz 2 nicht in Betracht.** Dies ist z. B. der Fall, wenn die Gefährdung auf Naturkatastrophen oder Wirtschaftskrisen beruht.

163

Art. 7 der Qualifikationsrichtlinie legt fest, wer im Zielstaat grundsätzlich dafür in Betracht kommt, Schutz zu gewähren (Art. 7 Abs. 1) und welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit von einem wirksamen Schutz im Zielstaat ausgegangen werden kann (Art. 7 Abs. 2).

164

Zum Kreis derer, die im Zielstaat Schutz gewähren können, gehören neben dem Staat auch Parteien und Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, sofern sie den Staat oder einen wesentlichen Teil davon beherrschen. Die Liste ist abschließend. Für die Frage, ob Parteien oder Organisationen einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, ist kein quantitativer Maßstab anzulegen. Es muss nicht der flächenmäßig überwiegende Teil des Staatsgebiets beherrscht werden, vielmehr genügt es, wenn über ein größeres Gebiet die effektive Gebietskontrolle ausgeübt wird. Die Einbeziehung internationaler Organisationen trägt dem Gedanken Rechnung, dass etwa auch im Rahmen friedensstiftender Aktionen der Völkergemeinschaft Schutz gewährt werden kann.

165

Art. 7 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie stellt klar, dass Schutz durch den Staat oder die fraglichen Organisationen nur dann gewährleistet ist, wenn diese in geeigneter Weise gegen die Gefährdungen vorgehen, z. B. durch geeignete Rechtsvorschriften, Strafverfolgungsmaßnahmen oder präventive Schutzmaßnahmen. **Eine absolute Schutzgarantie ist nicht Voraussetzung; die Schutzakteure müssen grundsätzlich fähig und auch willens sein, den Schutz zu gewähren.**

166

Hinsichtlich der Frage, ob internationale Organisationen einen Staat oder wesentliche Teile davon beherrschen, sind die in den (künftigen) einschlägigen Rechtsakten des

167

Rates der Europäischen Gemeinschaften aufgestellten Leitlinien zu beachten. Diese sind bislang noch nicht beschlossen.

- ¹⁶⁸ Liegen die Voraussetzungen des Artikels 7 vor, ist die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG ausgeschlossen. Dies ist immer bezogen auf den Einzelfall zu prüfen.
- ¹⁶⁹ Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie schließt die Schutzgewährung nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG aus, wenn an einem Ort im Herkunftsland Schutz gefunden werden kann (interne Schutzmöglichkeit).
- ¹⁷⁰ Nach Artikel 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie setzt die interne Schutzmöglichkeit voraus, dass am Zufluchtsort keine Gefährdung durch die in Art. 6 genannten Akteure droht und von dem Ausländer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält. Dies setzt auch voraus, dass der Ausländer am Zufluchtsort eine ausreichende Lebensgrundlage vorfindet, d. h. es muss zumindest das Existenzminimum gewährleistet sein. Fehlt es an einer Existenzgrundlage, ist eine interne Schutzmöglichkeit nicht gegeben. Dies gilt auch, wenn im Herkunftsgebiet die Lebensverhältnisse gleichermaßen schlecht oder schlechter sind. Darüber hinaus ist auch erforderlich, dass das Zufluchtsgebiet für den Ausländer erreichbar ist.
- ¹⁷¹ Artikel 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie legt die Prüfkriterien für die Tatbestandsvoraussetzungen nach Absatz 1 fest. Für die Frage, ob der Ausländer vor Verfolgung sicher ist und eine ausreichende Lebensgrundlage besteht, kommt es danach allein auf die allgemeinen Gegebenheiten im Zufluchtsgebiet und die persönlichen Umstände des Ausländers an. Die Voraussetzungen für den internen Schutz müssen im Zeitpunkt der Entscheidung über den Schutzantrag vorliegen. Dies gilt auch für die Frage der Erreichbarkeit des Zufluchtsortes. Eine interne Schutzmöglichkeit liegt daher auch dann vor, wenn sie zwar im Zeitpunkt der Ausreise noch nicht bestanden hat oder nicht erreichbar war, diese Voraussetzungen aber im Zeitpunkt der Entscheidung gegeben sind.
- ¹⁷² Nach Art. 8 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie stehen tatsächliche Hindernisse für eine Rückkehr in das Herkunftsland der Annahme einer internen Schutzmöglichkeit nicht entgegen. Tatsächliche Hindernisse liegen vor, wenn die Rückkehr oder Rückführung z. B. wegen fehlender Verkehrsverbindungen nicht möglich ist.

6. Ausschluss des Verbots der Abschiebung von Flüchtlingen (§ 60 Abs. 8 AufenthG)

- ¹⁷³ Absatz 8 enthält Ausnahmen von dem Verbot der Abschiebung von Flüchtlingen und Asylberechtigten. Das BAMF prüft im Rahmen der Feststellung der Flüchtlingseigenschaft das Vorliegen dieser Voraussetzungen. § 60 Abs. 8 AufenthG findet keine Anwendung bei den absoluten Abschiebungsverboten.

7. Ausnahmen vom Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 9 und 10 AufenthG)

- ¹⁷⁴ § 60 Abs. 9 und 10 AufenthG werden vom Richtlinienumsetzungsgesetz nicht berührt.

8. Beteiligung des BAMF (§ 72 Abs. 2 AufenthG)

§ 72 Abs. 2 AufenthG verpflichtet die Ausländerbehörden, bei Entscheidungen über das Vorliegen von nunmehr allen zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG sowie über das Vorliegen eines Ausschlussstatbestandes nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a bis d AufenthG eine Stellungnahme des BAMF einzuholen, um das Einfließen der besonderen Sach- und Rechtskunde in diesen Bereichen sicherzustellen. **Es handelt sich jeweils um eine nicht selbständig anfechtbare verwaltungsinterne Stellungnahme.** Soweit sich im Asylverfahren bereits Hinweise auf mögliche Ausschlussgründe nach § 25 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a bis d AufenthG ergeben, weist das BAMF die Ausländerbehörde darauf hin (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b AsylVfG).¹⁷⁵

H. Familiennachzug (§§ 27 ff. AufenthG)

I. Allgemeine Grundsätze des Familiennachzugs

1. Ausschlussgrund bei sog. Scheinehen, Zwangsehen, Scheinadoptionen und –vaterschaften (§ 27 Abs. 1a AufenthG)

Scheinehe

- ¹⁷⁶ Durch die Einführung des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG wird ausdrücklich ein Ausschlussgrund für den Ehegattennachzug im Falle einer Scheinehe normiert, um den Anreiz, Scheinehen zu schließen, zu mindern. Die formal wirksam geschlossene Ehe berechtigt für sich allein nicht zum Ehegattennachzug. Erforderlich ist vielmehr das Vorliegen einer ehelichen Lebensgemeinschaft. Eine eheliche Lebensgemeinschaft ist nach dem Bundesverwaltungsgericht dann anzunehmen, wenn die Ehepartner erkennbar in einer dauerhaften, durch enge Verbundenheit und gegenseitigen Beistand geprägten Beziehung zusammenleben oder zusammenleben wollen. Vorausgesetzt ist somit eine Verbindung zwischen den Eheleuten, deren Intensität über die einer Beziehung zwischen Freunden in einer reinen Begegnungsgemeinschaft hinausgeht.
- ¹⁷⁷ Daneben vorliegende Motive bei der Eheschließung (wie beispielsweise Namensführung, Ortszuschlag, Steuervorteile, Wohnungsberechtigung oder andere) stellen jedenfalls dann keine missbräuchliche Ehe i. S. d. § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG dar, wenn gleichzeitig der Wille zu einer ehelichen Lebensgemeinschaft im o. g. Sinn besteht.
- ¹⁷⁸ Nach den allgemeinen Grundsätzen ist nicht die Ausländerbehörde, sondern der Antragsteller für seine Absicht, eine eheliche Lebensgemeinschaft aufzunehmen, materiell beweisbelastet. Der Ausländer ist nach **§ 82 Abs. 1 Satz 1 AufenthG** auch in Bezug auf die Voraussetzung des Vorliegens einer ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet, seine Belange und für ihn günstige Umstände, soweit sie nicht offenkundig sind, geltend zu machen und die erforderlichen Nachweise über seine persönlichen Verhältnisse etc. unverzüglich beizubringen. Das bedeutet, dass eine trotz aller Bemühungen ggf. verbleibende Unerweislichkeit von Tatsachen zu Lasten des Antragstellers gehen. Die Einführung des § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG ändert an dieser Beweislastverteilung nichts, sondern soll vielmehr das Unrechtsbewusstsein der Betroffenen schärfen.

Zwangsehe

- ¹⁷⁹ Nicht unter die Schutzwirkung des Art. 6 GG fällt der Nachzug zur Herstellung einer **sog. Zwangsehe** (Ausschlussgrund nach § 27 Abs. 1a Nr. 2 AufenthG). Eine

Zwangsverheiratung liegt vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner mit Gewalt oder durch Drohung zur Eingehung der Ehe genötigt wird (besonders schwerer Fall der Nötigung nach § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 2. Alternative Strafgesetzbuch).

Keine Zwangsehe i. S. v. § 27 AufenthG liegt im Fall **sog. arrangierter Ehen** vor, welche als traditionelle soziale Form von Eheschließungen in verschiedenen Herkunftsländern vorkommen. Bei diesen ist in Abgrenzung von der Zwangsehe wesentlich, dass trotz der vorherigen familiären Absprachen und meist nur kurzer vorheriger Begegnung der Verlobten (oft im Beisein der Familie) die Betroffenen den empfohlenen Ehegatten letztlich auch „ablehnen“ können, d. h. es wird eine freiwillige Entscheidung zur Eheschließung getroffen. Diese Form von arrangierter Eheschließung ist damit ungeachtet ihres vermittelten Zustandekommens und u. U. überwiegend anderer Motive auch auf die freiwillige Herstellung einer ehelichen Lebensgemeinschaft gerichtet und somit aufenthaltsrechtlich schutzwürdig. ¹⁸⁰

Insbesondere die **Abgrenzung zwischen arrangierter Eheschließung und Zwangsehe** kann im Einzelfall schwierig sein und verlangt eine sorgfältige Ermittlung und Bewertung aller gegebenen Umstände. Bei den (getrennten) Befragungen, die durchgeführt werden sollten, ist stets darauf zu achten, dass auf Opfer von Zwangsehen kein physischer und/oder psychischer Druck durch das familiäre Umfeld ausgeübt wird, und daher insbesondere keine weiteren Personen aus dem familiären Umfeld der Betroffenen anwesend sein dürfen. Erfahrungsgemäß wird es häufig zu widersprüchlichen Aussagen der Betroffenen zur Frage kommen, ob sie zur Eingehung der Ehe gezwungen wurden. Dies kann einerseits auf eine Verunsicherung der Betroffenen über ihre eigenen Gefühle, andererseits auch darauf zurückzuführen sein, dass die Opfer von Zwangsverheiratungen massiv unter Druck gesetzt werden. ¹⁸¹

Scheinadoptionen

§ 27 Abs. 1a Nr. 1, 2. Alternative AufenthG stellt klar, dass ein Recht auf Kindernachzug von vornherein nicht besteht, wenn das zugrunde liegende Verwandtschafts- bzw. Kindschaftsverhältnis keinem anderen Zweck dient, als dem Kind zu einem Aufenthaltsrecht in Deutschland zu verhelfen. Damit soll Formen des „Handelns“ mit Kindern aus so genannten Armutsregionen entgegengewirkt werden. In Fällen von Visumanträgen zum Nachzug von im Ausland adoptierten (ausländischen) Kindern ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit die **wirksame (schwache) Auslandsadoption anerkennungsfähig** ist. Ist eine wirksame und anerkennungsfähige Auslandsadoption gegeben, so ist aufenthaltsrechtlich zu prüfen, ob eine den **Nachzug ausschließende sog. Scheinadoption i. S. d. § 27 Abs. 1a AufenthG** gegeben ist. Dies ist nicht der Fall, wenn das Ziel der Adoption das Zusammenleben mit der adoptierenden Familie in einer Eltern-Kind-Beziehung ist, und der Umstand, dass die Lebensverhältnisse im Bundesgebiet günstiger sind als im Herkunftsland u. U. eines der Motive, aber nicht das alleinige Motiv der konkreten Adoption darstellt. ¹⁸²

Scheinvaterschaften

Auf ein durch missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung begründetes Kindschaftsverhältnis ist § 27 Abs. 1a Nr. 1 AufenthG ebenfalls anwendbar. Dabei sind das Feh- ¹⁸³

len jeglicher sozial-familiärer Vater-Kind-Beziehung bzw. der ausschließliche Zweck der Anerkennung hinsichtlich ausländerrechtlicher Vorteile zu prüfen.

¹⁸⁴ Hinweis: Derzeit befindet sich der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 29.08.2006 (BT-Drs. 16/3291) zur Anfechtung von Scheinvaterschaften im Gesetzgebungsverfahren. Die entsprechenden Landesbehörden sollen das Recht erhalten, eine Vaterschaft vor dem Familiengericht anzufechten, wenn sie den Verdacht haben, dass ein Unbeteiligter die Vaterschaft ohne Bestehen einer sozial-familiären Beziehung ausschließlich anerkannt hat, um für sich, das Kind oder die Kindesmutter einen ausländerrechtlichen Vorteil zu erlangen. Dabei sollen anhängige Verfahren auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels für die Dauer des Vaterschaftsanfechtungsverfahrens ausgesetzt werden.

2. Entsprechende Anwendung auf lebenspartnerschaftliche Gemeinschaften (§ 27 Abs. 2 AufenthG)

¹⁸⁵ Für die Herstellung und Wahrung einer lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft im Bundesgebiet finden die § 27 Abs. 1a und 3, § 9 Abs. 3, § 9c Satz 2, die §§ 28 bis 31 sowie § 51 Abs. 2 AufenthG entsprechende Anwendung. Danach gelten insbesondere die Vorschriften zum Mindestalter (siehe unten H. IV. 1., Rn 197 ff.) und Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (s. unten H. Familiennachzug IV. 2.) entsprechend. Zum Begriff der lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaft siehe Nr. 27.2.1 ff. der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI.

3. Versagung des Familiennachzugs wegen des Sozialhilfeanspruchs des Zusammenführenden für den Unterhalt anderer (§ 27 Abs. 3 AufenthG)

¹⁸⁶ Der Anwendungsbereich des § 27 Abs. 3 AufenthG wird auf die Fälle erweitert, in denen die Person, zu der der Nachzug stattfindet, für den Unterhalt von deutschen (bisher nur ausländischen) Familienangehörigen auf Sozialhilfe angewiesen ist. Die Regelung ergänzt den neu gefassten § 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (siehe unten H. II. 1., Rn 190). Bei der Interessenabwägung ist maßgeblich zu berücksichtigen, ob der Nachzug voraussichtlich zu einer stärkeren Belastung der Sozialsysteme führt.

4. Dauer der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug (§ 27 Abs. 4 AufenthG)

¹⁸⁷ Der neue § 27 Abs. 4 AufenthG schreibt den Grundsatz der Zweckbindung und akzessorischen Verknüpfung zum Aufenthaltsrecht des Stammberechtigten fest, der auch dem deutschen Aufenthaltsrecht zugrunde liegt. Die strenge Ausrichtung an der Geltungsdauer der dem im Bundesgebiet lebenden Ausländer erteilten Aufenthaltserlaubnis entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis (siehe Nr. 27.1.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI). Mit der Änderung wird nun in Umsetzung der Familienzusammenführungsrichtlinie gesetzlich festgeschrieben, dass die Aufenthaltserlaubnis des nachziehenden Familienangehörigen nur für den Zeitraum erteilt und verlängert werden darf, für den auch der Stammberechtigte über einen gültigen Aufenthaltstitel verfügt.

Nach Artikel 13 Abs. 2 der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 („Familiennachzugrichtlinie“) besteht die grundsätzliche Verpflichtung, die erstmalige Aufenthaltserlaubnis zur Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft in den von der Richtlinie erfassten Fällen mit einer Geltungsdauer von mindestens einem Jahr zu erteilen. In Fällen, in denen nach der bisherigen Verwaltungspraxis eine längere Regelbefristung gehandhabt wird (siehe Nummer 28.1.7 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI), kann dies auch weiterhin erfolgen, da Satz 4 nur eine Grenze vorgibt, die nicht unterschritten werden darf. Eine kürzere Befristung ist jedoch in Fällen des Satzes 1 vorzusehen, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Stammberechtigten, zu dem der Nachzug erfolgt, eine Geltungsdauer von einem Jahr nicht mehr aufweist. ¹⁸⁸

Durch die Regelung in den Sätzen 2 und 3 werden Artikel 19 Abs. 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie und Artikel 9 Absatz 1 der Forscherrichtlinie umgesetzt. Die vorgeschriebene Gültigkeitsdauer entspricht der bisherigen Erteilungspraxis, musste aber zur Umsetzung der genannten Vorgaben der Richtlinien ausdrücklich geregelt werden. ¹⁸⁹

II. Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)

1. Lebensunterhaltssicherung (§ 28 Abs. 1 Satz 3 AufenthG)

Hat einer der Ehepartner die deutsche Staatsangehörigkeit, so ist zu beachten, dass Artikel 6 GG gegenüber dem deutschen Staatsangehörigen eine besondere Wirkung entfaltet. Ihm soll es grundsätzlich nicht verwehrt werden, seine Ehe- und Familiengemeinschaft in Deutschland zu führen. Daher besteht für den nachziehenden Ausländer ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, sofern der deutsche Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat und die weiteren Zuzugsvoraussetzungen vorliegen. Die Sicherung des Lebensunterhaltes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 3 AufenthG) ist wegen des uneingeschränkten Aufenthaltsrechts von Deutschen im Bundesgebiet gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 im Regelfall keine Voraussetzung für den Ehegattennachzug zu Deutschen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann er jedoch von dieser Voraussetzung abhängig gemacht werden. Besondere Umstände können bei Personen vorliegen, denen die Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist. Dies kommt insbesondere bei Doppelstaatern in Bezug auf den Staat in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit sie neben der deutschen besitzen, oder bei Deutschen, die geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet haben und die Sprache dieses Staates sprechen. ¹⁹⁰

2. Mindestalter und Nachweis einfacher Deutschkenntnisse (§ 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG)

Nach § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, der auf die entsprechenden Regelungen des Ehegattennachzugs zu Ausländern in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, Satz 3 (nicht ¹⁹¹

§ 30 Abs. 1 Satz 2) und § 30 Abs. 2 Satz 1 AufenthG verweist, sind auch für den Ehegattenzug zu Deutschen das Mindestalter von 18 Jahren und der Nachweis von zumindest einfachen Deutschkenntnissen des zuziehenden Ehegatten Voraussetzungen (siehe hierzu nachfolgend H. IV. 1 und 2., Rn 197 ff, 200 ff.). Auch die Ausschlussgründe des § 27 Abs. 1a AufenthG sind anwendbar (siehe oben H. I. 1., Rn 176 ff.).

III. Allgemeine Voraussetzung für den Familiennachzug zu Ausländern, § 29 AufenthG

1. Besonderheiten beim Familiennachzug zu Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

¹⁹² Wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG bzw. eine Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG besitzt (Asylberechtigter oder GFK-Flüchtling), ist bei dem Nachzug des Ehegatten oder des minderjährigen ledigen Kindes stets von den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (gesicherter Lebensunterhalt) und des § 29 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG (ausreichender Wohnraum) abzusehen, sofern die in § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 AufenthG genannten Voraussetzungen vorliegen (Familienzusammenführung in einem Drittstaat, zu dem eine besondere Bindung des Zusammenführenden oder Familienangehörigen besteht, ist nicht möglich bzw. Antragstellung auf Familienzusammenführung innerhalb der Dreimonatsfrist).

¹⁹³ Als erforderlicher Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke des Familiennachzugs kommt ein Antrag auf Erteilung eines Visums oder – bei Staatsangehörigen eines in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates, denen nach § 39 AufenthV die Einholung eines Aufenthaltstitels für einen längerfristigen Aufenthalts im Bundesgebiet gestattet ist – auch einer Aufenthaltserlaubnis in Betracht. Der eingefügte Satz 2 führt dazu, dass sowohl der Antrag des Familienangehörigen als auch der des zusammenführenden Ausländers fristwährend sind. Die Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass dem Familienangehörigen eines Flüchtlings auf Grund besonderer Umstände im Aufenthaltsstaat eine fristgerechte Antragstellung nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

2. Niederlassungserlaubnis für die Familienangehörigen von Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (§ 29 Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

¹⁹⁴ Dem Ehegatten und minderjährigen Kind eines Ausländers, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23 Abs. 1 oder § 25 Abs. 3 AufenthG besitzt, kann eine Aufenthaltserlaubnis nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden (§ 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis sind zwar in Kapitel 2 Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes geregelt, der Ehegatte und das minderjährige Kind dürfen jedoch nicht besser gestellt werden als der Stammberechtigte. Daher stellt der neue Satz 2 in § 29 Abs. 3 AufenthG nunmehr klar, dass sich die

Voraussetzungen für die Niederlassungserlaubnis der Familienangehörigen entsprechend dem Stammberechtigten nach § 26 Abs. 4 AufenthG und nicht nach § 9 AufenthG richten. Hintergrund für die im Vergleich zu § 9 AufenthG um zwei Jahre längere Frist des § 26 Abs. 4 AufenthG ist der Umstand, dass es sich bei den humanitären Aufenthaltstiteln, die unter die Vorschrift des § 26 Abs. 4 AufenthG fallen, um prinzipiell als vorübergehend konzipierte Aufenthaltsrechte handelt.

3. Arbeitsmarktzugang nachziehender Ehegatten (§ 29 Abs. 5 AufenthG)

§ 29 Abs. 5 Nr. 1 entspricht der ersten Alternative der vorherigen Regelung von § 29 Abs. 5. Insofern gelten die Anwendungshinweise 29.5.2.1 bis 29.5.2.6 weiter. ¹⁹⁵

Mit § 29 Abs. 5 Nr. 2 werden Ehegatten vom Erwerb der uneingeschränkten Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit ausgeschlossen, die zu Ausländern nachgezogen sind, die selbst keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt haben, weil ihre Aufenthaltserlaubnis mit einer Nebenbestimmung nach § 8 Abs. 2 AufenthG versehen ist oder die Aufenthaltserlaubnis auf Grund eines Gesetzes oder einer Verordnung nicht verlängert werden kann. Die Aufnahme einer Beschäftigung bestimmt sich dann nach § 39 AufenthG sowie den Regelungen der Beschäftigungsverfahrensverordnung. Diese Fälle unterliegen wegen der Einschränkung in Artikel 3 Abs. 1 der Familiennachzugsrichtlinie nicht jener Richtlinie, so dass die Beschränkung des Arbeitsmarktzuganges zulässig ist. ¹⁹⁶

IV. Ehegattennachzug zu Ausländern (§ 30 AufenthG)

1. Mindestalter von 18 Jahren des zuziehenden Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 28 Abs. 1 Satz 5 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Regelung soll insbesondere Zwangsverheiratungen von jungen Frauen mit Auslandsbezug entgegenwirken und allgemein die Integrationsfähigkeit fördern (z. B. Abschluss der Schulbildung im Heimatstaat). Nach anwendbarem Recht wirksame Eheschließungen der Betroffenen in jüngerem Alter sind für den Ehegattennachzug anzuerkennen, können aber vor Erreichen des Mindestalters nicht zu einem Aufenthalt in Deutschland führen. ¹⁹⁷

Generell ausgenommen vom Mindestaltererfordernis sind beim Ehegattennachzug zu Ausländern die in § 30 Abs. 1 Satz 2 AufenthG genannten Ausländer. ¹⁹⁸

Darüber hinaus kann die zuständige Visumstelle in der Auslandsvertretung gemäß § 30 Abs. 2 AufenthG nach Ermessen in Abstimmung mit der beteiligten Ausländerbehörde zur Vermeidung einer besonderen Härte vom Mindestaltererfordernis abgesehen werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft in Deutschland muss dabei das geeignete und notwendige Mittel sein, um die besondere Härte zu vermeiden. Nach Art und Schwere müssen die vorgetragenen, „besonderen“ Umstände so deutlich von den sonstigen Fällen des Ehegattennachzugs abweichen, dass das Festhalten am ¹⁹⁹

Mindestaltererfordernis im Hinblick auf das geltend gemachte Interesse der Führung der Lebensgemeinschaft in Deutschland – bei Vorliegen aller übrigen Zuzugsvoraussetzungen – unverhältnismäßig wäre (Einzelfallbetrachtung). Dabei ist auch zu berücksichtigen, wieweit das Alter des/ der Betroffenen das Mindestaltererfordernis im Zuzugszeitpunkt unterschreitet.

2. Einfache Deutschkenntnisse des zuziehenden Ehegatten (§ 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

Grundsatz und Ausnahmen

²⁰⁰ Nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ist für den Ehegattennachzug zu Ausländern und zu Deutschen Voraussetzung, dass der zuziehende Ehegatte sich **mindestens auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann**.

Es gelten die folgenden **Ausnahmetatbestände**:

²⁰¹ **Ausgenommen** vom Spracherfordernis sind Ehegatten, die zu den in **§ 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 3 und Satz 3 Nr. 1 AufenthG genannten Ausländern nachziehen (Asylberechtigte, anerkannte GFK-Flüchtlinge, Hochqualifizierte, Selbständige, Forscher, Daueraufenthaltsberechtigte)**. Soweit darin der Ehebestand im Zeitpunkt des Zuzugs des Ausländers nach Deutschland gefordert wird, genügt das formale Bestehen der Ehe.

²⁰² Wenn ein gewöhnlich im Ausland aufhältiger Deutscher mit seinem ausländischen Ehegatten seinen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland begründen möchte, findet § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AufenthG (Hochqualifizierte, Selbständige) entsprechende Anwendung. Darüber hinaus ist allgemein in derartigen „Rückkehrerfällen“ regelmäßig vom Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG (erkennbar geringer Integrationsbedarf, s. u.) auszugehen, sofern der Deutsche die deutsche Sprache beherrscht (Sprachstandsniveau der Stufe C 1 GER). Hintergrund ist das gesamtpolitische Interesse an der Rückkehr von zumeist hoch- und höherqualifizierten Deutschen aus dem Ausland nach Deutschland.

²⁰³ Eine generelle Ausnahme vom Spracherfordernis gilt auch für die Ehegatten derjenigen **Ausländer**, die nach ihrer Staatsangehörigkeit **zu langfristigen Aufenthalten visumfrei nach Deutschland einreisen dürfen, § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG**. Dies trifft auf die **in § 41 Abs. 1 und 2 AufenthV aufgeführten Staatsangehörigkeiten** zu.

²⁰⁴ Hintergrund für diese Privilegierung ist die traditionell enge wirtschaftliche Verflechtung der betreffenden Staaten mit Deutschland, die auch beim Ehegattennachzug zu den o. g. begünstigten Ausländern seinen Niederschlag finden soll. Im Fall des § 41 Abs. 2 AufenthV wird dabei vorausgesetzt, dass Ausländer mit dort aufgeführten Staatsangehörigkeiten keine Erwerbstätigkeit mit Ausnahme der in § 17 Abs. 2 AufenthV genannten Tätigkeiten beabsichtigen.

²⁰⁵ Eine Ausnahme vom Spracherfordernis i. S. d. **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG** besteht ferner bei **erkennbar geringem Integrationsbedarf des nachziehenden Ehegatten bzw. fehlender Berechtigung zur Integrationskursteilnahme aus an-**

deren Gründen. Ein erkennbar geringer Integrationsbedarf ist in der Regel anzunehmen bei Ehegatten, die einen Hoch- oder Fachhochschulabschluss oder eine entsprechende Qualifikation besitzen oder eine Erwerbstätigkeit ausüben, die regelmäßig eine solche Qualifikation voraussetzt, und wenn im Einzelfall die Annahme gerechtfertigt ist, dass der Ehegatte sich ohne staatliche Hilfe in das wirtschaftliche, gesellschaftliche und kulturelle Leben in Deutschland integrieren wird (vgl. § 4 Abs. 2 IntegrationskursV). Letztere Voraussetzung schließt die Prüfung ein, ob der Lebensunterhalt des nachziehenden Ehegatten von ihm selbst bzw. durch den Stammberechtigten ohne staatliche Hilfe bestritten werden kann.

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 zweiter Halbsatz IntV ist ein erkennbar geringer Integrationsbedarf nicht anzunehmen, wenn der Ausländer „**wegen mangelnder Sprachkenntnisse innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht eine seiner Qualifikation entsprechende Erwerbstätigkeit im Bundesgebiet erlaubt aufnehmen**“ kann. Diese Erwerbstätigkeitsprognose bietet ein Korrektiv dahingehend, dass nur solche Abschlüsse gemäß dem Recht des Gastlandes anzuerkennen sind, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befähigen. Hinsichtlich der Sprachkenntnisse ist hier nicht nur auf die deutsche Sprache, sondern z. B. auch auf die Verkehrs- und Wissenschaftssprache Englisch abzustellen. ²⁰⁶

Eine Berechtigung auf Integrationskursteilnahme fehlt zudem insbesondere in Fällen, in denen sich die Eheleute **nicht dauerhaft, sondern nur vorübergehend in Deutschland aufhalten** (z. B. Geschäftsleute oder Mitarbeiter international tätiger Wirtschaftsunternehmen, die nur für einige Jahre nach Deutschland entsandt und hier gemäß § 18 AufenthG tätig werden, oder Gastwissenschaftler mit einem Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG sowie deren Ehegatten, vgl. § 44 Abs. 1 Satz 2 a. E. AufenthG), d. h. Ehegatten von Ausländern, die nicht bereits vom Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. §§ 19 bis 21 AufenthG (ungeachtet der Aufenthaltsdauer) vom Sprachnachweis ausgenommen sind. Hierunter fallen gemäß bilateraler Vereinbarung auch Religionslehrer, die z. B. von der Türkei für mehrere Jahre nach Deutschland entsandt werden. ²⁰⁷

Weitere Personengruppen, die sich in der Regel nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten, sind die **Ehegatten von deutschen und ausländischen Stipendiaten und von Studierenden**. Falls nach Studienabschluss des Stammberechtigten die Erlaubnis für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland beantragt wird (Fall des Aufenthaltswertwechsels von § 16 AufenthG z. B. zu § 18 AufenthG), sind vor Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten die erforderlichen einfachen Deutschkenntnisse zu überprüfen und die Betroffenen hierauf rechtzeitig hinzuweisen. ²⁰⁸

Ein Anspruch zur Integrationskursteilnahme fehlt darüber hinaus jungen Erwachsenen, die z. B. eine **schulische Ausbildung** aufnehmen oder Ausländern, die bereits über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 AufenthG). Zudem besteht der Anspruch zur Integrationskursteilnahme nur bei erstmaliger Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach den § 28 und § 30 AufenthG, also nur für Neuzuwanderer, nicht für Bestandsausländer (§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 b) AufenthG. Auf Grund der Ausnahme des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 2. HS AufenthG sind einfache Deutschkenntnisse daher nicht bei der Verlängerung einer bereits (vor Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes) erteilten Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nachzuweisen (Ausnahme nur beim Aufenthaltswertwechsel des Stammberechtigten von einem vorübergehenden zu ²⁰⁹

einem dauerhaften Aufenthalt, vgl. Rn 208).

Die in **§ 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AufenthG** vorgesehene **Härtefallregelung bei Vorliegen von körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung** des nachziehenden Ehegatten erfordert stets eine Betrachtung des Einzelfalls. ^{209a}

^{209b} Das Abstellen auf die fehlende Nachweismöglichkeit bedeutet, dass nicht nur Umstände zu berücksichtigen sind, welche die sprachliche Ausdrucksfähigkeit in entsprechender Weise beeinträchtigen. Auch eine Krankheit oder Behinderung, welche den Antragsteller daran hindert, die geforderten Deutschkenntnisse in zumutbarer Weise zu erlernen (z. B. körperliche Behinderung macht bei fehlender behindertengerechter Infrastruktur im Herkunftsland ein Erlernen an räumlich entferntem Goethe Institut unmöglich), kann einen Härtefall darstellen. Das tatsächliche Vorliegen einer derartigen Krankheit bzw. Behinderung ist gegebenenfalls durch aktuelle ärztliche Bescheinigung o. ä. vom Antragsteller nachzuweisen.

Begriff der einfachen Deutschkenntnisse

²¹⁰ Die gesetzliche Voraussetzung, sich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können, entspricht der **Definition des Sprachniveaus der Stufe „A1“ der kompetenten Sprachanwendung des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens des Europarats (GER, Common European Framework of Reference for Languages)**. Die Stufe „A1“ GER beinhaltet als unterstes Sprachstandsniveau die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

²¹¹ „Kann sich mit einfachen, überwiegend isolierten Wendungen über Menschen und Orte äußern. Kann sich auf einfache Art verständigen, doch ist die Kommunikation völlig davon abhängig, dass etwas langsamer wiederholt, umformuliert oder korrigiert wird. Kann einfache Fragen stellen und beantworten, einfache Feststellungen treffen oder auf solche reagieren, sofern es sich um unmittelbare Bedürfnisse oder um sehr vertraute Themen handelt z. B. wo sie/ er wohnt, welche Leute sie/ er kennt oder welche Dinge sie/ er hat.“

²¹² Für den Ehegattennachzug genügt diese **grundlegende Fähigkeit, sich künftig zumindest in einfacher Weise in Deutschland zu verständigen**.

²¹³ Es ist im Einklang mit der gesetzlichen Vorgabe darauf zu achten, dass nicht bereits weitergehende Fähigkeiten verlangt werden, etwa nach der höheren Sprachstufe „A2 GER (siehe hierzu auch unten L. I. 4., Rn 327), die folgende Fähigkeiten voraussetzt:

²¹⁴ „Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen. Kann sich relativ leicht in strukturierten Situationen und kurzen Gesprächen verständigen, sofern die Gesprächspartner, falls nötig, helfen. Kann ohne übermäßige Mühe in einfachen Routinegesprächen zurechtkommen; kann Fragen stellen und beantworten und in unvorhersehbaren Alltagssituationen Gedanken und Informationen zu vertrauten Themen austauschen. Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht. Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Ge-

sprach selbst in Gang halten zu können.“

Nachweis der Sprachkenntnisse im Visumverfahren

Das Vorliegen eines Sprachstandsniveaus mindestens der Stufe „A1“ GER ist im Visumverfahren vom nachziehenden Ehegatten bei Antragstellung nachzuweisen. ²¹⁵

Mit dem Auswärtigen Amt ist für den Nachweis im Visumverfahren das folgende Verfahren abgestimmt und wird von den Auslandsvertretungen gemäß Erlasslage (Visumhandbuch) angewandt: ²¹⁶

In allererster Linie ist beim Sprachnachweis auf glaubwürdige **schriftliche Sprachstandsnachweise** (Sprachprüfungszeugnisse) abzustellen. Die Nachweise sind stets **im Original** vorzulegen und werden an den Antragsteller zur Dokumentierung der Vorlage mit entsprechendem **Stempel versehen** zurückgegeben. Wie sonstige Antragsunterlagen sind auch die Sprachnachweise auf Echtheit und Plausibilität zu prüfen. ²¹⁷

Ergeben sich in Einzelfällen bei der Vorlage von Sprachstandsnachweisen älteren Ausstellungsdatums im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Antragstellers erhebliche Zweifel an dessen tatsächlicher Deutschkenntnis, so kann ggf. ein aktuelles Prüfungszeugnis nachgefordert werden. Bei Vorlage von Sprachnachweisen über den niedrigsten Sprachstand „A1“, deren Ausstellung mehr als ein Jahr zurück liegt, ist wegen des in diesem Fall raschen Verlusts der Sprachfähigkeit stets die Plausibilität zu überprüfen. Im Übrigen ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit zu beachten, dass der gesetzliche Zweck der Verbesserung der (sprachlichen) Integrationsfähigkeit nach dem Zuzug nach Deutschland grundsätzlich auch durch einen Spracherwerb erreicht wird, der nicht unmittelbar vor der Antragstellung stattgefunden hat. ²¹⁸

Unerheblich ist, auf welche Weise der Ehegatte die für die Sprachprüfung erforderlichen Deutschkenntnisse erworben hat. Die **Kosten der Sprachprüfung und Sprachstandsnachweise** hat nach allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätzen (§ 82 Abs. 1 AufenthG) der Antragsteller zu tragen. ²¹⁹

Für den Nachweis im Visumverfahren gilt im Einzelnen:

- Grundsätzlich wird nur das **Sprachzertifikat über das erfolgreiche Bestehen des vom Goethe-Institut (GI) oder dessen Lizenznehmern/ Partnerorganisationen durchgeführten Sprachtests „Start Deutsch 1“** als Nachweis des Sprachstandsniveaus „A1“ GER anerkannt. Zulässig ist auch der Nachweis durch eine anerkannte Sprachprüfung des GI und des TestDaF-Instituts bzw. deren Lizenznehmern auf höherem Sprachstandsniveau (Stufen „A2“ bis „C2“). ²²⁰

Im Falle von Sprachzertifikaten, die von Lizenznehmern bzw. Partnerorganisationen des GI ausgestellt sind, müssen die entsprechenden Prüfungen in deren Räumlichkeiten in Anwesenheit von GI-Mitarbeitern durchgeführt worden sein. Bei Verdacht auf Nachweis(ver)fälschung kann das tatsächliche Bestehen der angegebenen Prüfung beim zuständigen GI, welches die Prüfungsergebnisse verwahrt, von der Visastelle überprüft werden. ²²¹

- Ist im Rahmen der persönlichen Vorsprache des Ehegatten bereits **offenkun-** ²²²

dig, d. h. bestehen keine vernünftigen Zweifel, dass dieser mindestens die erforderlichen einfachen Sprachkenntnisse i. S. d. Sprachniveaus „A1“ GER besitzt, so bedarf es eines Sprachstandsnachweises, insbesondere des GI, nicht. Dies ist aktenkundig zu vermerken.

- 223 • In **eng begrenzten Ausnahmefällen**, in denen die Beibringung des vorgenannten Sprachzertifikats des GI bzw. seiner Lizenznehmer/Partnerorganisationen unverhältnismäßig wäre, dürfen die Visastellen **gleichwertige und aktuelle** (s. o.) **Sprachstandsnachweise** anerkennen, die von einer anderen Stelle ausgestellt sind, sofern deren Zuverlässigkeit der Auslandsvertretung bekannt ist (Beispiele: Prüfungszertifikate der österreichischen und schweizerischen Kulturinstitute entsprechend GER; mind. ausreichende Zeugnisnote in weiterführendem Deutschunterricht an einer staatlichen Schule des Gastlandes, welche deutsches Abitur anbietet).

224 **Zur Bewertung der Gleichwertigkeit anderer Sprachstandsnachweise und der Zuverlässigkeit der ausstellenden Einrichtungen ist auf alle Erkenntnisse der Auslandsvertretung (Kulturreferent, evtl. entsandte des BAMF) und der örtlich ansässigen Mittler (insbes. GI, DAAD z. B. bei Hochschulsprachkursen) zurückzugreifen.** Zu prüfen ist hierbei, inwieweit der Verweis auf eine nochmalige Sprachprüfung am GI bzw. dessen Lizenznehmern im Einzelfall erforderlich ist. Die Gleichwertigkeit des anderweitigen Sprachstandsnachweises ist **in der Visumakte im Einzelfall zu dokumentieren.**

225 Zur Wahrung eines einheitlichen und zuverlässigen Sprachnachweises ist jedoch grundsätzlich auf das Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ des GI abzustellen.

- 226 • **Sofern und solange im Zuständigkeitsbereich einer Visastelle weder das GI noch dessen Lizenznehmer/Partnerorganisationen die Sprachprüfung „Start Deutsch 1“ durchführen** (s. erster Anstrich), hat sich die Visastelle auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Antragstellers zu überzeugen, wenn diese nicht offenkundig sind (s. o. zweiter Anstrich).

227 Dazu sind sämtliche geeigneten Erkenntnisse und Nachweise des Antragstellers heranzuziehen. In Betracht kommen insbesondere **Sprachstandsnachweise** von anderen, der Auslandsvertretung als zuverlässig bekannten Stellen (s. o. dritter Anstrich) und/ oder eine **Feststellung des Visumentscheiders im Rahmen der persönlichen Vorsprache.**

228 Im Fall der Feststellung bei persönlicher Vorsprache bzw. bei der Ehegattenbefragung soll diese sich zwecks einheitlicher Handhabung am Prüfungsniveau des GI-Zertifikats und der Sprachniveaudefinitionen „A1“ bzw. in Abgrenzung „A2“ (Beschreibungen s. o.) orientieren.

229 Es ist darauf zu achten, dass während des Gesprächs mit dem Ehegatten die akustische Verständnismöglichkeit nicht beeinträchtigt wird. Auf die besondere „Prüfungssituation“ im Nachzugsverfahren (u. U. Verunsicherung, Stress) ist ebenfalls Rücksicht zu nehmen, insbesondere durch ruhige und offene Gesprächsführung, langsames und deutliches, aber nicht überakzentuiertes Sprechen und hinreichende Möglichkeit zur Antwortfindung in angemessener Zeit. Soweit möglich sollte die Feststellung im Beisein eines weiteren Mitarbeiters der

Visastelle erfolgen, der über hinreichende Deutschkenntnisse verfügt.

230

Die Art und Weise einer Feststellung im Rahmen der persönlichen Vorsprache bzw. die getroffene Bewertung der vorgelegten Sprachstandsnachweise sind – entsprechend der Ehegattenbefragung zur Feststellung von Scheinehen – **ausführlich (Fragen/ Themen und Antworten) in der Visumakte zu dokumentieren**. Sie sind in dieser Weise auch im Votum gegenüber der zu beteiligenden Ausländerbehörde anzugeben.

Nachweis der Sprachkenntnisse im Bundesgebiet

Der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse ist auch bei der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu Deutschen oder Ausländern im Bundesgebiet zu erbringen, soweit er nicht bereits im Visumverfahren erbracht wurde. 231

Dies kommt insbesondere in den Fällen in Betracht, in denen Visumfreiheit besteht, ein Aufenthaltswertwechsel vorliegt oder das Visumverfahren nach alter Rechtslage durchlaufen wurde, das nationale Visum nunmehr jedoch in eine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug umgewandelt werden soll. Die Nachweispflicht gilt nicht für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug, da hier der Ausnahmetatbestand des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AufenthG greift (siehe oben H. IV. 2. „Grundsatz und Ausnahmen“, Rn 200 ff.). 232

Das im Bundesgebiet nachzuweisende Sprachniveau entspricht dem des Visumverfahrens, d. h. es ist das Sprachstandsniveau mindestens der Stufe „A1“ des GER nachzuweisen (siehe oben H. IV. 2., Rn 210 ff.) „Begriff der einfachen Deutschkenntnisse“). Auch das Verfahren zum Sprachnachweis bei Antragstellung bei den Ausländerbehörden ist an das Visumverfahren anzugleichen, wobei allerdings im Bundesgebiet einige Besonderheiten gelten, die ein Abweichen rechtfertigen: 233

- Soweit dies aus Kapazitätsgründen möglich ist, kann sich die Ausländerbehörde – wie bereits bisher im Rahmen der Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG – selbst auf geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse des Antragstellers zu überzeugen. Die Ausländerbehörde hat sich hierbei an dem Test des Goethe-Instituts „Start Deutsch 1“ zu orientieren. Mitarbeiter des BAMF stehen für eine sprachliche Beratung zur Verfügung. 234
- Die Ausländerbehörden dürfen **gleichwertige und aktuelle** (siehe oben „Nachweis der Sprachkenntnisse im Visumverfahren“) **Sprachstandsnachweise** anerkennen, die von einer anderen Stelle im Bundesgebiet ausgestellt sind, deren Aussteller nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen zertifiziert sind. 235

Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs

Auch wenn der nachziehende Ehegatte **einfache** Deutschkenntnisse im Visumverfahren bzw. bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug nachweisen konnte, ist er nach Maßgabe des § 44a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) AufenthG zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet. Danach besteht seine Teilnahmepflicht, wenn der nachziehende Ehegatte zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder § 30 Abs. 1 AufenthG nicht über ausreichende 236

Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt (§ 44a Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) AufenthG). Zur Begründung siehe I. II. 1. „Neuzuwanderer“, Rn 261 ff.).

3. Mehrehen (§ 30 Abs. 4 AufenthG)

- ²³⁷ Der Fall des Ehegattennachzugs in Mehrehe ist in § 30 Abs. 4 AufenthG geregelt. Dabei ist zunächst die zivilrechtliche Vorfrage zu prüfen, inwieweit nach dem auf beide Ehegatten jeweils anwendbaren Personalstatut eine wirksame Eheschließung stattgefunden hat. Insbesondere nach muslimisch geprägten Rechtsordnungen unterliegt die wirksame Eingehung einer Mehrehe häufig besonderen verfahrens- und materiellrechtlichen Voraussetzungen.
- ²³⁸ Liegt zwischen den Ehegatten eine wirksame (Mehr-)Eheschließung vor, besteht nach § 30 Abs. 4 AufenthG nur insoweit ein Nachzugsrecht, als **in Deutschland** – entsprechend dem hiesigen verfassungsrechtlichen Schutz nach Art. 6 GG – **die eheliche Lebensgemeinschaft mit nur einem der Ehegatten** geführt wird.

V. Eigenständiges Aufenthaltsrecht des Ehegatten (§ 31 Abs. 1 AufenthG)

- ²³⁹ Der in § 31 Abs. 1 AufenthG neu eingefügte Satz 2 stellt klar, dass der nachziehende Ehegatte kein eigenständiges Aufenthaltsrecht nach dieser Vorschrift erwerben kann, wenn der Stammberechtigte selbst keine Perspektive der Aufenthaltsverfestigung hat, weil seine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert oder ihm kein unbefristetes Aufenthaltsrecht eingeräumt werden kann. In diesen Fällen kann der Ehegatte nicht darauf vertrauen, dass ihm ein längerfristiges Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet gewährt wird. Gleiches gilt für die Ehegatten von Ausländern, die eine ungewisse Aufenthaltsperspektive haben, z. B. weil sie eine Aufenthaltserlaubnis nach den § 22, § 23 Abs. 1, § 25 Abs. 3 AufenthG besitzen. Hier kann der Ehegatte nicht besser gestellt werden als der Stammberechtigte (siehe auch H. III. 2., Rn 194).

VI. Geburt eines Kindes im Bundesgebiet § 33 AufenthG

1. Allgemeines

- ²⁴⁰ § 33 AufenthG regelt die Erteilung von Aufenthaltstiteln von Amts wegen an im Bundesgebiet geborene Kinder von Ausländern. Die Neufassung des § 33 AufenthG erfolgt auf Grund des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Oktober 2005 zum Aufenthaltsrecht von Kindern (2 BvR 524/01). Das Bundesverfassungsgericht hatte entschieden, dass § 21 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 AuslG – die Vorgängerregelungen zu § 33 Satz 1 AufenthG – mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 GG unvereinbar ist, soweit danach ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Anknüpfung an den Vater ausgeschlossen wurde.

2. Änderungen auf Grund der Entscheidung des BVerfG

²⁴¹ Mit der Neufassung von Satz 1 wird der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Gleichheitsverstoß in der Weise behoben, dass die Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an ein im Bundesgebiet geborenes Kind davon abhängig gemacht wird, dass zumindest ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzt.

Auch der bisherige Satz 2, der nunmehr Satz 3 ist, wurde an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Auch sein Anwendungsbereich wird auf den Vater ausgedehnt. ²⁴²

3. Darüber hinaus gehende Änderungen

Gleichzeitig wird die bisher als Anspruchsnorm gefasste Vorschrift für Fälle, in denen nicht beide Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG besitzen bzw. dies auf einen allein personensorgeberechtigten Elternteil zutrifft, zu einer Ermessensregelung umgestaltet, um den Ausländerbehörden bessere Steuerungsmöglichkeiten zu geben. Besitzen im Zeitpunkt der Geburt beide Elternteile eine Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG, bleibt es – auch im Hinblick auf die Anspruchsregelung des § 32 Abs. 3 AufenthG – bei der gebundenen Rechtsfolge der Ausländerbehörde, was durch den in § 33 AufenthG neu eingefügten Satz 2 geregelt wird. ²⁴³

4. Ermessensausübung nach § 33 Satz 1 AufenthG

Bei der Ausübung des Ermessens soll in den Fällen des § 33 Satz 1 AufenthG der besonderen Beziehung zwischen den Eltern und dem Kleinkind unmittelbar nach der Geburt im Interesse der Gewährung der Familieneinheit und zur Aufrechterhaltung der nach Artikel 6 Abs. 1 GG besonders geschützten familiären Betreuungsgemeinschaft Rechnung getragen werden. Hinsichtlich des Vaters eines nichtehelichen Kindes ist dabei insbesondere zu berücksichtigen, ob ihm ein Sorgerecht zusteht oder er in familiärer Lebensgemeinschaft mit seinem Kind lebt. ²⁴⁴

5. Rechtsfolge bei negativer Ermessensentscheidung

Stellt die Ausländerbehörde keine Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen aus, muss für das Kind ein Aufenthaltstitel beantragt werden. Dabei muss in den Fällen des § 33 Satz 1 AufenthG die Frist des § 81 Abs. 2 Satz 2 AufenthG beachtet werden, wonach der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von sechs Monaten nach der Geburt zu stellen ist. ²⁴⁵

VII. Kindernachzug zu Inhabern eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ eines anderen EU-Mitgliedstaats (§ 32 Abs. 2a AufenthG)

Der Kindernachzug im Fall der Weiterwanderung von langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen aus einem EU-Mitgliedstaat nach Deutschland findet unter den erleichterten Voraussetzungen des § 32 Abs. 2a i. V. m. § 38a AufenthG statt, sofern dadurch die bereits bestehende familiäre Lebensgemeinschaft fortgesetzt wird (siehe hierzu A. II. 6., Rn 38 ff.).²⁴⁶

VIII. Nachzug der Eltern zu minderjährigen Ausländern mit Asyl- oder Flüchtlingsstatus (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

²⁴⁷ Eltern bzw. Adoptiveltern (bei sog. Volladoption, Art. 22 EGBGB) eines minderjährigen Ausländers mit Asyl- bzw. Flüchtlingsstatus (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG oder Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG) haben einen Anspruch auf Familiennachzug, sofern sich in Deutschland nicht bereits ein personensorgeberechtigter Elternteil aufhält, § 36 Abs. 1 AufenthG. Für diesen Nachzug sind die Sicherung des Lebensunterhalts und ausreichender Wohnraum keine Voraussetzungen.

²⁴⁸ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Sinne dieser Regelung sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie nach dem Gesetz oder Gewohnheitsrecht verantwortlichen Erwachsenen in einen Mitgliedstaat eingereist sind und sich auch nach der Einreise nicht tatsächlich in der Obhut einer solchen Person befinden, oder minderjährige Flüchtlinge, die ohne Begleitung im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zurückgelassen werden, nachdem sie in den Mitgliedstaat eingereist sind. Die Voraussetzung, dass sich kein sorgerechtsberechtigter Elternteil im Bundesgebiet aufhält, ist auch dann erfüllt, wenn ein Elternteil zeitgleich oder in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem anderen Elternteil den Lebensmittelpunkt ins Bundesgebiet verlagert.

I. Integration (§§ 43 ff. AufenthG)

(§ 8 Abs. 3, §§ 43, 44, 44a, 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG, §§ 15, 31 SGB II sowie die IntV.)

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union wird das Kapitel 3 des Aufenthaltsgesetzes „Integration“ erheblich verändert. Den Ausgangspunkt der Änderungen bildet die Einführung des Prinzips des „Förderns und Forderns“ in § 43 Abs. 1 AufenthG. Zudem wird nunmehr auf die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs als gesetzliche Zielbestimmung abgestellt, siehe insb. § 43 Abs. 2 AufenthG (siehe I. I., Rn 250 ff.). Darüber hinaus wird die Verpflichtungsregelung des § 44a AufenthG umfassend neu geregelt (I.II., Rn 259 ff.). Abschließend wird ein abgestuftes System von Sanktionen in das Aufenthaltsgesetz eingeführt, mit der auf die Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs reagiert werden kann (siehe I.III., Rn 284 ff.).²⁴⁹

I. Grundlage und Ziele der Integrationskurse

1. Das Prinzip des Förderns und Forderns (§ 43 Abs. 1 AufenthG)

In § 43 Abs. 1 AufenthG wird erstmals **das Prinzip des „Förderns und Forderns“** in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen.²⁵⁰

Diese Änderung dient der Klarstellung, dass Integration nicht nur gefördert wird, sondern dass von Ausländern Integrationsbemühungen auch gefordert werden. Ausländer, die sich mit einer Bleibeperspektive in Deutschland aufhalten, müssen eigene Anstrengungen zu ihrer Integration leisten. Dazu gehört insbesondere, zumindest ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwerben, das Gewaltmonopol des Staates zu achten, die Werteordnung des Grundgesetzes verbindlich anzuerkennen, sich zur Glaubens-, Religions-, Meinungs- und Pressefreiheit sowie zur Gleichberechtigung von Mann und Frau zu bekennen.²⁵¹

2. Das Ziel der erfolgreichen Teilnahme am Integrationskurs (§ 43 Abs. 2 AufenthG)

Neben der bisherigen Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Teilnahme ist das Ziel der erfolgreichen Teilnahme neu in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden (§ 43 Abs. 2 AufenthG).²⁵²

Noch immer erreichen zu wenige Teilnehmer der Integrationskurse das vorgesehene Sprachniveau B 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen²⁵³

(GER). Der Grundsatz der ordnungsgemäßen Teilnahme bedeutet für den gesetzlich vorgesehenen Abschlusstest, dass die Testteilnahme freiwillig ist. Neben der geringen Teilnahmequote an den Prüfungen hat dies zur Folge, dass die Kursträger die Teilnehmer sehr unterschiedlich auf die Prüfung vorbereiten und rund ein Drittel der Kursträger dem Test wenig bis keine Bedeutung zuweisen. Nur 40 % der Kursträger bereitet die Teilnehmer gezielt auf die Prüfung zum Zertifikat Deutsch vor, wobei eine intensive Prüfungsvorbereitung lediglich bei 5 % der Kursträger ermittelt werden konnte. Es konnte aber in der Evaluation der Kurse festgestellt werden, dass eine gezielte Vorbereitung auf die Prüfung zum Zertifikat Deutsch unabhängig von der Vorqualifikation der Ausländer zu höheren Erfolgsquoten im Vergleich zu denjenigen Sprachkursen führt, bei denen keine Prüfungsvorbereitung erfolgt.

- 254 Mit der zusätzlichen Einführung des Grundsatzes der erfolgreichen Teilnahme soll die Prüfungsteilnahme als generelles Ziel für die Kursteilnahme vorgesehen werden. Dies wird zur Folge haben, dass in der Kurspraxis durchgehend eine Prüfungsvorbereitung erfolgen wird und sich somit die Erfolgsquoten beim Erreichen des Kursziels erhöhen werden.

3. Neufassung der Integrationskursverordnung (IntV)

- 255 Die Einzelheiten regelt gem. § 43 Abs. 4 AufenthG die Integrationskursverordnung, ihre Neufassung tritt voraussichtlich noch vor Ende des Jahres 2007 in Kraft:
- 256 Das Ziel der erfolgreichen Teilnahme ist Grundlage für die **bedarfsgerechte Erhöhung der Stundenkontingente** für den Sprachkurs auf 900 Unterrichtsstunden für spezielle Zielgruppen, für die Einführung der Möglichkeit den Aufbausprachkurs bei ordnungsgemäßer Teilnahme zu wiederholen und die Einführung von Wiederholungsmöglichkeiten bei ordnungsgemäßer Teilnahme sowie die Erhöhung der Wertigkeit des Orientierungskurses.
- 257 Um bedarfsorientierte Kurse anbieten zu können und dadurch den Erfolgsanteil zu erhöhen, werden verpflichtende **Einstufungstests** eingeführt sowie die Regelungen zur Prüfungsteilnahme geändert. Ab dem 1. Januar 2009 kommt ein **skalierter Sprachtest** zur Anwendung, der differenziert das erreichte Sprachniveau von A2 bis B1 des GER nachweist. Für den Orientierungskurs wird ein bundesweiter Test eingeführt.
- 258 Die Integrationskursverordnung trägt auch dem Wegfall des Kriteriums der zumutbaren Erreichbarkeit von Kursplätzen Rechnung. An die Stelle der Zumutbarkeit tritt die Gewährung eines **Fahrtkostenzuschusses** für Teilnahmeverpflichtete. Dieser soll Teilnahmeverpflichteten die tatsächliche Teilnahme am Integrationskurs ermöglichen. Gerade Beziehern von Leistungen der Sozialversicherung ist ohne Fahrtkostenzuschuss der Besuch eines Integrationskurses finanziell kaum oder gar nicht möglich. Die Einzelheiten regelt das BAMF durch eine Verwaltungsvorschrift.

II. Die Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs (§ 44a AufenthG)

Durch die Neuregelung wird die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs von Ausländern, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch empfangen, und von Ausländern, die über den Familiennachzug einreisen, neu geregelt. Ziel der Neureglung ist die Harmonisierung der aufenthalts- und sozialrechtlichen Verpflichtungen zur Teilnahme am Integrationskurs. Durch diese Harmonisierung wird zudem ein Ineinandergreifen der Sanktionsmechanismen in den Fällen der Verletzung der Teilnahmepflicht ermöglicht. ²⁵⁹

1. Begründung zur Teilnahmeverpflichtung (§ 44a Abs. 1 AufenthG)

In § 44a Abs. 1 Satz 1 AufenthG werden die unterschiedlichen Verpflichtungsarten aufgezählt. Grundsätzlich liegen dabei Verpflichtungen nach Nummern 1 und 3 in der Zuständigkeit der Ausländerbehörde, die Verpflichtung nach Nummer 2 hingegen in der Zuständigkeit des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende. ²⁶⁰

Neuzuwanderer (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)

Dem Anspruch des Ausländers auf Teilnahme am Integrationskurs nach § 44 Abs. 1 AufenthG entspricht die Teilnahmeverpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG, wenn die Mindestvoraussetzungen für eine erfolgreiche Integration, nämlich in den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a AufenthG die Fähigkeit sich mündlich und schriftlich auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen zu können (A1 GER) nicht vorliegen bzw. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b keine ausreichenden mündlichen und schriftlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (B1 GER) vorliegen. ²⁶¹

Die Möglichkeit, Ausländer zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, hat sich in der bisherigen Anwendungspraxis bewährt: So können Frauen, die häuslich isoliert sind, über dieses Instrument erreicht und an die deutsche Gesellschaft herangeführt werden. Das im Herkunftsland nachzuweisende Niveau „einfache Sprachkenntnisse“ reicht aber nicht aus, um das gesetzliche Ziel, selbständig im deutschen Alltag kommunizieren zu können (§ 43 Abs. 2 AufenthG), zu erreichen. **Für alle zum Integrationskurs verpflichteten Teilnehmer gilt daher ohne Ausnahme, dass ihnen im Integrationskurs erfolgreich ausreichende Sprachkenntnisse vermittelt werden sollen.** Insofern sind auch diejenigen Ausländer, die einfache Sprachkenntnisse nachgewiesen haben, aber noch nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, da sie noch nicht über die erforderlichen Mindestkenntnisse der deutschen Sprache verfügen. ²⁶²

Zu den Voraussetzungen (A1 GER) wird auf H. IV. („Begriff der einfachen Deutschkenntnisse“) verwiesen. ²⁶³

264 **Ausreichende Deutschkenntnisse (B1 GER)** setzen folgende sprachliche Fähigkeiten voraus:

„Kann die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht. Kann die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet. Kann sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern. Kann über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.“

265 Die Feststellung des Sprachniveaus erfolgt situationsbedingt und liegt im Ermessen der Ausländerbehörden. Grundsätzlich ist das persönliche Erscheinen des Ausländers erforderlich. Auch die Anerkennung von Bescheinigungen über das erfolgreiche Absolvieren einer Sprachprüfung liegt im Ermessen der Ausländerbehörde.

266 • Das **Fehlen einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache** ist insbesondere dann anzunehmen, wenn sich der Ausländer bei der persönlichen Vorsprache nicht ohne Hilfe Dritter verständlich machen kann. Für die Annahme einfacher schriftlicher Kenntnisse ist zu fordern, dass der Ausländer sich auf einfachen Formularen mit Namen, Adresse, Nationalität etc. eintragen kann.

267 • Das **Fehlen ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache** ist anzunehmen, wenn der Ausländer sich nicht einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessengebiete äußern kann. Ausreichende schriftliche Kenntnisse erfordern, dass der Ausländer einfache zusammenhängende Texte über Themen, die dem Ausländer vertraut sind, schreiben kann.

268 Die Ausländerbehörde stellt bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels fest, ob der Ausländer zur Teilnahme verpflichtet ist. Der Ausländer ist über seine Teilnahmeverpflichtung am Integrationskurs, die damit verbundenen Konsequenzen und über seinen Anspruch auf Integrationsförderung aufzuklären.

269 In den Fällen § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG ist die Regelung des § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG zu beachten, wonach es zur Begründung der Teilnahmeverpflichtung nach Satz 1 Nr. 1 eines feststellenden Verwaltungsakts der Ausländerbehörde bedarf. Dieser ergeht mit der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis.

270 In den Fällen des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 AufenthG bestätigt zudem die Ausländerbehörde bzw. der Träger der Grundsicherung dem Ausländer das Recht auf Teilnahme gesondert und übermittelt dem BAMF die Daten der ausgestellten Bestätigung (siehe § 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 IntV).

Leistungsempfänger (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG und § 44a Abs. 1 Satz 3 AufenthG)

271 Die Verpflichtung des Ausländers nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG setzt den Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und die

entsprechende Regelung in der **Eingliederungsvereinbarung** voraus. Die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs wird in diesen Fällen vom Träger der Grundsicherung ausgesprochen. Dies geschieht grundsätzlich durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II. **Weigert sich der Ausländer** eine Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen, kann ihn der Träger der Grundsicherung auch nach § 44a Abs. 1 Satz 3 AufenthG **durch Verwaltungsakt** verpflichten.

Fälle besonderer Integrationsbedürftigkeit (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)

Die Verpflichtung nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG setzt das Vorliegen einer **besonderen Integrationsbedürftigkeit** voraus. Diese ist insbesondere dann gegeben, wenn sich der Ausländer als Inhaber der Personensorge für ein in Deutschland lebendes Kind nicht auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (siehe § 4 Abs. 5 IntV). ²⁷²

2. Die Abgrenzung zwischen aufenthalts- und sozialrechtlicher Verpflichtung (§ 44a Abs. 1 Satz 4 bis 6 AufenthG)

§ 44a Abs. 1 Satz 4 bis 6 AufenthG regelt die Zuständigkeit zur Teilnahmeverpflichtung in den Fällen, in denen aufenthaltsrechtliche und sozialrechtliche Verpflichtungsregelungen konkurrieren. ²⁷³

Es gilt der Grundsatz, dass die **sozialrechtliche Verpflichtung** auf Grund einer Eingliederungsvereinbarung **vorrangig ist**. Ist jedoch bereits ein feststellender Verwaltungsakt der Ausländerbehörde nach Nummern 1 oder 3 ergangen, ist der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende grundsätzlich an diese Regelung gebunden. ²⁷⁴

Um Doppelverpflichtungen bzw. das Nebeneinander von Berechtigung und Verpflichtung zur Kursteilnahme zu vermeiden, haben die zuständigen Stellen die Möglichkeit des **Datenabgleichs über das koordinierende BAMF**, bei dem die Informationen gebündelt erfasst werden. Das BAMF erteilt auf Nachfrage die entsprechende Auskunft (siehe § 8 Abs. 1 IntV). Bevor die Ausländerbehörde oder der Träger der Grundsicherung eine Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs begründet, ist beim BAMF die entsprechende Auskunft einzuholen. ²⁷⁵

Sofern die Ausländerbehörde den Ausländer bereits zur Teilnahme verpflichtet hat, kann auch der Träger der Grundsicherung gleichfalls eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. Die Verpflichtung durch die Ausländerbehörde, die sich allein auf den aufenthaltsrechtlichen Status bezieht, und der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, der sich ausschließlich auf den Leistungsbezug bezieht, schließen sich nicht gegeneinander aus. Ausnahmsweise kann der Träger der Grundsicherung eine von der Entscheidung der Ausländerbehörde abweichende Entscheidung treffen und teilt diese der Ausländerbehörde mit. Die Ausländerbehörde widerruft daraufhin die Verpflichtung. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Ausländer unmittelbar in eine Erwerbstätigkeit (auf Dauer angelegte Beschäftigung) vermittelt werden kann und eine Teilnahme an einem Integrationskurs (auch Teilzeitkurs) daneben nicht zumutbar ist. ²⁷⁶

3. Meldeverfahren im Kursverlauf (IntV)

- ²⁷⁷ Nach der Anmeldung des Ausländers bei einem Kursträger, übermittelt dieser die Anmeldedaten an das BAMF. Dort werden die Daten zentral gespeichert. Zum Zwecke der Kurskontrolle kann die verpflichtende Stelle zum einen den Ausländer auffordern, den Nachweis der Anmeldung zu erbringen (siehe § 7 Abs. 2 IntV) oder zum anderen die Daten beim BAMF erfragen (siehe § 8 Abs. 3 IntV).
- ²⁷⁸ Ausländerbehörden und Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben die Möglichkeit, über das BAMF den Kursverlauf teilnahmeverpflichteter Ausländer zu erfragen (siehe § 8 Abs. 3 IntV).
- ²⁷⁹ Für teilnahmeverpflichtete Ausländer teilt der Kursträger der zuständigen Ausländerbehörde oder dem zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende Verletzungen der Teilnahmepflicht mit (siehe § 8 Abs. 3 IntV).
- ²⁸⁰ Die Ausländerbehörden und die Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende können auch vor Abschluss des Integrationskurses den zur Teilnahme verpflichteten Ausländer auffordern, die ordnungsgemäße Teilnahme nachzuweisen. Zu diesem Zweck hat der Kursträger dem Ausländer auf Verlangen eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme auszustellen (siehe § 14 Abs. 4 IntV).

4. Sonderregelung für Daueraufenthaltsberechtigte anderer Mitgliedstaaten (§ 44a Abs. 2a AufenthG)

- ²⁸¹ Durch die Einfügung des Absatzes 2a in § 44a wird der Vorgabe des Artikels 15 Abs. 3 der Daueraufenthalt-Richtlinie Rechnung getragen. Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter darf nicht zur Teilnahme am Orientierungskurs verpflichtet werden, wenn er bereits in einem anderen Mitgliedstaat an Integrationsmaßnahmen teilgenommen hat und dies der Erlangung der langfristigen Aufenthaltsberechtigung im Sinne der Daueraufenthalt-Richtlinie diene.

5. Hinweis bezüglich der Verletzung der Teilnahmepflicht und des nicht Ablegens des Abschlusstests (§ 44a Abs. 3 AufenthG)

- ²⁸² Der Ausländer wird auf die möglichen Konsequenzen einer Verletzung der Teilnahmepflicht hingewiesen.
- ²⁸³ Ziel der Neuregelung des § 44a Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist es, eine – im Vergleich zur alten Rechtslage – stärkere Ausrichtung des Aufenthaltsgesetzes auf eine erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs vorzunehmen. Hervorzuheben ist daher, dass im Falle des Bestehens des Abschlusstests ausreichende Deutschkenntnisse (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7, § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AufenthG) und die Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8, § 9a Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG), die für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis erforderlich sind, als nachgewiesen gelten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 AufenthG) und die Frist für einen Anspruch auf Einbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt wird (§ 10 Abs. 3 StAG).

III. Sanktionen bei Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 8 Abs. 3, § 44a Abs. 1 und 3, § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)

Mit der Neuregelung der Integrationsregelungen wurden auch die Sanktionsregelungen bei Verletzung der Teilnahmepflicht am Integrationskurs überarbeitet. ²⁸⁴

1. Ausgangspunkt: Das bislang geltende AufenthG a. F.

Das Aufenthaltsgesetz in der bisherigen Fassung sah folgende Sanktionsregelungen vor: Bereits nach § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 AufenthG a. F. konnten Verstöße gegen die Teilnahmepflicht aufenthaltsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. § 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG a. F. sah eine Leistungskürzung von 10 % vor. Darüber hinaus sah § 44a Abs. 3 Satz 3 AufenthG a. F. eine in das Ermessen der Behörde gestellte Gesamt-Kostentragungspflicht des Ausländers vor. ²⁸⁵

2. Die Gesetzesänderungen

Mit der Gesetzesänderung wurden die bereits bestehenden Sanktionsregelungen (mit Ausnahme der Kostentragungsregelung) verändert, neu hinzugekommen sind eine Regelung zum Verwaltungszwang in § 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG sowie die Aufnahme eines Bußgeldtatbestandes in § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG. Da die Eingriffintensität der nunmehr zur Verfügung stehenden nachfolgend aufgezählten Maßnahmen unterschiedlich groß ist, kann von einem System abgestufter Sanktionen gesprochen werden: ²⁸⁶

- Leistungskürzung (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG),
- Auferlegung von Kosten für den Integrationskurs (§ 44a Abs. 3 Satz 3 AufenthG),
- Bußgeld (§ 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG),
- Verwaltungszwang (§ 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG) und
- Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 3 AufenthG).

Darüber hinaus ist auch eine Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG bei wiederholten Verstößen gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs möglich. ²⁸⁷

3. Die Sanktionsregelungen im Einzelnen

Leistungskürzungen (§ 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

- ²⁸⁸ Ist der Ausländer **Empfänger von Sozialleistungen**, können ihm diese nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG i. V. m. §§ 15 und 31 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) SGB II um 30 % gekürzt werden.
- ²⁸⁹ Die gegenüber anderen ALG II-Empfängern nicht zu rechtfertigende Privilegierung von Ausländern nach § 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG a. F., der lediglich eine 10 % Kürzung vorsah, wurde damit aufgehoben.

Auferlegung von Kosten für den Integrationskurs (§ 44a Abs. 3 Satz 3 AufenthG)

- ²⁹⁰ Diese Regelung wurde nicht verändert.

Bußgeld (§ 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG)

- ²⁹¹ Mit § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG wurde ein **Bußgeldtatbestand** für die Verpflichtungstatbestände des § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 und 3 AufenthG in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen. Bezüglich des Bußgeldrahmens von bis zu 1.000 Euro wird auf § 98 Abs. 5 (letzte Alternative) AufenthG hingewiesen.
- ²⁹² Der Bußgeldtatbestand folgt nicht der Systematik des § 44a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, da eine Ordnungswidrigkeit auf die jeweils spezifischste verwaltungsrechtliche Pflicht bezogen werden muss. § 44a Abs. 1 Satz 1 AufenthG enthält jedoch lediglich eine generelle Teilnahmepflicht, die durch feststellende Verwaltungsakte nach den Sätzen 2 und 3 konkretisiert wird.
- ²⁹³ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs nach § 44a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist nicht bußgeldbewehrt, da sich diese aus der Eingliederungsvereinbarung ergibt. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist durch das Gleichstufungsverhältnis charakterisiert. Daher findet ein Bußgeldtatbestand auf eine solche Verpflichtung keine Anwendung, da dieser ein Über-Unterordnungsverhältnis voraussetzt.
- ²⁹⁴ Deshalb findet § 98 Abs. 2 Nr. 4 AufenthG auf den Fall des § 44a Abs. 1 Satz 3 AufenthG Anwendung, in dem der ALG II-Empfänger sich weigert, die Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen und daher durch Verwaltungsakt verpflichtet wird.

Verwaltungszwang (§ 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG)

- ²⁹⁵ Die Regelung des Verwaltungszwangs nach § 44a Abs. 3 Satz 2 AufenthG hat lediglich klarstellenden Charakter. Aus dieser kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes erlassene Verwaltungsakte nicht mit den Mitteln des Verwaltungszwangs vollstreckt werden können, sofern die Voraussetzungen vorliegen.

Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis (§ 8 Abs. 3 AufenthG)

Mit der Änderung in § 8 Abs. 3 Satz 2 und 3 AufenthG wird die bereits in § 8 Abs. 3 Satz 2 AufenthG a. F. enthaltene Möglichkeit zur Ablehnung der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis ausdifferenziert. Bei wiederholter und gröblicher Verletzung der Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs (tatbestandliche Eingrenzung) reduziert sich im Falle einer Ermessensentscheidung das Ermessen auf eine Soll-Versagung. Im Falle eines Anspruchs auf Verlängerung reduziert sich dieses auf eine Kann-Versagung. ²⁹⁶

Die in § 8 Abs. 4 AufenthG enthaltene Ausnahmeregelung ist europarechtlich geboten, da nach der Qualifikationsrichtlinie die Verlängerung des Aufenthaltstitels von Asylberechtigten, Flüchtlingen und subsidiär geschützten Ausländern (siehe § 25 Abs. 1, 2 und 3 AufenthG) nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung versagt werden kann. Der Verstoß gegen die Pflicht zur Teilnahme am Integrationskurs erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Zwar ist § 8 Abs. 3 AufenthG bereits durch § 26 Abs. 3 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen, da der Ausländer eine Niederlassungserlaubnis erhält. Jedoch kann auch bei einer nach § 25 Abs. 1 oder 2 erteilten Aufenthaltserlaubnis im Einzelfall eine bloße Verlängerung in Betracht kommen, wenn das BAMF die in § 26 Abs. 3 AufenthG erwähnte Mitteilung (noch) nicht getätigt hat. Die Aufnahme von § 25 Abs. 4a AufenthG hat klarstellenden Charakter, da diese Personengruppe auf Grund ihres nur vorübergehenden Aufenthalts nicht integrationsbedürftig ist und somit auch nicht unter die Regelung der §§ 44 und 44a AufenthG fällt. ²⁹⁷

Von den Gesetzesänderungen unberührt bleibt die Möglichkeit der Ausländerbehörde nach § 8 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, die Verlängerungsfrist zu verkürzen, um alsbald eine neue Gelegenheit zur Überprüfung der Teilnahme des Ausländers am Integrationskurs zu erhalten (siehe Nr. 8.3.5 der Vorläufigen Anwendungshinweise des BMI). ²⁹⁸

J. Ermessensduldung (§ 60a AufenthG)

²⁹⁹ Ziel des neuen § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist es, vollziehbar ausreisepflichtigen Personen im Ermessenswege einen vorübergehenden Aufenthalt zu ermöglichen, wenn der vorübergehende Aufenthalt zwar aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen erforderlich ist, sich der Aufenthaltzweck jedoch nicht zu einem rechtlichen Abschiebungshindernis nach Absatz 2 Satz 1 verdichtet hat und tatsächliche Abschiebungshindernisse nicht vorliegen. Da bei vollziehbar ausreisepflichtigen Zeugen von Verbrechen, die für ein Strafverfahren benötigt werden, das Ermessen insoweit stets auf Null reduziert ist, sieht der neue § 60a Absatz 2 Satz 2 AufenthG für diesen Fall eine gebundene Entscheidung vor.

³⁰⁰ Dringende persönliche Gründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG können z. B. sein:

- Durchführung einer Operation oder Abschluss einer ärztlichen Behandlung, die im Herkunftsland nicht oder nicht im ausreichendem Maße gewährleistet ist,
- eine unmittelbar bevorstehende Heirat mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis besitzt (siehe § 30 AufenthG),
- die vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 AufenthG,
- der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung, sofern sich der Schüler bzw. Auszubildende bereits im letzten Schul- bzw. Ausbildungsjahr befindet oder
- Abschluss eines sonstigen Schuljahres, wenn das Schuljahr nur noch wenige Wochen dauert.

³⁰¹ Erhebliche öffentliche Interessen können vorliegen, wenn

- der Ausländer als Zeuge in einem Strafverfahren oder einem sonstigen Gerichts- oder Verwaltungsverfahren benötigt wird und § 25 Abs. 4a AufenthG nicht einschlägig ist oder
- der Ausländer mit den deutschen Behörden bei der Ermittlung von Straftaten vorübergehend zusammenarbeitet.

³⁰² Bei den Ermessenserwägungen nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG ist das Wohl eines betroffenen Kindes sowie die Lebensunterhaltssicherung des Ausländers i. S. d. § 2 Abs. 3 AufenthG (z. B. auch § 68 AufenthG) zu berücksichtigen.

K. Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG)

1. Vorläufige Festnahme zur Sicherung der richterlichen Vorführung

Mit § 62 Abs. 4 AufenthG wird eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die vorläufige Festnahme von **vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern** in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um die richterliche Vorführung zur Anordnung der Sicherungshaft sicherzustellen. 303

Eingriffsvoraussetzungen

Die vorläufige Festnahme ist an enge tatbestandliche Voraussetzungen geknüpft. 304

Nummer 1 in § 62 Abs. 4 Satz 1 AufenthG stellt die Verknüpfung der vorläufigen Festnahme mit dem erstrebten Ziel der Maßnahme, nämlich der Anordnung von Sicherungshaft, sicher. Daher muss der dringende Verdacht eines Haftgrundes nach Absatz 2 Satz 1 vorliegen. 305

Nummer 2 verdeutlicht, dass eine vorläufige Festnahme nur dann erfolgen darf, wenn die Maßnahme nicht auch auf Grund einer richterlichen Anordnung der Sicherungshaft erfolgen könnte. In den nachfolgend dargestellten typischen Fallkonstellationen ist die Voraussetzung regelmäßig gegeben, da eine richterliche Anordnung in der konkreten Situation nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und die Gefahr des Untertauchens des Ausländers zu befürchten ist, denn der Ausländer wird vorläufig festgenommen, um die Anordnung der Sicherungshaft sicherzustellen. 306

Nummer 3 ist ebenfalls notwendige Voraussetzung einer vorläufigen Festnahme, die nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn ansonsten die Gefahr besteht, dass der Ausländer die bezweckte Maßnahme – die richterliche Anordnung der Sicherungshaft – durch Untertauchen vereitelt. 307

§ 62 Abs. 4 Satz 2 AufenthG regelt die unverzügliche richterliche Vorführung. 308

Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (§ 106 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). 309

Regelungsanlass

Der gesetzlichen Regelung liegen vier Fallkonstellationen für eine vorläufige Festnahme vollziehbar ausreisepflichtiger Ausländer zugrunde. 310

Fall 1: Die Polizei überprüft die Personalien eines Ausländers zur Nachtzeit und stellt fest, dass er sich unrechtmäßig im Bundesgebiet aufhält. 311

- ³¹² Für diese Fallgruppe bildet Absatz 4 nunmehr eine bundeseinheitliche Regelung, nach der der Ausländer bis zur unverzüglichen richterlichen Vorführung in Gewahrsam bleiben kann. Der dringende Verdacht eines Haftgrundes liegt z. B. darin begründet, dass der Ausländer illegal eingereist ist (§ 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 50 Abs. 1 AufenthG). Zur Nachtzeit kann die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht eingeholt werden. Auf Grund seines bislang unrechtmäßigen Aufenthalts besteht der begründete Verdacht, dass der Ausländer wieder untertaucht.
- ³¹³ Mangels eindeutiger polizeirechtlicher Regelungen der Länder musste bislang die Polizei den Ausländer nach der Feststellung der Personalien teilweise wieder frei lassen, da sie über keine rechtliche Grundlage verfügten, ihn bis zum nächsten Morgen festzuhalten, um ihn dem Richter zur Anordnung der Sicherungshaft vorzuführen. Eine vorläufige Festnahme nach § 127 Abs. 2 der Strafprozessordnung kommt nicht in Betracht, da der Ausländer nicht zum Zwecke des Strafverfahrens, sondern zum Zwecke der Abschiebung festgenommen werden soll.
- ³¹⁴ Fall 2: Erst während einer Vorsprache des Ausländers bei der Ausländerbehörde, bei der dem Ausländer z. B. mitgeteilt wird, dass seine Duldung nicht verlängert wird, werden Tatsachen bekannt, die die Anordnung von Sicherungshaft begründen.
- ³¹⁵ Geht aus dem Verhalten des Ausländers hervor, dass er untertauchen will, ist der dringende Verdacht eines Haftgrundes nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG gegeben, denn der Ausländer will sich der Abschiebung entziehen. Auch kann in dieser Situation die richterliche Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden. Zudem ist auch § 62 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG erfüllt, denn es besteht der begründete Verdacht, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.
- ³¹⁶ Fall 3: Der Ausländerbehörde ist bereits bekannt, dass die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft vorliegen. Der Antrag ist jedoch noch nicht gestellt. Der Ausländer erscheint zufällig bei der Ausländerbehörde.
- ³¹⁷ In der konkreten Situation kann die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht unmittelbar eingeholt werden. Der Ausländer wird daher dem Richter vorgeführt.
- ³¹⁸ Fall 4: Der Aufenthalt eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers ist unbekannt.
- ³¹⁹ Wird der Ausländer aufgegriffen, wird der dringende Verdacht eines Haftgrundes zumindest nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG, je nach Fallgestaltung auch nach § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG begründet, denn der Ausländer ist unbekannt verzogen und damit untergetaucht und entzieht sich damit der möglichen Abschiebung. Auch kann die richterliche Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft nicht vorher eingeholt werden, denn es droht das erneute Untertauchen des Ausländers. Sein bisheriges Untertauchen begründet den Verdacht, dass sich der Ausländer der Anordnung der Sicherungshaft entziehen will.

In den Fällen 2 und 3 handelt es sich in der Regel nicht um eine Freiheitsentziehung, sondern um eine Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 GG nicht unterfallende Freiheitsbeschränkung, wenn der Ausländer in der Ausländerbehörde vorläufig festgenommen und anschließend unmittelbar dem Richter vorgeführt wird. Das Ziel der Maßnahme ist nicht die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, sondern die Sicherung der richterlichen Entscheidung über die Anordnung der Sicherungshaft. Die Maßnahme wird in der Regel nur eine kurze Zeit andauern, so dass von einer geringen Intensität des Eingriffs auszugehen sein wird. ³²⁰

2. Fortgeltung der Sicherungshaft bei Vertretenmüssen des Scheiterns der Abschiebung

Inhalt der Regelung des § 62 Abs. 2 Satz 5 AufenthG ist es, die Wirksamkeit der Anordnung der Sicherungshaft trotz Zweckverfehlung in den Fällen fortgelten zu lassen, in denen der Ausländer das Scheitern der Abschiebung und damit die Zweckverfehlung der Maßnahme selbst herbeigeführt hat. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn der Ausländer im Flugzeug randaliert und der Flug deshalb abgebrochen werden muss. ³²¹

L. Altfallregelung (§§ 104a, 104b AufenthG)

I. § 104a AufenthG

³²² Mit der gesetzlichen Altfallregelung der § 104a und § 104b AufenthG soll dem Bedürfnis der seit Jahren im Bundesgebiet geduldeten und hier integrierten Ausländer nach einer dauerhaften Perspektive in Deutschland Rechnung getragen werden. Im Zuge dieser Neuregelung wurden darüber hinaus Vorschriften geändert, die auch bzw. ausschließlich geduldete Ausländer betreffen, die nicht unter die gesetzliche Altfallregelung fallen:

- Geduldete erhalten nach vier Jahren Aufenthalt einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang (§ 10 Satz 3 Beschäftigungsverfahrensverordnung).
- Die Residenzpflicht nach § 61 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird gelockert, damit Geduldete die ihnen gleichrangig eingeräumte Möglichkeit, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, überregional nutzen zu können.
- Die Dauer des Bezugs abgesenkter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wird von 36 auf 48 Monate angehoben, § 2 Abs. 1 AsylbLG.

1. Verhältnis der gesetzlichen Altfallregelung zum IMK-Bleiberechtsbeschluss vom 17. November 2006

³²³ Mit Inkrafttreten des Gesetzes sind noch nicht beschiedene Anträge auf Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 i. V. m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 als solche auf Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung zu behandeln.

³²⁴ Für eine gemäß § 23 Abs. 1 i. V. m. dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 erteilte Aufenthaltserlaubnis kommt eine Umstellung der Rechtsgrundlage auf § 104a oder § 104b AufenthG nicht in Betracht, da es bereits an einer Duldung bzw. einer Ausreisepflicht zum 01.07.2007 fehlt. Für die Verlängerung der nach § 23 Abs. 1 i. V. mit dem IMK-Beschluss vom 17.11.2006 erteilten Aufenthaltserlaubnis gelten jedoch die Vorschriften des § 104a Abs. 5 AufenthG.

2. Stichtag für den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis

³²⁵ Die Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung wird nur auf Antrag erteilt (§ 81 Abs. 1 AufenthG). Der Antrag muss bis spätestens zum 01.07.2008 gestellt werden. Der Antragsstichtag ergibt sich grundsätzlich aus § 104a Abs. 5 Satz 4 AufenthG. Nach dieser Vorschrift muss der Ausländer spätestens bis zum 01.07.2008 nachweisen, dass er die Anforderungen an die hinreichenden Deutschkenntnisse

erfüllt. Stellt ein Ausländer erst danach seinen Antrag, kann er den Sprachnachweis nicht mehr rechtzeitig erbringen und erfüllt bereits deshalb die gesetzlichen Anforderungen nicht.

Eine längere Antragsfrist gilt, wenn dem Antragsteller eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung erteilt worden war, deren Geltungsdauer abgelaufen ist. Der IMK-Beschluss setzt ebenfalls hinreichende Deutschkenntnisse voraus, so dass der Antragsteller diese zum Stichtag bereits im Rahmen der Bleiberechtsregelung nachgewiesen haben muss.

3. Duldungsstatus

Voraussetzung nach der gesetzlichen Altfallregelung ist, dass sich der Ausländer **am 1. Juli 2007** seit mindestens acht bzw. sechs Jahren ununterbrochen **geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen** im Bundesgebiet aufgehalten hat. Zum Zeitpunkt der **Antragstellung** müssen die Voraussetzungen zur Erteilung einer **Duldung** vorliegen; nicht erforderlich ist, dass sich der Ausländer im Besitz einer Duldung befindet. ³²⁶

4. Rechtsgrundlagen für die gesetzliche Altfallregelung

Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis auf Probe ist § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Im Übrigen ist die Rechtsgrundlage § 23 Abs. 1 AufenthG i. V. m. den unterschiedlichen Varianten der § 104a und § 104b AufenthG. Die gesetzliche Altfallregelung sieht im Wesentlichen fünf verschiedene Rechtsgrundlagen für Aufenthaltsrechte vor, die im Ausländerzentralregister wie folgt gesondert aufgeschlüsselt sind: ³²⁷

- § 104a Abs. 1 Satz 1 (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) ist die Rechtsgrundlage für eine Aufenthaltserlaubnis für Familien oder Einzelpersonen, die bei mangelnder Lebensunterhaltssicherung zum Entscheidungszeitpunkt erteilt wird.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) ist die Rechtsgrundlage für die Aufenthaltserlaubnis für Einzelpersonen und die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden eigenen minderjährigen Kinder, deren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit zumindest der Einzelperson zum Entscheidungszeitpunkt gesichert ist. Mit Eintritt der Volljährigkeit kann den Kindern eine Aufenthaltserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden. Ehegatten müssen die Voraussetzungen des § 104a AufenthG in eigener Person erfüllen
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) enthält eine besondere Rechtsgrundlage für volljährige ledige Kinder geduldeter Ausländer.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge) enthält eine besondere Rechtsgrundlage für unbegleitete Minderjährige.
- § 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten) sieht ein elternunabhängiges Aufenthaltsrecht für ledige 14 bis 17jährige Kinder

vor, deren Eltern die Voraussetzungen für die Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung nicht erfüllen.

5. Hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG)

³²⁸ Die gesetzliche Voraussetzung, über **hinreichende Deutschkenntnisse** im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats (GER, *Common European Framework of Reference for Languages*) zu verfügen, beinhaltet die folgenden sprachlichen Fähigkeiten:

- Kann eine einfache Beschreibung von Menschen, Lebens- oder Arbeitsbedingungen, Alltagsroutinen, Vorlieben oder Abneigungen usw. geben, und zwar in kurzen listenhaften Abfolgen aus einfachen Wendungen und Sätzen.
- Kann die Familie, Lebensverhältnisse, die Ausbildung und die gegenwärtige oder die letzte berufliche Tätigkeit beschreiben. Kann mit einfachen Worten Personen, Orte, Dinge beschreiben.
- Kann sich in einfachen, routinemäßigen Situationen verständigen, in denen es um einen unkomplizierten und direkten Austausch von Informationen über vertraute Routineangelegenheiten in Zusammenhang mit Arbeit und Freizeit geht. Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um das Gespräch selbst in Gang halten zu können.
- Kann verstehen, was in einem einfachen Alltagsgespräch langsam, deutlich und direkt an sie/ ihn gerichtet gesagt wird, vorausgesetzt die sprechende Person gibt sich Mühe, ihm/ ihr verstehen zu helfen.
- Kann sehr kurze Kontaktgespräche führen, versteht aber kaum genug, um selbst das Gespräch in Gang zu halten; versteht jedoch, wenn die Gesprächspartner sich Mühe geben, sich ihm/ ihr verständlich zu machen. Kann einfache, alltägliche Höflichkeitsformeln verwenden, um jemanden zu grüßen oder anzusprechen.
- Kann jemanden einladen und auf Einladungen reagieren.
- Kann um Entschuldigung bitten und auf Entschuldigungen reagieren.
- Kann sagen, was er/ sie gerne hat und was nicht.
- Kann in einem Interview einfache Fragen beantworten und auf einfache Feststellungen reagieren.

³²⁹ Hinsichtlich der Abgrenzung zur niedrigeren Sprachstufe „A1“ GER siehe H. IV. 2. „Begriff der einfachen Deutschkenntnisse“, Rn 210 ff.

³³⁰ Wie bei der Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG und beim Ehegattennachzug kann vom Sprachnachweis bei **Behinderung und Krankheit** abgesehen werden. Darüber hinaus ist bei der gesetzlichen Altfallregelung ausdrücklich vorgesehen, dass vom Spracherfordernis auch aus **Altersgründen** abzusehen ist. Altersgründe liegen

jedenfalls bei allen Personen vor, die am 31.12.2009 das 65. Lebensjahr vollendet haben werden, sowie bei allen noch nicht schulpflichtigen Kindern. Ferner kann von der Voraussetzung hinreichender Sprachkenntnisse bis zum 01.07.2008 abgesehen werden; sie müssen jedoch spätestens dann nachgewiesen werden.

6. **Vorsätzliches Täuschen der Ausländerbehörde, Hinauszögern oder Behindern behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG)**

Hinsichtlich der vorsätzlichen **Täuschung der Ausländerbehörde** und des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderns behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung ist – entsprechend dem Willen des Gesetzgebers, an das großzügige Verständnis der IMK-Bleiberechtsregelung vom 17.11.2006 anknüpfen und das Problem der langjährig Geduldeten lösen zu wollen – ein großzügiger Maßstab anzulegen. ³³¹

Eine Täuschung der Ausländerbehörde über aufenthaltsrechtliche Umstände kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Ausländer vorsätzlich Falschangaben über seine Identität – einschließlich Alter und Herkunftsstaat – über das Bestehen einer familiären Lebensgemeinschaft oder über den (mangelnden) Besitz eines Passes macht. ³³²

Der Ausschlussgrund des **vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderns** behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung liegt ausschließlich dann vor, wenn ein Ausländer¹ ³³³

- nachweislich Identitätsnachweise oder Personaldokumente vernichtet und unterdrückt hat, um seine Abschiebung zu verhindern,
- im Rahmen der Passbeschaffung zu einem konkreten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Vorsprache bei der Vertretung eines ausländischen Staates aufgefordert worden ist und dieser Aufforderung nicht gefolgt ist,
- sich durch Untertauchen behördlicher Maßnahmen entzogen hat
- der bereits in Abschiebehaft saß, sich beharrlich geweigert hat, an der Durchsetzung seiner Ausreisepflicht mitzuwirken oder sonst seine Abschiebung durch sein persönliches Verhalten verhindert hat.

Das Verhalten des Ausländers muss für die Verzögerung oder Verhinderung der Abschiebung **allein ursächlich gewesen** sein. An dieser Ursächlichkeit fehlt es, wenn es unabhängig vom Verhalten des Ausländers Gründe gab, die einer Abschiebung entgegenstanden.² ³³⁴

¹ Die in Rn 333 genannten Ausschlussgründe können auch als Beispiele verstanden werden, in denen der Ausschlussgrund des vorsätzlichen Hinauszögerns oder Behinderns vorliegen kann, nicht aber muss.

² Die in Rn 334 erfolgte Auslegung ist so zu verstehen, dass das genannte Verhalten von einigem Gewicht gewesen sein muss. Dies ist von der Ausländerbehörde an Hand einer Gesamtbetrachtung des jeweiligen Einzelfalles festzustellen. Dabei kann es zugunsten des Ausländers zu berücksichtigen sein, dass die Täuschung bereits länger zurückliegt, der Ausländer später seine zunächst falschen

Das Einlegen von Rechtsmitteln allein fällt nicht unter den Ausschlussgrund des vor-³³⁵sätzlichen Hinauszögerns oder Behinderens behördlicher Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung.

7. Aufenthaltserlaubnis auf Probe (§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG)

Geduldete, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit³³⁶ sichern, jedoch die übrigen Voraussetzungen des § 104a AufenthG erfüllen, erhalten eine Aufenthaltserlaubnis auf Probe. Sie wird nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt, gilt jedoch als Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5, um auch hier die Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Abschnitts und der Normen, die hierauf Bezug nehmen (insbesondere § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG), sicherzustellen. Eine Aufenthaltsverfestigung ist im Falle der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG ausgeschlossen, um den Anreiz zur Arbeitsplatzsuche aufrechtzuerhalten und eine Zuwanderung in die Sozialsysteme zu vermeiden. Sobald der Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG nachweist, dass er seinen Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern kann, wird ihm bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilt. Der Familiennachzug zu Personen, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG besitzen, ist ausgeschlossen (§ 29 Abs. 3 Satz 3 AufenthG).

8. Aufenthaltserlaubnis bei eigenständiger Lebensunterhaltssicherung (§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG)

³³⁷ Erteilt wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, wenn die Betroffenen ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern.

³³⁸ Es handelt sich hierbei um eine Rechtsfolgenverweisung. Durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG wird die Anwendbarkeit von Vorschriften, die auf die Regelung bzw. Kapitel 2 Abschnitt 5 (Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen) Bezug nehmen, gewährleistet, ohne dass Folgeänderungen in anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und anderer Gesetze, die an die Vorschrift anknüpfen, erforderlich sind. Der Familiennachzug richtet sich – wie stets bei Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG – nach § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG, kann also nur aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erteilt werden.

9. Einbezogene minderjährige Kinder

³³⁹ Einbezogen sind entsprechend dem IMK-Beschluss vom 17. November 2006 die eigenen minderjährigen ledigen Kinder von Ausländern mit einer Aufenthaltserlaubnis nach der gesetzlichen Altfallregelung, wenn sie mit den Kindern in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Kinder erhalten ein von der Aufenthaltserlaubnis der Eltern

Angaben korrigiert hat oder er sich erfolgreich um eine Integration bemüht hat, so dass der Vorwurf aus heutiger Sicht weniger schwer wiegt.

bzw. eines Elternteiles abhängiges Aufenthaltsrecht. Sie müssen die Voraussetzungen zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis – bis auf die eigenständige Erwerbstätigkeit und die Voraufenthaltszeit – auch in eigener Person erfüllen (zum Sprachnachweis siehe L. I. 4., Rn 327). Mit Eintritt der Volljährigkeit kann ihnen eine Aufenthaltserlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen des § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG erteilt werden.

10. Volljährige ledige Kinder (§ 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG)

³⁴⁰ § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG sieht ein Aufenthaltsrecht im Falle einer positiven Integrationsprognose für geduldete erwachsene Kinder von geduldeten Ausländern vor, die die Voraufenthaltszeiten nach Absatz 1 erfüllen. Mangels ausdrücklichen Ausschlusses gelten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG, es muss also insbesondere die Sicherung des Lebensunterhalts nachgewiesen sein. Nach § 5 Abs. 3 AufenthG kann hiervon abgesehen werden, wobei § 104a Abs. 6 Nr. 1 bis 3 AufenthG in diesem Zusammenhang Anhaltspunkte für die Ermessensausübung bietet.

11. Unbegleitete Minderjährige (§ 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG)

§ 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG gewährt minderjährigen oder erwachsenen Ausländern ein Aufenthaltsrecht, die als unbegleitete Minderjährige ins Bundesgebiet eingereist sind, wenn sie sich am Stichtag seit mindestens sechs Jahren, also mindestens seit dem 1. Juli 2001, als unbegleitete Minderjährige dort aufgehalten haben und eine positive Integrationsprognose vorliegt. Auch hier ist § 5 AufenthG mangels ausdrücklichen Ausschlusses anwendbar. ³⁴¹

12. Ausschluss bei Straftaten von Familienangehörigen (§ 104a Abs. 3 AufenthG)

§ 104a Absatz 3 Satz 1 AufenthG sieht in Anlehnung an den IMK-Beschluss vom 17.11.2006 vor, dass die Begehung von Straftaten nach § 104a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG durch einen Ausländer die Versagung der Aufenthaltserlaubnis auch für die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder zur Folge hat. Für minderjährige Kinder, deren Eltern straffällig geworden sind, entspricht dies dem Grundsatz, dass das minderjährige Kind das aufenthaltsrechtliche Schicksal der Eltern teilt. Hinzu kommt, dass auf Grund der häuslichen Gemeinschaft ein negativer Einfluss auf die übrigen Familienmitglieder nicht auszuschließen ist. Dies gilt auch für das Verhältnis von Geschwistern untereinander. Für die Fälle, in denen Kinder eine Straftat begangen haben, ist der Ausschluss der Eltern im Hinblick auf ihre Aufsicht- und Erziehungspflicht gerechtfertigt. Bei lebenspartnerschaftlichen Gemeinschaften und eheähnliche Lebensgemeinschaften sind die in § 104a Abs. 1 Nr. 6 AufenthG genannten Straftaten des Partners im Rahmen der Soll-Regelung des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG regelmäßig zu berücksichtigen. ³⁴²

§ 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG enthält eine Ausnahmeregelung für den Ehegatten des Ausländers; für seine Kinder kommt eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b AufenthG in Betracht. Eine besondere Härte i. S. d. § 104a Abs. 3 Satz 2 AufenthG wird regelmäßig nur auf Grund von Umständen vorliegen, die auch ein dauerhaftes Abschiebungsverbot begründen. Allein die Aufenthaltsdauer etwa kann eine solche Härte ³⁴³

te nicht begründen, weil insoweit keine Besonderheit gegenüber anderen Adressaten der gesetzlichen Altfallregelung besteht.

Auf die Vorschriften des Familiennachzugs kann sich der straffällig gewordene Familienangehörige nicht oder nur unter den Voraussetzungen des § 29 Abs. 3 Satz 1 AufenthG sowie der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen berufen. Bei der Ermessensausübung, etwa im Rahmen des § 5 Abs. 3 AufenthG, ist darauf zu achten, dass hinsichtlich des straffällig gewordenen Familienangehörigen die Wertung des § 104a Abs. 3 AufenthG nicht unterlaufen wird ³⁴⁴

13. Integrationsvereinbarung (§ 104a Abs. 4 AufenthG)

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die Aufenthaltserlaubnis entsprechend dem IMK-Beschluss unter der Bedingung erteilt werden, dass der Ausländer an einem Integrationsgespräch teilnimmt oder eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen wird. Den Ausländerbehörden wird mit dieser Bestimmung die Möglichkeit der individuellen Beratung sowie der Kontrolle der Integrationsfortschritte gegeben. Wurde eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, ist eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Erfüllung der eingegangenen Integrationsverpflichtung abhängig. ³⁴⁵

14. Wohnsitzbeschränkende Auflage

³⁴⁶ Auf Ebene der Ausländerreferenten wurde als bundeseinheitliche Verfahrensweise vereinbart, Aufenthaltstitel nach dem 5. Abschnitt des Aufenthaltsgesetzes (§ 22 bis § 26 AufenthG) mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen, soweit und solange die Inhaber der Aufenthaltstitel Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Dementsprechend ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage zu versehen. Die wohnsitzbeschränkende Auflage ist aufzuheben, wenn er Ausländer nachweist, dass er an einem anderen Ort erwerbstätig sind wird.

15. Ausschluss der Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 4 AufenthG (§ 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG)

³⁴⁷ Nach § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG ist die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen. Die Regelung gilt für alle auf Grund von § 104a AufenthG erteilten und verlängerten Aufenthaltserlaubnisse.

³⁴⁸ Die Regelung geht auf die politische Forderung zurück zu verhindern, dass sich ein sich auf die gesetzliche Altfallregelung berufender Ausländer allein durch Stellen eines Verlängerungsantrags der Aufenthaltsbeendigung entziehen kann. Sie unterstreicht zudem die gesetzgeberische Intention, dass eine Verlängerung nicht in Betracht kommt, wenn die Verlängerungsvoraussetzungen erst nach Ablauf der erstmals erteilten Aufenthaltserlaubnis erfüllt werden.

16. Verlängerung der nach § 104a Abs. 1 erteilten Aufenthaltserlaubnis

(§ 104a Abs. 5 und 6 AufenthG)

³⁴⁹ § 104a Absatz 5 AufenthG enthält zunächst die Festlegung, dass die Aufenthaltstitel nach den Absätzen 1 und 2 mit einer Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2009 erteilt werden. In Fällen, in denen der Ausländer bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Absatzes 1 nicht über hinreichende mündliche deutsche Sprachkenntnisse im Sinne der Stufe A 2 des GER verfügt, wird die Aufenthaltserlaubnis lediglich bis zum 1. Juli 2008 erteilt. Weist der Ausländer zum Zeitpunkt der erforderlichen Verlängerung dieser so befristeten Aufenthaltserlaubnis die erforderlichen Sprachkenntnisse nach, wird die Aufenthaltserlaubnis unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Befristung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

³⁵⁰ Im Gegensatz zu § 104a Abs. 1 AufenthG, wonach bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis auf die Erfüllung der Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet wird, wird für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bzw. Erteilung über den 31. Dezember 2009 hinaus vorausgesetzt, dass im zurückliegenden Zeitraum des Besitzes der Aufenthaltserlaubnis der Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war. „Überwiegend“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in dem zu betrachtenden Zeitraum das Einkommen aus Erwerbstätigkeit das Einkommen aus öffentlichen Leistungen übersteigen muss. Dabei werden öffentliche Leistungen nicht angerechnet, die auf Beitragsleistungen beruhen wie z. B. Leistungen aus der Kranken- oder Rentenversicherung und das Arbeitslosengeld I. Dagegen sind Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie das Wohngeld keine auf einer Beitragsleistung beruhenden öffentlichen Mittel und werden als öffentliche Leistungen angerechnet. Unerheblich ist zunächst, ob über den gesamten Zeitraum zusätzlich zum Einkommen aus Erwerbstätigkeit öffentliche Mittel bezogen wurden oder ob wegen zeitweiliger Arbeitslosigkeit nicht auf Beitragsleistungen beruhende öffentliche Mittel in Anspruch genommen wurden. Hat der Ausländer in dem zu betrachtenden Zeitraum den Lebensunterhalt überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert und ist er am 31. Dezember 2009 nicht erwerbstätig, so ist eine Prognoseentscheidung unter Berücksichtigung der beruflichen Qualifikation, der bisherigen Beschäftigungen und einer gegebenenfalls eingegangenen Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zu treffen.

Das gleiche gilt, wenn der Ausländer im Zeitraum vom 1. April 2009 bis zum 31. Dezember 2009 aus eigener Erwerbstätigkeit den Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen bestreiten konnte und es sich nicht nur um eine vorübergehende Beschäftigung handelt. Die Annahme, dass in diesen Fällen für die Zukunft der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird, kann auch dann gerechtfertigt sein, wenn der der Erwerbstätigkeit zugrunde liegende Arbeitsvertrag lediglich eine für den Abschluss vergleichbarer Arbeitsverträge übliche Befristung des Arbeitsverhältnisses beinhaltet. Liegen die Voraussetzungen für die Verlängerung nach § 104a Abs. 5 AufenthG – ggf. i. V. m. § 104a Abs. 6 AufenthG – vor, wird die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG um zwei Jahre verlängert. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, ist eine Verlängerung der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG oder nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 8 Abs. 1 AufenthG oder § 26 Abs. 1 AufenthG nicht möglich, da die Verlängerungsregelung von § 104a Abs. 5 Satz 1 AufenthG als *lex specialis* die Anwendung anderer Verlängerungsregelungen ausschließt.

Nach § 104a Abs. 5 Satz 5 AufenthG ist die Fiktionswirkung des § 81 Abs. 4 AufenthG ausgeschlossen. Die Regelung gilt für alle auf Grund § 104a AufenthG erteilten und verlängerten Aufenthaltstitel. ³⁵²

17. Ausnahmen bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen (§ 104 Abs. 6 AufenthG)

Mit § 104a Abs. 6 AufenthG werden Ausnahmen festgelegt, in denen die Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung von Härtefällen auch dann verlängert werden kann, wenn der Lebensunterhalt nicht, wie in § 104a Abs. 5 AufenthG gefordert, eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert wird. ³⁵³

In Nummer 1 werden Ausnahmen für Jugendliche oder junge Erwachsene geschaffen, die sich in Ausbildung oder Berufsvorbereitung befinden. Sie sollen ihre individuellen Bildungschancen nutzen können, um ihre weitere Integration in Deutschland zu ermöglichen. Unter beruflicher Ausbildung werden Ausbildungsgänge erfasst, die zu einem beruflichen Abschluss führen. Hierunter fallen zum einen staatlich anerkannte Ausbildungsberufe, wenn die Ausbildung betrieblich oder außerbetrieblich durchgeführt und ein dafür vorgeschriebener Ausbildungsvertrag abgeschlossen wird. Zum anderen werden darunter die außerhalb des dualen Ausbildungssystems an Berufsfachschulen und anderen Schulformen durchzuführenden voll qualifizierenden Berufsausbildungen verstanden, die mit einem beruflichen Abschluss enden. Staatlich geförderte Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung zielen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch und dem Berufsbildungsgesetz darauf ab, lernbeeinträchtigten und sozial benachteiligten Jugendlichen Ausbildungsreife zu vermitteln. Hierunter fallen auch das Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) oder Berufsgrundbildungsjahr (BGJ), sowie die betriebliche Einstiegsqualifizierung nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm). ³⁵⁴

³⁵⁵ Mit Nummer 2 werden Ausnahmen in den Fällen zugelassen, in denen die Familien mit Kindern nur vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind. Der Begriff „Kinder“ bezieht sich dabei nicht nur auf minderjährige Kinder, sondern auf alle Kinder der Familie, für die die Eltern zur Leistung von Unterhalt verpflichtet sind und tatsächlich einen Beitrag leisten. Der Bezug der „ergänzenden Sozialleistungen“ muss sich darüber hinaus in den Kindern begründen, das bedeutet, dass die eigenen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit zwar zur Bestreitung des Lebensunterhalts der Eltern ausreichen würden, nicht jedoch vollständig zur Deckung des Lebensunterhalts der Kinder genügen. Ebenso ist auch der Begriff „vorübergehend“ im Zusammenhang mit der Voraussetzung vorhandener Kinder zu sehen. Insofern berücksichtigt diese Ausnahme, dass durch Kinder in der Familie die vollständige eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts erschwert sein kann, dies insbesondere wenn Kinder im Vorschulalter vorhanden sind. Es kann damit keine feste zeitliche Grenze festgelegt werden, die den Begriff „vorübergehend“ definiert. Es müssen jedoch berechnete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, dass der Bezug ergänzender Sozialleistungen nicht dauerhaft erfolgen wird.

³⁵⁶ Nach Nummer 3 kommen Ausnahmen für Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern in Betracht, die vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, weil ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht zumutbar ist, wenn diese die Erziehung des oder der Kinder gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II in der Regel nicht

gefährdet, soweit seine Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des Achten Buches oder auf sonstige Weise sichergestellt ist.

³⁵⁷ Nummer 4 erfasst die Ausländer, die vor Erreichen der Altersgrenze von 65 Jahren auf Grund von Erwerbsunfähigkeit eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung aus eigener Erwerbstätigkeit nicht erbringen können. Voraussetzung ist jedoch, dass der Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist. Leistungen, die auf Beitragszahlungen beruhen, bleiben außer Betracht.

³⁵⁸ Die Anwendung der Ausnahme von Nummer 5 kommt nur unter den kumulativ genannten Voraussetzungen in Betracht. Maßgeblich ist das Lebensalter, das der Ausländer zum Zeitpunkt der am 1. Januar 2010 anstehenden Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erreicht hat. Damit werden auch die Ausländer erfasst, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 1 AufenthG noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, dieses aber im Verlauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis vollenden werden. Zum Zeitpunkt der Verlängerung muss der Ausländer Kinder oder Enkel in Deutschland haben, die über einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland verfügen. Es ist nicht erforderlich, dass diese im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind, es reicht aus, wenn die Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder Enkels eine Aufenthaltsverfestigung ermöglicht. Dies ist insbesondere dann jedoch nicht gegeben, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Kindes oder des Enkels nach § 8 Abs. 2 AufenthG ausgeschlossen wurde.

Für den Personenkreis der Ausländer, die die genannte Altersgrenze erreicht haben, dürfen keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Dies gilt sowohl für Leistungen zum Lebensunterhalt als auch für Leistungen für die Versorgung im Krankheitsfalle und bei Pflegebedürftigkeit. Sofern der Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln (z. B. Altersrente) gesichert ist, kann von einer Sicherung des Lebensunterhaltes ausgegangen werden, wenn sichergestellt ist, dass unterhaltsverpflichtete Familienangehörige auch in die Unterhaltsverpflichtung genommen werden können. ³⁵⁹

Bei Ausländern, bei denen bereits zum Zeitpunkt der ersten Antragstellung auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 104 Abs. 1 AufenthG die Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel nicht gewährleistet ist, kommt der das Ermessen bindenden Formulierung in § 104 Abs. 1 AufenthG „soll erteilt werden“ eine besondere Bedeutung zu. Ist bereits zu diesem Zeitpunkt der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert und liegen auch keine begründeten Anhaltspunkte dafür vor, dass zukünftig die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel entfällt, ist damit ein hinreichender Grund gegeben, von dem im Regelfall ermessensbindenden „soll“ abzuweichen, denn es ist mit den Zielen des § 104a AufenthG nicht vereinbar, Ausländern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn bereits bei Erteilung feststeht, dass eine Verlängerung nicht erfolgen kann. ³⁶⁰

II. § 104b AufenthG (Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern)

Der neue § 104b AufenthG sieht im Falle der Ausreise der Eltern ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für integrierte Kinder **im Alter zwischen 14 und 17 Jahren** vor, die sich am Stichtag seit sechs Jahren in Deutschland aufgehalten und das 14. Lebensjahr vollendet haben, wenn ihren Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a nicht erteilt oder verlängert wurde. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Eltern die Ausländerbehörde vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder Straftaten begangen haben, § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 6 AufenthG. ³⁶¹

Die Aufenthaltserlaubnis kann abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 AufenthG erteilt werden. ³⁶²

Sonstige besondere Erteilungsvoraussetzungen sind in § 104b Nr. 1 bis 5 AufenthG geregelt. Wann die **deutsche Sprache beherrscht** wird, ist entsprechend der Definition der Stufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) zu bestimmen. Dazu gehört, dass ein Kind sich altersangemessen fließend mündlich und schriftlich ausdrücken kann, dass es auch in einem Gespräch über komplexere Sachverhalte nicht mehrfach erkennbar nach Worten suchen muss und derartige Sachverhalte auch strukturiert aufschreiben kann. Der Nachweis kann im ³⁶³

Rahmen eines kurzen Gesprächs sowie anhand der Schulnoten im Deutschunterricht erfolgen.

³⁶⁴ Eine **positive Integrationsprognose** ist in der Regel anzunehmen, wenn das Kind regelmäßig zur Schule geht, sich in einer Berufsausbildung befindet, die zu einem anerkannten Berufsabschluss führt, oder wenn es einen entsprechenden Schulabschluss erworben hat.

³⁶⁵ Die **Personensorge** ist dann sichergestellt, wenn ein Vormund für das Kind bestellt ist und eine angemessene Unterbringung und Pflege gewährleistet ist.

Teil II. Hinweise zum Freizügigkeitsgesetz/EU

A. Dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht (§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU)

§ 2 Abs. 5 FreizügG/EU führt ein ausdrückliches dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen ein, die im Besitz eines gültigen Ausweisdokuments sind (Umsetzung des Art. 6 der RL 2004/38/EG; galt bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 01.05.2006 durch Anwendung der insoweit unmittelbar geltenden RL 2004/38/EG). Ob es sich um ein entsprechendes Ausweisdokument handelt, ergibt sich insbesondere für drittstaatsangehörige Familienangehörige aus den Bestimmungen des AufenthG und der AufenthaltV. ³⁶⁶

B. Gebühren (§ 2 Abs. 6 FreizügG/EU i. V. m. § 47 Abs. 3 AufenthV)

Für die Ausstellung von Dokumenten an Unionsbürger und ihre Familienangehörigen wird – soweit dies europarechtlich zulässig ist – zur Entlastung der öffentlichen Haushalte eine Gebühr in Höhe von 8 Euro erhoben. Dies betrifft folgende Dokumente (sofern es sich nicht um die erstmalige Ausstellung an Personen handelt, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben): ³⁶⁷

- Aufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 2 FreizügG/EU,
- Bescheinigung des Daueraufenthalts gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 FreizügGG/EU,
- Daueraufenthaltskarte gemäß § 5 Abs. 6 Satz 2 FreizügG/EU.

C. Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen nach Tod oder Wegzug, Scheidung oder Aufhebung der Ehe des/ mit dem Unionsbürger (§ 3 Abs. 3 bis 5 FreizügG/EU)

Die neu gefassten Absätze 3 bis 5 des § 3 FreizügG/EU setzen die Vorgaben der Art. 12 und 13 der RL 2004/38/EG um, wonach das abgeleitete Aufenthaltsrecht eines Familienangehörigen nach Tod oder Wegzug, Scheidung oder Aufhebung der Ehe des Stammberechtigten unter bestimmten Voraussetzungen erhalten bleibt (galt bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 01.5.2006 durch Anwendung der insoweit unmittelbar geltenden RL 2004/38/EG). Hierbei ist zu beachten, dass die Rechte ³⁶⁸

nach Absatz 3 und Absatz 5 nicht zu einer vollständigen Anwendung des FreizügG/EU auf diesen Personenkreis führen; die Anwendung der Familiennachzugsregelungen des FreizügG (§ 3 Abs. 1 und 2) sowie des erweiterten Ausweisungsschutzes (§§ 6 und 7) sind ausdrücklich ausgenommen. Insoweit ist das AufenthG anzuwenden. Dies betrifft nicht die Personen, die ihr Aufenthaltsrecht nach § 3 Abs. 4 FreizügG/EU behalten (Kinder in der Ausbildung und der sorgeberechtigte Elternteil); auf sie ist das FreizügG/EU vollständig anzuwenden.

- ³⁶⁹ Soweit die Regelungen für ein Aufenthaltsrecht des verbleibenden Familienangehörigen nach dem AufenthG ausnahmsweise günstiger sein sollten, finden diese über § 11 Abs. 4 FreizügG/EU Anwendung.
- ³⁷⁰ Die Personen, die ein Aufenthaltsrecht gemäß den Absätzen 3 bis 5 haben, erhalten nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts das Daueraufenthaltsrecht gemäß § 4a Abs. 5 FreizügG/EU.

D. Familienangehörige von Nichterwerbstätigen (§§ 3 Abs. 2, 4 FreizügG/EU)

- ³⁷¹ Der Kreis der Familienangehörigen von Nichterwerbstätigen wird erweitert (Umsetzung des Art. 2 Nr. 2 Buchst. c) der RL 2004/38/EG; galt bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 01.05.2006 durch Anwendung der insoweit unmittelbar geltenden RL 2004/38/EG). Auch Abkömmlinge unter 21, denen kein Unterhalt gewährt wird, sowie die Eltern des Ehegatten, denen Unterhalt gewährt wird, sind einbezogen. Lediglich für Studenten gilt gemäß § 4 Satz 2 ein eingeschränkter Familienangehörigenbegriff (nur Kernfamilie).

E. Daueraufenthaltsrecht (§ 4a FreizügG/EU)

- ³⁷² Die Regelungen zum Daueraufenthaltsrecht werden in § 4a FreizügG/EU zusammengefasst (Umsetzung der Art. 16 ff der RL 2004/38/EG; das Daueraufenthaltsrecht war für die Kernfamilie bislang in § 2 Abs. 5 a. F. FreizügGG/EU enthalten; die darüber hinaus gehenden Rechte galten bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 01.05.2006 durch Anwendung der insoweit unmittelbar geltenden RL 2004/38/EG).
- ³⁷³ Absatz 1 enthält die Grundnorm (Erwerb des Daueraufenthaltsrechts nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts). Absatz 2 regelt die Besonderheiten für Erwerbstätige, Absätze 3 und 4 die Besonderheiten für Familienangehörige nach dem Tod des Erwerbstätigen/Daueraufenthaltsberechtigten/verstorbenen Daueraufenthaltsberechtigten.
- ³⁷⁴ Absatz 5 legt fest, dass die Familienangehörigen gemäß § 3 Abs. 3 bis 5 ebenfalls nach fünf Jahren das Daueraufenthaltsrecht erwerben (siehe hierzu auch C., Rn 368).

Absatz 6 benennt die Fälle, in denen eine Abwesenheit nicht zur Unterbrechung des ständigen Aufenthalts, der für den Erwerb des Daueraufenthaltsrechts erforderlich, führt. ³⁷⁵

Absatz 7 führt eine Verlustregelung ein. Die Formulierung orientiert sich an § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG, wonach ein Aufenthaltstitel erlischt, wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht nur vorübergehenden Grund ausreist. Es muss objektiv feststehen, dass der Unionsbürger Deutschland nicht nur vorübergehend verlässt. Entscheidend ist, ob der Zweck seines Auslandsaufenthalts eine nur vorübergehende Ausreise erfordert oder nicht. Indizien für eine endgültige Ausreise sind die Aufgabe von Arbeitsstelle und Wohnung und die Ausreise unter Mitnahme des Eigentums. ³⁷⁶

F. Dokumente für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen (§§ 5, 5a FreizügG/EU, § 80 Satz 1 AufenthV)

Drittstaatsangehörigen Familienangehörigen wird von Amts wegen eine Aufenthaltskarte, daueraufenthaltsberechtigten Unionsbürgern und ihren daueraufenthaltsberechtigten drittstaatsangehörigen Familienangehörigen wird auf Antrag eine Bescheinigung über ihr Daueraufenthaltsrecht oder eine Daueraufenthaltskarte ausgestellt (Umsetzung der Art. 8 ff. und 19 ff. der RL 2004/38/EG; diese Dokumente waren bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 01.05.2006 durch Anwendung der insoweit unmittelbar geltenden RL 2004/38/EG auszustellen). Die in § 58 Satz 1 Nr. 13 und 14 AufenthV in Verbindung mit Anlage D15 und D 16 abgedruckten Muster sind hierbei zu verwenden. Zu den Gebühren siehe § 2 Abs.6 FreizügGG/EU i. V. m. § 47 Abs. 3 AufenthV, B., Rn 367. ³⁷⁷

Die unter der bisherigen Bezeichnung ausgestellten Aufenthaltserlaubnisse-EU bleiben wirksam (§ 15 FreizügG/EU). ³⁷⁸

Die bisherigen Vordrucke für die Aufenthaltserlaubnis-EU können bis zum 31. Dezember 2007 weiterverwendet werden; die Bezeichnung des Dokuments muss – wie in § 80 Satz 1 AufenthV vorgegeben – angepasst werden, um sicherzustellen, dass das Dokument die von der Richtlinie vorgegebene Bezeichnung trägt. Die Bezeichnungen „Aufenthaltserlaubnis-EU für ...“ und „Aufenthaltserlaubnis für ...“ im bisherigen Vordruck sind zu streichen und der Vermerk „Aufenthaltskarte für Familienangehörige eines Unionsbürgers oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates“ anzubringen (siehe Anlage, Rn 386). Der Eintrag sollte mit Tintenstrahldrucker erfolgen, keinesfalls handschriftlich. Als Schriftart wird Arial und als Schriftgröße 14 bzw. 8 empfohlen. ³⁷⁹

Die Papiere, die für die Ausstellung der Dokumente verlangt werden dürfen, sind in § 5a abschließend aufgezählt (Umsetzung des Art. 8 Abs. 3 und 5 sowie des Artikels 10 Abs. 2 der RL 2004/38/EG, galt bereits seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 01.05.2006 durch Anwendung der insoweit unmittelbar geltenden RL 2004/38/EG). ³⁸⁰

G. Ausweisungsschutz (§ 6 Abs. 5 FreizügG/EU)

³⁸¹ Nach einem Aufenthalt von mehr als zehn Jahren und bei Minderjährigen kann eine Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts nur aus zwingenden Gründen der öffentlichen Sicherheit getroffen werden (Umsetzung des Artikels 28 Abs. 3 der Richtlinie 2004/38/EG). Satz 3 benennt die folgenden zwingenden Gründe:

- rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens fünf Jahren wegen einer oder mehrerer Straftaten oder Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung;
- wenn die Sicherheit der Bundesrepublik betroffen ist;
- wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.

³⁸² Zwingende Gründe müssen dagegen nach Satz 2 dann nicht vorliegen, wenn der Verlust des Aufenthaltsrechts zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Der Begriff „Wohl des Kindes“ orientiert sich an den Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (BGBl. 1992 II, Satz 121).

³⁸³ Das Vorliegen der zwingenden Gründe führt nicht automatisch zum Verlust des (Dauer-) Aufenthaltsrechts. Es muss eine Ermessensentscheidung nach Absatz 1 getroffen werden, bei der die Vorgaben der Absätze 2 und 3 zu beachten sind.

H. Ausreisepflicht/Einreisesperre (§ 7 FreizügG/EU)

³⁸⁴ Die Ausreisepflicht entsteht mit der Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts. Sie kann sofort durchgesetzt werden, es sei denn, es werden Rechtsmittel eingelegt.

Die Einreisesperre ist auf Antrag zu befristen.

I. Sicherheitsabfragen (§ 11 Satz 1, 2 FreizügG/EU i. V. m. § 73 AufenthG)

³⁸⁵ Sicherheitsabfragen sind auch für Unionsbürger und ihre Familienangehörigen möglich. Sie können sowohl durch die Auslandsvertretungen im Rahmen der Visument-scheidung gegenüber drittstaatsangehörigen Familienangehörigen als auch durch die Ausländerbehörden bei ausländerrechtlichen Entscheidungen gegenüber Unionsbürgern oder ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen durchgeführt werden. Mit der Beschränkung auf die Tatsachen, die für eine Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 FreizügG/EU relevant sind, wird den hohen europarechtlichen Anforderungen für eine Visumversagung oder eine Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts Rechnung getragen.

Anlage zum Teil II.

386

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND AUFENTHALTSERLAUBNIS-EU*

~~für Familienangehörige von Staatsangehörigen eines
Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines
EWR-Staates, die nicht Staatsangehörige eines
Mitgliedstaates der EU oder des EWR sind~~

Aufenthaltserlaubnis*

~~für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft
und ihre Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige der
Schweizerischen Eidgenossenschaft sind~~

Aufenthaltskarte

für Familienangehörige eines Unionsbürgers
oder eines Staatsangehörigen eines EWR-Staates

(EG-Vertrag, Freizügigkeitsabkommen EU/Schweiz)

Die Inhaberin bzw. der Inhaber dieses Dokuments ist nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Gemeinschaften des EWG-Vertrages oder des Freizügigkeitsabkommens EU/ Schweiz oder der geltenden Beschränkungen und Bedingungen zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt.

*Nicht Zutreffendes bitte streichen

Teil III. Hinweise zum AZR-G

A. Allgemeines

I. Überblick über die Änderungen

³⁸⁷ Die wesentlichen Änderungen in der Kommunikation mit dem Ausländerzentralregister (AZR) werden sein:

- Übermittlung und Speicherung von **Lichtbildern** im allgemeinen Datenbestand des AZR,
- Aufnahme neuer **Aufenthaltstitel** und weiterer **Sachverhalte**,
- Registerauskünfte mit **Dokumentennummern** (Etiketten- und Passnummern),
- Anpassung von **Löschfristen**,
- Rückbau des **Stufenverfahrens** bei Auskünften durch Polizei und Staatsanwaltschaften,
- weitere verfahrenstechnische Anpassungen.

³⁸⁸ Der Aufwand und die technischen Voraussetzungen dieser Änderungen im AZR machen es notwendig, die Realisierung in mehreren Schritten durchzuführen. Das BVA hat die Nutzer bereits über die wesentlichen Änderungen unterrichtet (siehe hierzu auch AZR/Visa-Portal, Rubrik „Verzeichnis/Arbeitshilfen“).

II. Zeitliche Realisierung

1. Erste Stufe

Zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes wird die **erste Stufe** der geplanten Änderungen in Betrieb genommen. 389

Sie umfasst u. a. die **Melde- und Auskunftsmöglichkeiten zu Lichtbildern im allgemeinen Datenbestand des AZR**. Lichtbilder können von allen an einem Datensatz mit einem Sachverhalt beteiligten Behörden übermittelt werden und stehen auch allen Nutzern zur eindeutigen Identifikation der gespeicherten Personen zur Verfügung. Die Einzelübermittlung ist im laufenden Verfahren über das AZR/Visa-Portal (Browserapplikation und XML-Direktänderung) möglich. In der Registerauskunft können Lichtbilder in der sog. Ergebnisübersicht und Gesamtauskunft abgerufen, ausgedruckt oder in lokale Systeme übernommen und gespeichert werden. Weitere Hinweise enthalten die Hilfefunktionen im Portal „AZR/Visa online“ und die XML-Dokumentationen. 390

Mit der zentralen Speicherung von Lichtbildern im allgemeinen Datenbestand ist allerdings **noch keine Suche nach biometrischen Merkmalen** verbunden (siehe § 10 AZRG). Dieser Service wird erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Der konkrete Zeitpunkt wird den Nutzern rechtzeitig bekannt gegeben. 391

Zusätzlich werden die **Meldekennungen für Aufenthaltserlaubnisse** in der ersten Ausbaustufe Stufe zeitnah mit Inkrafttreten des Gesetzes **um sechs** und die **für Niederlassungserlaubnisse um eine Ausprägung erweitert**: 392

Aufenthaltserlaubnisse:

Kennung	Aufenthaltstitel	393
70	§ 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in [Staatsangehörigkeitsschlüssel des EU-Mitgliedstaates]) erteilt am ##### befristet bis #####. <i>Hinweis: neues Feld „Staatsangehörigkeitsschlüssel“</i>	
73	§ 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe) erteilt am ##### befristet bis #####	
74	§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung) erteilt am ##### befristet bis #####	
75	§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfallregelung für volljährige Kinder von Geduldeten) erteilt am ##### befristet bis #####	

76	§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung für unbegleitete Flüchtlinge)
77	§ 23 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 104b AufenthG (integrierte Kinder von Geduldeten) erteilt am ##### befristet bis #####

Niederlassungserlaubnis:

394

Kennung	Aufenthaltstitel
11	nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EG) erteilt am #####

2. Zweite Stufe

395 Die Inbetriebnahme der **zweiten Stufe** ist für **das 1. Quartal 2008** geplant. Diese enthält **u. a. weitere Ausprägungen zu Aufenthaltstiteln, neue Sachverhalte** (Verpflichtungserklärung und Sicherheitsleistung), **neue Suchschlüssel, geänderte Löschfristen sowie eine Reihe von begleitenden AZR-internen Maßnahmen**. Die **Visadatei wird um Angaben zu der im automatisierten Visa-Verfahren beteiligten Ausländerbehörde ergänzt**.

396 In der AZR-Auskunft wird berechtigten Stellen zu Zwecken der Strafverfolgung und –vollstreckung sowie zur Gefahrenabwehr nunmehr unmittelbar eine Gesamtauskunft mit allen zulässigen Registerinhalten übermittelt. Das so genannte **Stufenverfahren** nach § 16 AZRG (alt) **entfällt für Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften** (siehe § 15 AZRG).

B. Weitere Hinweise zu wesentlichen Änderungen

397 Einzelheiten zu den wesentlichen Änderungen des AZRG sind nachstehend erläutert. Zusätzlich steht als Auslegungshilfe die Gesetzesbegründung zu den einzelnen Änderungen zur Verfügung.

I. Speicheranlässe (zu § 2 AZRG)

1. Streichung des Speicheranlasses „Visaerteilung trotz Einreisebedenken“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AZRG)

Die **Speicherung der Erteilung eines Visums trotz Einreisebedenken im allgemeinen Datenbestand** des AZR ist nach der Aufnahme sämtlicher Visaentscheidungen in die AZR-Visadatei und der Erweiterung des Kreises der Stellen, die auf die Visadatei zugreifen können, **entbehrlich geworden**. Die Änderung ist eine bislang übersehene Folgeänderung des mit dem Terrorismusbekämpfungsgesetz vom 9. Januar 2002 vorgenommenen Ausbaus der AZR-Visadatei. 398

2. Aufnahme des Speicheranlasses „Einreisebedenken wegen des Bestehens von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen“ (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 AZRG)

Die nunmehr vorgenommene **Erweiterung des § 2 Abs. 2 Nr. 4 AZRG** berücksichtigt Bedürfnisse aus grenzpolizeilicher Sicht. Bisher gelangt den für die Visumerteilung zuständigen Auslandsvertretungen nicht zur Kenntnis, dass – ggf. zur Ablehnung des beantragten Visums führende – Geldforderungen der öffentlichen Hand aus einem vorherigen Aufenthalt des Visumantragstellers oder aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegen diesen noch bestehen. Künftig soll daher eine **bestehende Kostenschuld** des Visumantragstellers **bei der Entscheidung über seinen Visumantrag mitberücksichtigt werden** können. 399

Mit der Realisierung der Zielvorstellungen des Gesetzgebers sind aufenthaltsrechtliche Folgen verbunden: Ausländerbehörden haben, wenn ihnen eine offene Forderung – etwa durch Mitteilung (Finanzamt, Sozialleistungsträger) – bekannt wird, nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, ob wegen dieses Sachverhalts Bedenken gegen eine künftige Einreise des Ausländers bestehen, weil die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG nicht gegeben sind. Das wird bei den in Rede stehenden Fallkonstellationen insbesondere dann der Fall sein, wenn wegen der offenen Geldforderung 400

- ein Ausweisungsgrund nach §§ 5 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG vorliegt, wobei es hierfür nur darauf ankommt, dass ein entsprechender vollziehbarer Leistungsbescheid, der vor Ausreise des Ausländers nicht beglichen worden ist (Verstoß gegen eine behördliche Verfügung), objektiv vorlag (nicht erforderlich ist es mit anderen Worten, dass der Ausländer auch ermesensfehlerfrei hätte ausgewiesen werden können (siehe Nr. 5.1.2.1. der VAH des BMI zum AufenthG und FreizügG/EU) oder
- Interessen der Bundesrepublik Deutschland nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG wegen der Belastung der öffentlichen Haushalte (siehe Nr. 5.1.3.1.5. der VAH des BMI zum AufenthG und FreizügG/EU) durch offene Geldforderungen beeinträchtigt bzw. gefährdet sind.

Bestehen im konkreten Fall wegen der offenen Geldforderung Einreisebedenken, sind die Ausländerbehörden von Amts wegen verpflichtet, diese Einreisebedenken 401

mit dem entsprechenden Speichersachverhalt sowie den dazugehörigen Begründungstext dem AZR zu übermitteln. Als Begründungstext reicht es im Regelfall aus, einen Aktenvermerk zu übermitteln, aus dem sich weitere Einzelheiten zu der öffentlich-rechtlichen Geldforderung entnehmen lassen (z. B. Angaben zum Leistungsbescheid, Höhe der Summe, Fälligkeit), damit die Auslandsvertretungen bei der Entscheidung über den Visumantrag eine dem Einzelfall angemessene und sachgerechte Entscheidung treffen können.

- ⁴⁰² Wenn ein Leistungsbescheid nicht mehr vollziehbar, aufgehoben worden oder die Forderung selbst beglichen worden ist, ist die Löschung der im AZR gespeicherten Einreisebedenken durch die übermittelnde Stelle zu veranlassen. Der Begründungstext wird in diesem Fall dann durch das Fachreferat beim Bundesverwaltungsamt automatisch gelöscht.
- ⁴⁰³ Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich auf die Möglichkeit, Leistungsbescheide, die sich etwa gegen einen Visumantragsteller oder einen Antragsteller auf Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht richten, über die deutschen Auslandsvertretungen zuzustellen.

3. Aufnahme des neuen Speicheranlasses in § 2 Abs. 2 Nr. 13 AZRG

- ⁴⁰⁴ Mit dem **neuen Speicheranlass** wird Bedürfnissen der grenzpolizeilichen Praxis Rechnung getragen.
- ⁴⁰⁵ Die Nummer 13 regelt die Erfassung von Ausländern, die **ohne erforderlichen Pass oder erforderlichen Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet befördert** werden und die bei der Einreise **nicht zurückgewiesen** werden, weil sie sich auf **politische Verfolgung oder Abschiebungsverbote** berufen. Bei diesen Personen **haftet** der **Beförderungsunternehmer** neben dem Ausländer insbesondere für die Kosten der Rückbeförderung (§ 66 Abs. 3 AufenthG). In der grenzpolizeilichen Praxis hinterlegen **Beförderungsunternehmer** in diesen Fällen **selbtschuldnerische Bürgschaften** oder geben sog. **Garantieerklärungen gegenüber der Grenzbehörde** ab. Im Rahmen der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen werden diese Sicherheitsleistungen vielfach nicht berücksichtigt, weil sie lediglich Teil der Ausländerakte sind und daher übersehen werden. Das hat zur Folge, dass die **Verpflichtung des Beförderungsunternehmens**, die Kosten der Rückbeförderung zu tragen, in der grenzpolizeilichen Praxis vielfach leer läuft und Rückführungsmaßnahmen überwiegend zu Lasten der öffentlichen Hand erfolgen. Mit der **Erfassung** der vorgenannten **Sicherheitsleistungen** im AZR soll dem vorgebeugt werden.

4. Aufnahme des neuen Speicheranlasses in § 2 Abs. 2 Nr. 14 AZRG

- ⁴⁰⁶ Die Nummer 14 bezieht sich auf **Ausländer**, die nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung 2001/539/EG des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser **Visumpflicht befreit** sind, vom 15. März 2001 (ABl. EU 2001 Nr. L 81, Satz 1) in der jeweils geltenden Fassung von der Visumpflicht befreit sind. Dieser Personenkreis kann sich gemäß Artikel 20 Abs. 1 des Schengener Durchführungsübereinkommens

(SDÜ) in dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien frei bewegen, höchstens jedoch drei Monate innerhalb einer Frist von sechs Monaten von dem Datum der ersten Einreise an, soweit er die in Artikel 5 Absatz 1 Buchst.n a, c, und e des Schengener Grenzkodexes (siehe Artikel 39 des Schengener Grenzkodexes) aufgeführten Einreisevoraussetzungen erfüllt. Artikel 5 Abs. 1 Buchst. c des Schengener Grenzkodexes legt u. a. fest, dass der Ausländer über **ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhaltes** sowohl für die Dauer des beabsichtigten Aufenthalts als auch für die Rückreise in den Herkunftsstaat verfügt oder in der Lage ist, diese Mittel auf legale Weise zu erwerben. Kann er diesen Nachweis nicht erbringen, wird ihm die **Einreise verweigert**. Der Nachweis kann **auch** dadurch erbracht werden, dass ein **Verpflichtungsgeber** sich bereit erklärt, für die genannten Kosten während der Dauer des beabsichtigten Kurzaufenthalts aufzukommen, und eine Verpflichtungserklärung hinterlegt. **In Missbrauchsfällen** (etwa bei unerlaubter Verlängerung des Aufenthalts oder unerlaubter Arbeitsaufnahme) wird der **betroffene Ausländer erfahrungsgemäß mittellos aufgegriffen**. Ein **Rückgriff auf den Verpflichtungsgeber** und dessen Inanspruchnahme ist in diesen Fällen jedoch **nicht möglich, weil** die abgegebene **Verpflichtungserklärung** sowie die Stelle, bei der sie vorliegt, **nicht bekannt** sind. Werden in diesen Fällen Rückführungsmaßnahmen vorgenommen, erfolgen sie in aller Regel zu Lasten der öffentlichen Hand. Das soll mit der **Erfassung der Verpflichtungserklärungen im AZR** verhindert werden.

II. Zu speichernde Daten

1. Lichtbilder (§ 3 Nr. 5a AZRG)

Mit der Regelung wird eine Rechtsgrundlage für die **Speicherung von Lichtbildern im allgemeinen Bestand des AZR** geschaffen. Die Unterstützung anderer Behörden bei der Feststellung der Identität von Ausländern ist eine wesentliche Zweckbestimmung des AZR. Das Aufenthaltsgesetz hat als allgemeine Voraussetzung für die Erteilung eines jeden Aufenthaltstitels die Klärung der Identität festgeschrieben (siehe § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG). Die Prüfung der Identität des Ausländers erfolgt derzeit, sofern nicht ausnahmsweise – z. B. bei Asylbewerbern – identitätssichernde Maßnahmen durchgeführt und die dort gewonnenen Daten gegen Referenzdatenbanken des Bundeskriminalamts abgeglichen werden dürfen, allein anhand der vorgelegten Identitätspapiere des Ausländers, also mit Hilfe alphanumerischer Daten. Auf der Grundlage dieser Daten allein kann allerdings eine Identitätsprüfung nicht mit ausreichender Sicherheit durchgeführt werden, denn alphanumerische Daten sind leicht veränderbare Daten, deren Zuverlässigkeit stets vom Vorliegen korrekter Identitätspapiere abhängt. Es bedarf daher der zentralen **Speicherung eines zuverlässigeren, weil weniger leicht veränderbaren individuellen Datums wie des Lichtbildes im AZR**, um die **Behörden**, die Identitätsprüfungen durchführen müssen, in die Lage zu versetzen, **hinreichend effizient ihrer Prüfpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG nachkommen** können. Entsprechende Abgleichverfahren fehlten bislang für den allgemeinen Datenbestand des AZR. Künftig sind daher, sofern Ausländer erstmals im AZR erfasst bzw. zu dort erfassten Ausländern geänderte

Daten übermittelt werden, (aktualisierte) Lichtbilder zu übermitteln, es sei denn, im AZR ist bereits ein aktuelles Lichtbild des betreffenden Ausländers gespeichert.

2. **Angaben zu den neuen Speicheranlässen nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 und 14 AZRG (§ 3 Nr. 7 AZRG)**

⁴⁰⁸ Die Bezugnahme in § 3 Nr. 7 AZRG auf § 2 Abs. 2 Nr. 13 (neu) und 14 (neu) AZRG ist eine Folgeänderung und stellt sicher, dass vorliegende Sicherheitsleistungen im Sinne des § 66 Abs. 3 und 5 AufenthG und Verpflichtungserklärungen nach § 66 Abs. 2 AufenthG von den mit grenzpolizeilichen Aufgaben betrauten Behörden, im zuletzt genannten Fall auch von den Ausländerbehörden, an das AZR übermittelt werden.

3. **Optimierung der Suchvermerke für das Bundeskriminalamt (§ 5 Abs. 2 AZRG)**

⁴⁰⁹ Diese Regelung ist **Rechtsgrundlage** dafür, dass das **Bundeskriminalamt Suchvermerke zur Feststellung anderer Sachverhalte als dem des Aufenthalts eines Ausländers einstellen darf**. Das Bundeskriminalamt ist für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in erhöhtem Maße auf Informationen angewiesen, die im AZR zur Verfügung stehen. Die Einstellung von solchen Suchvermerken durch das Bundeskriminalamt kann auch zur Verhinderung der Einreise unerwünschter Personen aus visapflichtigen Staaten genutzt werden, bei denen nicht nach § 73 AufenthG vor Erteilung des Visums die Sicherheitsbehörden zu konsultieren sind.

III. **Datenübermittlung an das AZR**

1. **Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 und 6 AZRG)**

⁴¹⁰ **Ausschreibungen zur Aufenthaltsermittlung** nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 AZR-Gesetz dürfen u. a. auch die Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden gem. § 66 Abs. 2 AsylVfG vornehmen. Da aus dem AZR-Eintrag nicht immer ersichtlich ist, welche Stelle tatsächlich eine Ausschreibung veranlasst hat, sind im Falle von Rückfragen zeitraubende Recherchen nötig, um die zuständige Stelle zu ermitteln. Die **Regelung stellt klar, dass die Stellen, die eine Ausschreibung veranlassen, auch zur Datenübermittlung verpflichtet sind**. Aus dem AZR-Eintrag ergibt sich, welche der Stellen eine Ausschreibung nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 tatsächlich veranlasst hat. Der bisherige Meldeweg mittels Beleg KP21 über die Dateneingabestationen der Polizei bleibt von diesen Änderungen unberührt.

2. Lichtbilder (§ 6 Abs. 2 AZRG)

Die Behörden, die in den jeweils genannten Fällen zur Datenübermittlung verpflichtet sind, müssen auch ein **Lichtbild des Ausländers übermitteln**, soweit ihnen dies vorliegt. Da das AZRG selbst keine Rechtsgrundlage für die Erhebung von Daten enthält, **bestimmt sich die Erhebung der Lichtbilder nach den jeweiligen Spezialvorschriften** der betroffenen Behörden, z. B. nach dem neuen § 82 Abs. 5 AufenthG. Auf die an Lichtbilder zu stellenden Anforderungen nach § 60 AufenthV wird verwiesen (siehe hierzu auch die Anlagen, Rn 428 f.).⁴¹¹

3. Eintragung eines Suchvermerks auch mittels Lichtbildes (§ 6 Abs. 4 AZRG)

Für die **Eintragung eines Suchvermerks** im AZR dürfen **auch Lichtbilder des Gesuchten übermittelt werden**. Die gesuchten Personen, die ihre Identität durch die Verwendung anderer Personalien zu verschleiern suchen, können mit Hilfe des Lichtbildabgleichs identifiziert werden.⁴¹²

IV. Datenübermittlung durch das AZR

1. Auskunftersuchen mittels Lichtbildes (§ 10 Abs. 2 AZRG)

§ 10 Abs. 2 Satz 2 AZRG ermöglicht, dass im Fall von Zweifeln an der Identität eines Ausländers ein Auskunftersuchen an das AZR künftig auch mittels Lichtbildes gestellt werden kann. Die **biometrische Suche mittels Lichtbild steht allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Verfügung**. Mittels Lichtbildsuche können auch Personen, die bereits im AZR registriert sind, aber durch die Angabe veränderter Personalien ihre Identität zu verschleiern suchen, identifiziert werden, was bei einem Abgleich anhand der bloßen alphanumerischen Personalien nicht möglich ist.⁴¹³

§ 10 Abs. 2 Satz 3 ermöglicht, **im Fall von Zweifeln an der Echtheit oder bei Abhandenkommen von Ausweispapieren oder Aufenthaltstiteln mit Angaben zu diesen Papieren** (z. B. Nummer und ausstellender Staat eines Passes oder Nummer eines Aufenthaltstitels) ein **Auskunftersuchen zu stellen**. Dies trägt dazu bei, die missbräuchliche Verwendung dieser Papiere zu bekämpfen. Im Fall von gestohlenen Blankodokumenten oder anderweitig abhanden gekommenen echten Dokumenten kann der unberechtigte Nutzer ermittelt werden. **Bei Verdacht des Vorliegens von ge- oder verfälschten Dokumenten können durch die AZR-Abfrage die Dokumente überprüft werden**. Im Fall der Sicherstellung verfälschter Dokumente kann mit einer auf die Daten des Dokuments gestützten Anfrage der berechnigte Inhaber ermittelt werden.⁴¹⁴

2. Verfahrensänderung bei der Gruppenauskunft (§ 12 Abs. 2 AZRG)

⁴¹⁵ Die **Zustimmung zur Gruppenauskunft** kann **nunmehr durch einen vom Behördenleiter eigens dazu bestellten Vertreter erteilt** werden. Die Regelung trägt der Notwendigkeit in der Praxis nach einer schnellen Entscheidung Rechnung, in dem die Zuständigkeit auf einen Beamten in leitender Funktion, etwa einen Referatsleiter, übertragen werden kann.

3. Datenübermittlungen an Polizeien und Staatsanwaltschaften (§ 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG)

⁴¹⁶ Die **Datenübermittlungsregelungen für die Polizeivollzugsbehörden und Staatsanwaltschaften**, denen bislang nach § 16 AZRG Zugriff auf das AZR gewährt worden ist, ist **denjenigen für die in § 15alt des AZRG angeführten Behörden gleichgestellt**.

⁴¹⁷ § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 6 AZRG enthält die bisherigen Datenübermittlungsregelungen des § 15alt AZRG ohne inhaltliche Änderungen.

⁴¹⁸ § 15 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AZRG vereinfachten die bisherigen Regelungen des § 16alt Abs. 1 bis 4 AZRG für die Datenübermittlung an Polizeivollzugsbehörden und Staatsanwaltschaften. Hiermit wird eine einfache Zugangsregelung nach dem Vorbild des Zugangs für andere Verwaltungsbehörden (§ 15alt AZRG) geschaffen.

⁴¹⁹ § 15 Abs. 2 und 3 enthält die bisherigen Datenübermittlungsregelungen des § 16alt Abs. 5 und 6 AZRG, ohne diese inhaltlich zu verändern.

⁴²⁰ *Hinweis: Die technische Realisierung erfordert umfangreiche informationstechnische Anpassungen und wird im 1. Quartal 2008 umgesetzt werden.*

4. Datenübermittlung im Visaverfahren (§ 21 Abs. 6 und 7 AZRG)

⁴²¹ **§ 21 Abs. 6 AZRG vereinfacht** die erforderliche **Kommunikation zwischen der Auslandsvertretung und der Behörde, die eine Speicherung im AZR veranlasst hat**. Bei welchen Speicheranlässen nach § 2 Abs. 2 AZRG eine automatische Benachrichtigung der einspeichernden Behörde erfolgt, legen das Bundesministerium des Innern und das Auswärtige Amt im Einvernehmen fest.

⁴²² Die **notwendige Folgekommunikation** zwischen den Ausländerbehörden (§ 21 Abs. 4 AZRG), jenen Stellen, die einen Suchvermerk (§ 21 Abs. 5 AZRG) oder eine Speicherung nach § 2 Abs. 2 (§ 21 Abs. 6 AZRG) veranlasst haben, und den Auslandsvertretungen **wird über das Visareferat des Bundesverwaltungsamtes abgewickelt** (§ 21 Abs. 7 AZRG). Dieses kann die bei ihm eingehenden Stellungnahmen der entsprechenden Behörden in der vom Auswärtigen Amt gewünschten Weise auswerten, in elektronische Form umwandeln und über seine geschützten Leitung an die Auslandsvertretung übermitteln. Dies dient der Beschleunigung und

Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens sowie der Sicherheit und dem Schutz der übermittelten persönlichen Daten.

V. Visadatei des AZR

1. Visumaktenzeichen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 a AZRG)

In der Visadatei sind zu den dort erfassten Ausländern **alle Visaanträge** nebst Entscheidungen, Personalien und weiteren Daten sowie Lichtbilder **zu einem Datensatz zusammengefasst**, dem die übergeordnete **Visadatei-Nummer** (siehe § 29 Abs. 1 Nr. 1 AZRG) zugeordnet ist. **Für jeden Visumantrag in diesem Datensatz** seinerseits wird aus informationstechnischen Gründen ein **gesonderter Zugriffsschlüssel** in Form des **Visumaktenzeichens** vergeben. ⁴²³

2. Im Visaverfahren beteiligte Ausländerbehörde (§ 29 Abs. 1 Nr. 9 AZRG)

In den Fällen, in denen eine **Ausländerbehörde im Visaverfahren beteiligt** war, kann hinsichtlich des die Einreise begehrenden Ausländers ein **örtlicher Bezug im Bundesgebiet hergestellt** werden. Zudem kann schnell festgestellt werden, welche Ausländerbehörde im Rahmen des § 31 AufenthV im Visaverfahren beteiligt wurde. Da sich die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde nach dem angegebenen Reiseziel in Deutschland richtet, kann von der Ausländerbehörde zugleich auf den mutmaßlichen Aufenthaltsort des Ausländers in Deutschland geschlossen werden. ⁴²⁴

3. Datenübermittlungsregelungen (§ 31 Abs. 1 AZRG)

Bei der Grenzkontrolle kann die Visumnummer, die im Gegensatz zur Visadatei-Nummer und zum Visumaktenzeichen Bestandteil der maschinenlesbaren Zone des Visums ist, mit den dort eingesetzten Datenlesegeräten **elektronisch ausgelesen werden**. Dies ermöglicht den automatisierten Abruf des zugehörigen Datensatzes aus der Visadatei ohne zeitaufwendigere händische Eingaben, die der Abruf über Grundpersonalien nach sich ziehen würde. ⁴²⁵

Mit Lichtbildern, die bereits in der AZR-Visadatei gespeichert sind, wird die Identifikation aufgegriffener Ausländer, die ihre Identität zu verschleiern suchen, erleichtert. Die Möglichkeit, ein Ersuchen mittels Lichtbildes zu stellen, erlaubt die Unterstützung der Identifikation mittels Bildabgleichs. Die Suche mittels Dokumentenangaben, die der Regelung des § 10 Abs. 2 Satz 3 neu des AZRG für den allgemeinen Datenbestand entspricht, trägt zur Bekämpfung des Dokumentenmissbrauchs bei. ⁴²⁶

4. Modifizierung des Verfahrens zur Ersatzauskunft (§ 34 Abs. 5 AZRG)

⁴²⁷ Die Regelung enthält eine **Vereinfachung zur Erteilung einer Ersatzauskunft der Registerbehörde** an den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI). Die Einzelfallprüfung führt zu beträchtlichem Verwaltungsaufwand und zu Verzögerungen bei der Auskunftserteilung an den BfDI. Sie ist daher **auf solche Fälle beschränkt** worden, **in denen die gespeicherten Daten von einem Nachrichtendienst stammen**. In den übrigen Fällen (Daten von Polizei und Justiz) erfordert die Qualität der Daten eine solche Prüfung regelmäßig nicht. Zudem unterliegt auch der BfDI den üblichen Geheimschutzvorschriften und es ist in § 34 Abs. 5 Satz 2 AZRG bestimmt, dass die Mitteilung des BfDI an den Betroffenen keine Rückschlüsse auf den Stand der Erkenntnisse der einspeichernden Stelle zulassen darf.

Anlage 1 zum Teil III.

FOTO-MUSTERTAFEL

MUSTERFOTO

- Qualitativ hochwertige Fotos sind die Grundlage einer einwandfreien Wiedergabe des Bildes und Voraussetzung für die Anwendung der Gesichtsauswertung in Personaldokumenten.
- Dieser Foto-Mustertafel sind die Qualitätsmerkmale zu entnehmen, die die Eignung der Fotos für den vorgesehenen Einsatz in Personaldokumenten gewährleisten. Es ist dringend erforderlich, die hier beschriebenen Anforderungen zu beachten, da sonst eine biomeetrische Erkennung des Antragstellers sowie die einwandfreie Wiedergabe des Bildes im Dokument nicht gewährleistet sind.
- Der Passbewerber ist grundsätzlich ohne Kopfbedeckung abzubilden. Die Passbehörde kann Ausnahmen insbesondere aus glaubhaft gemachten religiösen Gründen zulassen.
- Das Passrecht sieht vor, dass auf den Fotos keine Uniformteile abgebildet sind.



Minimale Gesichtshöhe  **Maximale Gesichtshöhe** 

FORMAT

- Das Foto muss die Gesichtszüge der Person von der Kinnschulter bis zum Haaransatz sowie die linke und rechte Gesichtshälfte deutlich zeigen. Die Gesichtshöhe muss 70 – 80 % des Fotos einnehmen. Dies entspricht einer Höhe von 32 – 38 mm. Bei voluminösem Haar sollte darauf geachtet werden, dass der Kopf (einseitig, frontal) vollständig abgebildet ist, wenn möglich ohne die Gesichtshöhe zu verkleinern. Die Gesichtshöhe darf 22 mm nicht unterschreiten. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto platziert sein.



SCHÄRFE UND KONTRAST

- Das Gesicht muss in allen Bereichen scharf abgebildet, kontrastreich und klar sein.



AUSLEUCHTUNG

- Das Gesicht muss gleichmäßig ausgeleuchtet werden. Reflexionen oder Schatten im Gesicht sowie rote Augen sind zu vermeiden.



HINTERGRUND

- Der Hintergrund muss einfarbig hell sein (idealerweise neutral grau) und einen Kontrast zum Gesicht und zu den Haaren aufweisen. Bei hellem Haar eignet sich ein mittiggrauer Hintergrund, bei dunklen Haaren ein hellgrauer. Der Hintergrund darf kein Muster aufweisen. Das Foto darf ausschließlich die zu fotografierende Person zeigen (keine weiteren Personen oder Gegenstände im Bild). Auf dem Hintergrund dürfen keine Schatten entstehen.



FOTOQUALITÄT

- Das Foto sollte (insbesondere bei der Aufnahme mit einer Digitalkamera) auf hochwertigem Papier mit einer Druckauflösung von mindestens 600 dpi vorliegen. Das Foto muss farbeneutral sein und die Hauttöne natürlich wiedergeben. Das Foto darf keine Knicke oder Verwundungen aufweisen.



KOPFPOSITION UND GESICHTSAUSDRUCK

- Eine Darstellung der Person mit geneigtem oder gedrehtem Kopf (z.B. Halbprofil) ist nicht zulässig. Die Person muss mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blicken.



AUGEN UND BLICKRICHTUNG

- Die Person muss auf dem Foto direkt in die Kamera blicken. Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein und dürfen nicht durch Haare oder Brillengestelle verdeckt werden.



BRILLENTRÄGER

- Die Augen müssen klar und deutlich erkennbar sein (Reflexionen auf den Brillengläsern, getönte Gläser oder Sonnenbrillen sind nicht zulässig). Der Rand der Gläser oder das Gestell dürfen nicht die Augen verdecken.



KOPFBEDECKUNG

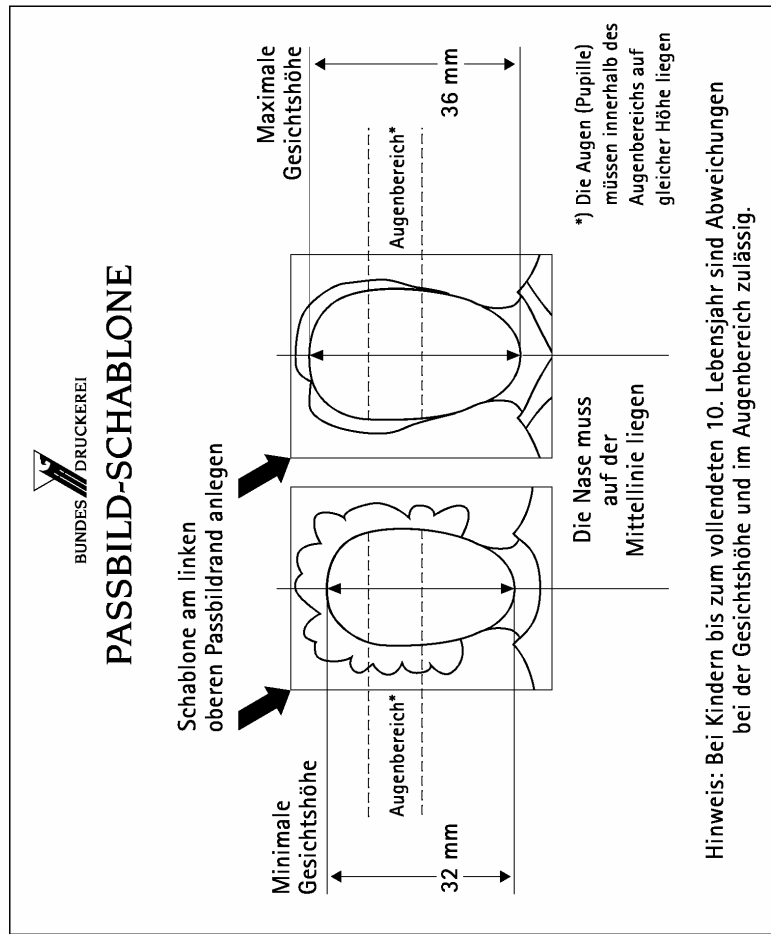
- Kopfbedeckungen sind grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen sind insbesondere aus religiösen Gründen zulässig. In diesem Fall gilt: das Gesicht muss von der unteren Kinnkante bis zur Stirn erkennbar sein. Es dürfen keine Schatten auf dem Gesicht entstehen.



Anlage 2 zum Teil III.

429

SCHABLONE ZUR PRÜFUNG DER BIOMETRIETAUGLICHKEIT VON PASSBILDERN



Hinweis: Bei Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr sind Abweichungen bei der Gesichtshöhe und im Augenbereich zulässig.

CHECKLISTE ZUR BILDBEURTEILUNG

Bitte prüfen Sie das Passbild anhand der Fotomustertafel und der folgenden Kriterien:

- ▶ **FORMAT**
 - 1. Bildgröße 35 x 45 mm?
 - 2. Gesichtshöhe 32 – 36 mm vom Kinn bis zum Haaransatz?
- ▶ **KOPFHaltung UND GESICHTSAUSDRUCK**
 - 3. Kopfhaltung gerade (nicht geneigt, gedreht oder gekippt)?
 - 4. Nase etwa auf der gekennzeichneten Mittellinie?
 - 5. Frontalaufnahme?
 - 6. Gesichtsausdruck neutral?
 - 7. Lippen geschlossen?
- ▶ **AUGEN UND BLICKRICHTUNG**
 - 8. Augen innerhalb des markierten Bereichs auf gleicher Höhe?
 - 9. Augen offen und deutlich sichtbar?
- ▶ **SCHÄRFE UND KONTRAST**
 - 10. Foto scharf und kontrastreich?
- ▶ **AUSLEUCHTUNG**
 - 11. Ausleuchtung gleichmäßig (keine Schatten)?
- ▶ **HINTERGRUND**
 - 12. Hintergrund einfarbig?
- ▶ **FOTOQUALITÄT**
 - 13. Natürliche Hauttöne?
 - 14. Keine Knicke und Verunreinigungen?
- ▶ **BRILLENTRÄGER**
 - 15. Augen erkennbar und nicht verdeckt?

BITTE BEACHTEN SIE:
Nur wenn alle Fragen mit „JA“ beantwortet wurden, ist das Bild biometrietauglich.

HINWEIS:
Bei Säuglingen und Kleinkindern sind bei 3./4./6./7./8./9. aus altersbedingten Gründen Abweichungen zulässig.